

Aus dem Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Hamburg

**„Der Versicherungsmissbrauch
strafrechtlich erfasst.
Ein Rechtsvergleich zwischen dem
deutschen- und dem griechischen Recht“**

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades des Fachbereichs
Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

vorgelegt von

Karadedos, Iosif

Rechtsanwalt
LL.M Heidelberg
LL.M Frankfurt a.M.

Prüfungskommission:

1. Prof. Dr. Sonnen, Vorsitzender
2. Prof. Dr. Merkel
3. Prof. Dr. Wetzels

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	9
TEIL.1 Der Versicherungsmissbrauch in Deutschland.....	11
A) Versicherungsbegriff.....	11
I) Geschichtliche Entwicklung des Versicherungswesens.....	12
II) Von der Antike zum modernen Versicherungsrecht.....	14
B) Die Entwicklungsgeschichte der strafrechtlichen Erfassung des Versicherungsmissbrauchs.....	16
I) Die Entstehung des §265 StGB a.F, als Vorgänger...	16
II) Reformbemühungen und Versuche bis zur Gegenwart.....	19
III) Das Resume.....	23
C) Umfang des Versicherungsmissbrauchs.....	24
I) Kriminologische Aspekte.....	24
1.) Entwicklung der Versicherungskriminalität und Methoden der statistischen Erfassung.....	24
2.) Analyse und Schwierigkeiten.....	32
II) Schäden in der Versicherungswirtschaft.....	35
1.) Abwehrformen und Strategien der Betrugsbekämpfung...	37
a.) Auswertungsstrategie – Schadensüberprüfung.....	37
b.) Die Strafe als „Gegenmittel“ des Versicherungsmissbrauchs.....	38
2.) Die Beteiligten und ihre Handlungen.....	41
a.) Die Opfer des Versicherungsbetrugs.....	41
b.) Die Täter.....	42
c.) Das Motiv des Täters.....	44
D) Deliktscharakter des § 265 StGB und die Bewertung dessen Reform.....	45
I) Das Rechtsgut des § 265 a.F. StGB.....	45
II) Das Rechtsgut des geltenden § 265 StGB.....	46

III) Meinungsstand in der Literatur.....	49
E) Der Tatbestands des § 265 StGB.....	52
I) Der objektive Tatbestand.....	52
1.) Tatobjekt.....	52
a) Sache.....	52
b) Zwischenergebnis.....	53
2.) Betrügerische Überversicherung.....	53
3.) Strafrechtliche Bedeutung der betrügerischen Überversicherung, bei Nichteintritt des Schadens- Falles.....	57
4.) Inbrandsetzen.....	59
a.) Die Begehungsalternative.....	59
b.) Die Unterlassungsalternative.....	60
5.) Der Missbrauch der Schiffsversicherung.....	63
II) Die Tatbestandsvoraussetzungen.....	64
1.) Gegenstand der Tathandlung.....	64
2.) Versicherungsvertragsverhältnis.....	64
3.) Die Tathandlungen und Tatobjekte des § 265 StGB.....	65
4.) Tathandlungen.....	73
a.) Beschädigung.....	73
b.) Zerstören.....	74
c.) Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.....	74
d.) Beiseiteschaffen.....	74
e.) Überlassen.....	74
f.) Allgemeine Anforderungen an die Tathandlungen.....	74
g.) Konsequenzen der Erweiterungen.....	75
5.) Subjektiver Tatbestand.....	75
6.) Vollendung der Tat.....	76
III.) Zusammenfassung.....	78
IV) Kritik an der Neuregelung.....	79
1.) Der subjektive Tatbestand.....	80
2.) Versuch und fehlende Vorschrift über tätige Reue.....	85
V.) Schlussbemerkung.....	86

TEIL 2. Der Versicherungsbetrug in Griechenland.....	88
A. Das geschützte Rechtsgut.....	88
I) Die systematische These von Art. 24 des Besonderen Teils des griechischen Strafgesetzbuches.....	88
II) Der Inhalt des Rechtsguts „Vermögen“ und der Umfang seines strafrechtlichen Schutzes.....	92
1.) Juristische Vermögenslehre.....	93
2.) Wirtschaftliche Vermögenslehre.....	94
3.) Juristisch-ökonomischen Vermittlungs- lehren.....	95
III) Die Notwendigkeit des Wirtschaftsstrafrechts als Basis des Versicherungsrechts.....	97
IV) Definition des Begriffs „Wirtschaftsstrafrecht“	100
1.) Literaturansicht.....	101
2.) Gegenauffassung.....	101
V) Die Natur des Wirtschaftsstrafrechts.....	103
VI) Die Merkmale des Wirtschaftsstrafrechts..	105
VII) Allgemeine Merkmale des Betrugs.....	107
1.) Objektive Tatbestandsmerkmale.....	107
2.) Subjektive Tatbestandsmerkmale.....	107
3.) Geschütztes Rechtsgut.....	109
4.) Versicherungsbetrug (Art. 388, 393 griech. StGB).....	110
5.) Einleitende Bemerkungen.....	111
VIII) Allgemeine Merkmale des Versicherungsbetrugs.....	113
IX) Betrug in Zusammenhang mit der Versicherung von Sachen.....	115
1.) Objektiver Tatbestand	

X)	Subjektiver Tatbestand.....	125
1)	Vorsatz.....	125
2)	Einnahmeabsicht.....	125
3)	Versuch.....	126
4)	Konkurrenzen.....	127
XI.	Strafrechtliche Sanktion.....	130
XII.	Tätige Reue.....	130
B.	Subjekte und Opfer beim Wirtschaftsdelikt.....	131
C.	„Wirtschaftsparadiese“ als günstige Faktoren für den Zuwachs der Wirtschaftskriminalität.....	133
I)	Wirtschaftskriminalität und organisierte Kriminalität.....	135
II.	Prozessrechtliche Probleme des Wirtschaftsdelikts in diversen Phasen des Strafverfahrens.....	139
1.)	Schwierigkeiten in der Phase der Strafverfolgung.....	139
2.)	Das Wirtschaftsdelikt in der Phase der gerichtlichen Verhandlung – Die Schwierigkeiten.....	145
TEIL 3.	Rechtsvergleichende Anmerkungen.....	147
A)	Tatobjekt.....	147
B)	Tathandlungen	148
C)	Tätige Reue.....	149
I)	Lösungsansatz nach der Strafprozessordnung.....	151
II)	Analoge Anwendung des § 306 e StGB....	152
1)	Bejahung einer Analogie.....	153
2)	Gegenansicht der herrschenden	

Meinung.....	154
3) Streitentscheidung.....	155
4) Kritik des Art. 393 Abs.2 StGB.....	156
E) Fazit des Rechtsvergleichs.....	158
F) ZUSAMMENFASSUNG.....	161
LITERATURVERZEICHNIS.....	167

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.O	am angegebenen Ort
a.F	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
AT	Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Straftaten
BT	Besonderer Teil des Strafgesetzbuches
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestags
Bzw	beziehungsweise
d.h	das heißt
Diss.	Dissertation
f.	folgende
ff.	fortfolgende
fn.	Fußnote
GA	Golddammers Archiv für Strafrecht
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GfK	Gesellschaft für Konsum- und Marktforschung Nürnberg
G.G	Grundgesetz
h.M	herrschende Meinung
i.S.d.	im Sinne des

KFZ	Kraftfahrzeug
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristische Zeitung
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
PKW	Polizeiliche Kriminalistik
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StrafSt	Strafverfolgungsstatistik
StV	Strafverteidiger
StVollzSt	Strafvollzugsstatistik
VersR	Versicherungsrecht

VersW	Versicherungswirtschaft
Vgl.	vergleiche
VVG	Gesetz über Versicherungsvertrag
z.B	zum Beispiel
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
Zit.	Zitiert
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Vorwort

Mit dem am 1. April 1999 in Kraft getretenen 6. Strafrechtsreformgesetz (6.StrRG) hat der Gesetzgeber neben zahlreichen weiteren Änderungen auch den Tatbestand des §265 StGB grundlegend modifiziert. In der vorliegenden Arbeit soll der Versuch unternommen werden, Probleme aufzuzeigen und die positiven und negativen Auswirkungen der Reform zu untersuchen.

Eine Anregung zu dieser Arbeit stellte das Erlebnis eines Bekannten dar, dem auf einer Autofahrt in Griechenland sein fabrikneuer PKW gestohlen wurde, weil er den Zündschlüssel (grob fahrlässig) während eines Zigarettenkaufs im Schloss stecken ließ. Wann immer er dies nach seiner frühzeitigen Heimkehr jemandem erzählte, wurde er gefragt, ob man denn in diesem Fall nichts „mit der Versicherung drehen könne“ – eine kaum verhohlene Aufforderung zum Versicherungsbetrug. „Wie kommt es“, fragte mich mein Bekannter, „ dass die gleichen Leute keine Hemmungen hätten, ihre Versicherung um Hunderte von Euro zu betrügen, aber es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren könnten, in einem Supermarkt einen Liter Milch zu stehlen?“ Diese Anekdote brachte einen ersten Hinweis darauf, dass es beim Betrug auch darauf ankommt, wer betrogen wird und in welcher Situation betrogen wird. Sie brachte aber den Verfasser allerdings als Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer von Thessaloniki, auf die Idee, den Tatbestand des Versicherungsbetruges im deutschen aber auch im griechischen Recht genauer unter die Lupe zu nehmen.

Zu Dank verpflichtet bin ich Prof. Bernd - Rüdiger Sonnen, der sich der mühevollen Aufgabe unterzogen hat, das Gutachten anzufertigen. Ferner danke ich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Universität Hamburg für die wohlwollende und nachhaltige Förderung

Hamburg, im März 2005

TEIL.1 Der Versicherungsmissbrauch in Deutschland

Versicherungsbegriff und Entwicklung des Versicherungswesens. Der Versicherungsmissbrauch als gesellschaftliches Phänomen.

A) Der Versicherungsbegriff

Zum besseren Verständnis der Funktion und der Bedeutung des Versicherungswesens, sollte man eine Definition des Begriffs der "Versicherung" darstellen. Eine bestimmte Definition kann man weder im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) noch im Versicherungsaufsichtsgesetz finden. So kann man davon ausgehen, dass es sich bei einer Versicherung um den Zusammenschluss einer Vielzahl von gefährdeten Personen handelt, der aus der Gesamtheit der von den Mitgliedern aufgebrauchten Mitteln die Leistungen an die von einem Gefahrereignis Betroffenen erbringt und einen Risikoausgleich durch eine Kalkulation nach dem Gesetz der großen Zahl erstrebt¹.

Trotz der Differenzen bei der Begriffsbestimmung kommt im Versicherungsrecht dem Begriff der Versicherung lediglich insofern Bedeutung zu, als es um die Frage seiner Anwendbarkeit geht².

¹ Bruck / Müller, §1 Anm.2, in : Prölss / Martin §1 Rn.12.

² Wälder, S. 24 ff, eine Darstellung mehreren unterschiedlichen Ansichten.

1) Geschichtliche Entwicklung des Versicherungswesens

Es ist schon immer ein Bedürfnis der Menschen gewesen, sich vor unerwünschten Ereignissen zu schützen, so dass im Schadensfall der Schaden auf eine Gemeinschaft abgewälzt wird. Ein Bedürfnis, das weit in die Geschichte der Menschheit zurückgeht. Bereits 4000 Jahre zurück, in Assyrien und in den östlichen Hochkulturen findet man erste Ansätze zu öffentlichen Versicherungen gegen Feuer und Elementarschäden³.

So gründeten die Assyrer im Altertum der Überlieferung nach Fonds, aus denen den Mitgliedern des jeweiligen Verbandes bei Elementarschäden Entschädigung gezahlt wurde, insbesondere bei Feuer und Dürre⁴. Zur Zeit des Königs Hammurabi, um das Jahr 2000 vor Christus, bildeten Händler Gefahrengemeinschaften, deren Mitglieder für mögliche Verluste einer Karawane gemeinsam haften sollten⁵. Die Bereiche, in denen sich das Rechtsinstitut der Versicherung entwickelte, waren insbesondere die See- und Feuerversicherung. Die beiden Parteien bildeten die Grundlage für weitere, heute noch bedeutendere Versicherungsarten. Die Griechen entwickelten als Vorläufer der

³ Bröckers, S. 13.

⁴ Müller, S. 10 ff; Schad, S. 11; Bruck, S.4.

⁵ Schad, S. 11f.

modernen Seeverversicherung das Seedarlehen (foedus nauticum). So hatten sie es geschafft, den Reeder vor einem Existenzbedrohenden Verlust eines Schiffes samt Ladung zu bewahren. Der Darlehnsgeber lieh dem Reeder Geld, wobei allerdings der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehns durch die erfolgreiche Ankunft des Schiffes am Zielort bedingt war. Der Reeder nahm als Gegenleistung die Zahlung eines Zinses, der aber den üblichen Zinssatz weit überstieg³.

Im römischen Reich gab es durch die lex Rhodia de jactu⁴ geschaffene oder wenigstens nachgebildete seerechtliche Gefahrengemeinschaften, die ebenfalls auf dem Gedanken des gegenseitigen Tragens erlittener Verluste, wenngleich unter der Beschränkung auf das Schiffgut⁵. Zur Kaiserzeit existierten Militärvereine und collegia tenuiorum deren Zweck nicht nur in der Sicherung eines würdigen Begräbnisses durch Zahlung eines Sterbegeldes bestand, sondern darüber hinaus die Vereine als allgemeine Unterstützung für Unfälle und Krankheit dienten⁶.

Bei den Germanen lag der Schwerpunkt bei der Feuerversicherung. Ihren Ausgangspunkt soll sie in dem isländischen Gesetzbuch von 1118 nach Christus haben, indem der Ersatz von durch Feuer oder Viehsterben verursachten Schäden geregelt

³ Bruck, S.4.

⁴ Goldschmidt, in ZHR, S. 37f.

⁵ Weyers, Rn. 71ff; Bruck, S. 4; Broeckers, S. 15.

⁶ Liebenam, S. 39f.

war⁷. Die Entwicklung ging durch die Bildung von Gilden und Zünften weiter, welche zuvor schon im 'Capitulare Franciscum' vom Jahre 779 nach Christus, zur Zeit Karls des Grossen erwähnt wurden. Die Entschädigung wurde im Schadenfall zunächst in Naturalleistungen gewährt und später durch Geldentschädigung ersetzt⁸.

In Ägypten entstanden zu jener Zeit Unterstützungseinrichtungen für Hinterbliebene, die aber mit der Zeit religiösen Kultcharakter annehmen⁹.

II) Von der Antike zum modernen Versicherungsrecht

Mit der Zeit bildeten sich innerhalb der einzelnen Sippen Zünfte heraus, deren Zweck die Förderung ihrer Mitglieder war¹⁰. Die allgemeine Verbreitung der Gilden erschien allerdings nach der schwachen Staats- und Kirchengewalt aufgrund ihrer straffen Organisation gefährlich¹¹. Mittlerweile entstanden in Deutschland die ersten Brandgilden im Jahre 1446, in den Dorfschaften Söderstapel und Nordenstapel

⁷ Dahlmann, S. 180ff.

⁸ Wilda, S. 36f.

⁹ Dernburg / Kohler, S. 354; diese Form der Versicherung beruhte auf dem Prinzip der Genossenschaft, d.h. eine Verteilung der Lasten auf viele Schultern. Eine Art 'Todesversicherung' bestand auch im römischen Recht.

¹⁰ Das Wort 'Gild' bedeutet ursprünglich so viel wie Vergeltung, Busse, Opfer. Offenbar kommt hierin die Tatsache zum Ausdruck, dass die Gilde die erste soziale Einrichtung der Germanen war, welche den Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit anwendete.

¹¹ Helmer, Bd 1,5 ,96. 'Die Geschichte der privaten Feuerversicherung'; Wolff, S. 25; Geerds, VersR 1984, S. 95

in Schleswig-Holstein¹². Neben der positiven Bestimmung des Begriffes eines Brandschadens, sind in den Gildesatzungen auch Bezeichnungen derjenigen Umstände enthalten, in denen die Ersatzpflicht nicht eintreten soll. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass in dem Fall, in dem ein Genosse selbst sein Eigentum anzündete, um die Gildehilfe zu erlangen, alle schleswig-holsteinischen Brandgenossenschaften die Ausgabe der Gildehilfe ablehnten¹³. Bereits 1586 drohte die Albersdorfer Brandbede bei gewinnsüchtiger Brandstiftung mit dem Ausschluss der Ersatzpflicht¹⁴. Im Jahre 1676 entstand der Hamburger Feuerkontrakt und etwa zur gleichen Zeit die Hamburger Feuerkasse, das Vorbild aller öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten. Diese Feuerkasse entstand aus dem Zusammenschluss von 46 kleineren Feuerkassen zu einer Generalfeuerkasse.

Im 17. und 18. Jahrhundert hatten die Versicherungen in Deutschland im Gegensatz z.B zu England - wo in diesem Zeitraum zahlreiche private Versicherungen entstanden - zunächst durchweg staatlichen Charakter, was der vorherrschenden Staatsauffassung entsprach¹⁵.

Die erste Lebensversicherung entstand im Jahre 1762 und drei Jahre später die erste Zwangsviehversicherungsanstalt. Im Jahre 1812 wurde mit der Berlinischen

¹² Baumann, S. 3; Schad, S. 13; Helmer, Bd1, S. 155.

¹³ Schad, S. 13f; Wendt, S. 6.

¹⁴ Helmer, S. Bd 2, S. 521f.

¹⁵ Schroeder, S. 27; Schad, S. 14.

Feuerversicherung die erste private Feuerversicherung gegründet. Der Gründung der ersten Unfallversicherung (1853) folgte die erste Sturmversicherung (1861). Die Fortschritte des Verkehrs und der Technik führten zu immer neuen Versicherungsarten¹⁶. Die Entwicklung gewann an Schwung bis zu den beiden Weltkriegen, die zu einer vorübergehenden Hemmung führten¹⁷. Zur Zeit sollen ungefähr 150 verschiedene Arten von Versicherungen bestehen die mit ihrem stetigen Aufschwung eine bedeutsame Position in der Volkswirtschaft besitzen¹⁸.

Heutzutage existieren in Deutschland und ganz Europa Millionen abgeschlossene Versicherungsverträge, wofür jeder EU – Bürger eine bedeutsame Summe ausgeben muss, mit grenzenlose Möglichkeiten, sich gegen unvorhergesehene Ereignisse zu versichern¹⁹.

B) Die Entwicklungsgeschichte der strafrechtlichen Erfassung des Versicherungsmisbrauchs.

1) Die Entstehung des §265 StGB a.F, als Vorgänger.

¹⁶ Eichler, S. 2 Fn. 3 ; z.B Glasversicherung, Haftpflichtversicherung, Kreditversicherung, Autokaskoversicherung, Rechtsschutzversicherung, Neuwert- und Exportversicherung.

¹⁷ Die Entwicklungen und Beispiele ausführlich in Geerds, S. 5f.

¹⁸ Rittner, S. 545.

¹⁹ Krets, S. 3.

Bei der Entwicklung des Versicherungswesens, ist die Seeversicherung (bzw. die Transportversicherung) als Basis der Versicherungen bezeichnet worden. So findet sich die erste strafrechtliche Erfassung des Versicherungsbetruges in den Ordonnanzen von Barcelona aus den Jahren 1435, 1436, 1458 und 1484. Hier ist in der Tat die erste Strafvorschrift über Versicherungsbetrug zu finden²⁰. So drohen die Ordonnanzen von Barcelona aus den Jahren 1458 – 1484 demjenigen Strafe an, der in Kenntnis des eingetretenen Schadens eine Versicherung abschließt. Tathandlung dieser Vorschrift war demnach die betrügerische Vertragsgestaltung²¹. Das Herbeiführen des Versicherungsfalls war hier allerdings noch nicht strafbar. Diese Vorschrift ähnelte demnach eher dem allgemeinen Betrugstatbestand als dem Versicherungsbetrug nach §265 StGB und seinen Vorläufern.

Erst Anfang des 18. Jahrhunderts wurde unter König Friedrich I das preußische Feuerkassenreglement erlassen²² (15 Okt. 1705). Die Strafbestimmung von Friedrich I,

²⁰ Schad, S. 15; Nehlsen, S. 18.

²¹ Selbst einheimische Waren und Schiffe durften, von einer vorübergehenden Aufhebung des Verbots abgesehen, nicht voll versichert werden – eine weitere Schutzmassnahme gegen Versicherungsbetrug; Wolff, S. 33 fn. 75.

²² Mit dem folgenden Inhalt: ‘ Sollten sich aber gottlose Verwahrloser oder gar so boshafte Leute finden, welche aus schnöder Gewinnsucht oder Liebe zum Gelde ihre Hauser in vorsätzlichen Brand brächten oder geraten ließen, selbige haben nicht nur nichts aus der Cassa zu gewahrten, sondern sollen auch noch sonst nach Befinden als vorsätzliche Mord-Brenner und Brandstifter an Leib und Leben gestraffet werden’.

sowie einige ähnliche um die gleiche Zeit erlassenen Bestimmungen haben sich allerdings über die jeweils betreffenden regionalen Gebiete hinaus nicht verbreitet und damit auch auf die später folgenden Kriminalgesetzgebungen folglich keinen Einfluss gehabt²³.

Das erste Strafgesetzbuch, das den Versicherungsbetrug nicht im Abschnitt der Brandstiftungsdelikte, sondern demjenigen des Betrugs führte, war das Preußische Strafgesetzbuch von 1851. Diese Urfassung des §265 StGB a.F. lautete: „Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden läßt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldbusse von 100 bis 2000 Talern bestraft“.

Neu ist hier, dass das Objekt lediglich als eine Sache bestimmt wird, die gegen Feuergefahr versichert ist. Die gewichtige Rolle des sachenrechtlichen Verhältnisses des Täters zum Brandobjekt, d.h. ob es selbst Eigentümer ist oder nicht, war nun bedeutungslos geworden, ebenso wie die sonstige Beschaffenheit des Gegenstandes. Neu ist außerdem, dass nicht wie vorher ausschließlich Freiheitsstrafe angedroht wird, sondern dass auch nur auf Geldstrafe erkannt werden konnte²⁴. §244 des Strafgesetzbuches für Preußen von 1851 wurde vom Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund von 1870 im

²³ Schad, S. 16; Schröder, S. 28.

²⁴ Wolff, S. 37.

wesentlichen unverändert übernommen. Auch das Reichsstrafgesetzbuch übernahm die Vorschrift in §265 RStGB. Bis zum Inkrafttreten des 6. StrRG 1998 wurde der Wortlaut der Tatbestandsmerkmale des §265 StGB a.F nicht mehr verändert²⁵.

II) Reformbemühungen und Versuche bis zur Gegenwart.

Zahlreiche Bemühungen in diesem 20. Jahrhundert, sowohl in der Literatur als auch in den Entwürfen zu neuen Strafgesetzbüchern machten aus den Versicherungsbetrug ein Gegenstand der Diskussion, wobei die Vorschläge nur zur ständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung führten.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 und der Gegenentwurf, sahen keinen entsprechenden Straftatbestand vor, weil die allgemeinen Vorschriften über Betrug, gemeingefährliche Delikte und Sachbeschädigung zur Fassung des Versicherungsbetrugs für ausreichend gehalten wurden²⁶. Im Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 sowie im

²⁵ §265 StGB a.F war folgendermaßen ausgestaltet: "(1) Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Entwurf von 1919 wurde der Versicherungsbetrug dagegen in leicht veränderter Form wieder aufgenommen, jedoch dem Abschnitt " Gemeingefährliche Handlungen, Störungen des öffentlichen Verkehrs " zugeführt²⁷.

Im Anschluss an dem von Gustav Radbruch verfassten Entwurf aus dem Jahr 1922²⁸ ordneten jedoch der Entwurf des Jahres 1925 (Reichsratsvorlage) und ihm folgend die Entwürfe vom Jahre 1927 und 1930 dem Straftatbestand des Versicherungsbetruges wieder dem Abschnitt „Betrug und Untreue“ zu.²⁹ Der letzte Entwurf erweiterte den Tatbestand erheblich und ordnete ihn wiederum in den 29. Abschnitt „Betrug – Untreue“ ein. Daran haben die Entwürfe der Jahre 1936, 1938 und 1939 nichts geändert; haben aber den Anwendungsbereich der Vorschrift erweitert, indem sie auch Kranken- und Unfallversicherungen in den Tatbestand einbezogen³⁰.

In den Entwürfen von 1960 und 1962 wurde ein Regelbeispiel des "schweren Betrugs" und ein

²⁶ Ebermeier, S. 78; vergl. Zu diesen und den bis 1927 folgend. Entwürfen: Oberhansberg, S. 47ff, Heinzmann, S.12.

²⁷ Krets, S. 7; die Entwürfe von 1913 und 1919 wurden veröffentlicht in : " Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1920.

²⁸ Radbruch, S. 120f.

²⁹ Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, Berlin und Leipzig 1925 und S. 164-165f.

³⁰ Die Entwürfe berücksichtigten auch Betrügereien; § 452 ..."Ebenso wird bestraft, wer sich oder einen anderen am Körper verletzt oder wissentlich die Folgen einer Verletzung verschlimmert oder in anderer Weise einen Unfall herbeiführt, um sich oder einem anderen die Leistungen oder höhere Leistungen aus einer Versicherung zu verschaffen"; Wolf, S. 39.

besonderer Tatbestand des „Versicherungsmisbrauchs“ geschaffen. In dem §256 StGB unter der Überschrift „Versicherungsmisbrauch“ heißt es:

(1) Wer sich oder einen anderen körperlich verletzt oder sich oder einen anderen die Folgen einer Verletzung verschlimmert, um sich oder einen anderen Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen, wird mit Gefängnis bestraft, wenn er sich nach §252 StGB strafbar gemacht hat³¹.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache zerstört, beschädigt, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt oder beiseite schafft, um sich oder einen anderen Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor wenn der Täter:

1. sich am Körper oder Gesundheit schwer beschädigt (§147 Abs. 2), um sich Leistungen von bedeutendem Wert aus der Versicherung zu verschaffen.

2. eine Sache von bedeutendem Wert in Brand setzt oder

3. ein Schiff zum Sinken oder Stranden bringt.

Der Entwurf 1962 enthielt, neben den in früheren Entwürfen schon geforderten Erweiterungen hinsichtlich der geschützten Versicherungsparten und der Tathandlungen, mehrere Neurungen.

Der Begriff "Versicherungsbetrug" wurde in "Versicherungsmissbrauch" umbenannt. Der Entwurf von 1962 schlug vor, die Strafbarkeit drastisch zu reduzieren³². Auf das Merkmal der "betrügerischen Absicht" wurde verzichtet. Als Tatobjekte sollten nunmehr alle versicherten Sachen in Betracht kommen, aber auch die Zufügung von Körperverletzungen zum Zwecke der Erlangung der Versicherungssumme sollte strafbar sein. Das Konkurrenzverhältnis zwischen Betrug und Versicherungsmissbrauch sollte formell subsidiär sein. Der Betrug einer Versicherung sollte im Zusammenhang mit der Zufügung von schweren Körper- oder Gesundheitsschäden und der Inbrandsetzung einer Sache von bedeutendem Wert zu einem besonders schweren Fall des Betrugs erklärt werden³³.

Einige Jahre später sah der Alternativenwurf von 1977 eine Streichung des §265 StGB vor. Die Begründung war, dass für einen Sondertatbestand im Vorbereitungsstadium des Betruges kein Bedürfnis bestehe, da der Missbrauch von Versicherungen, soweit er strafwürdig sei, bereits von §263 StGB erfasst wurde. Am 14.03.1997 brachten die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen gleichlautende Entwürfe zum Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts in das

³¹ §252 : Betrug.

³² Wolf, S. 39.

³³ Schroeder, S. 31.

Gesetzgebungsverfahren ein³⁴. Dieses Gesetz trat am 01. April 1998 in Kraft³⁵. Es ist wichtig zu erwähnen, dass eine Vorschrift des Versicherungsbetruges, die immer in hohem Maße umstritten war, von 1851³⁶ bis 1998 ohne nennenswerte Veränderungen überdauert hat. Als Vorbild für eine neue Regelung wurde § 256 II StGB in der Fassung des Entwurfes von 1962 vorgeschlagen.

Durch das Sechste Strafrechtsreformgesetz (6.StrRG) wird das Ziel verfolgt, die Strafraumen zu harmonisieren; höchstpersönliche Rechtsgüter wie Freiheit, Leben, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung, sollten an Bedeutung gegenüber materiellen Rechtsgütern wie Eigentum und Vermögen gewinnen³⁷. Im Vergleich mit § 265 StGB a.F. ist festzustellen, dass wichtige Erneuerungen im Strafraumen stattgefunden haben und deswegen erstaunt es bei Betrachtung des Gesetzgebungsverfahrens um so mehr, dass der erste Gesetzesentwurf der Bundesregierung³⁸ sowie der gleichlautende Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen keine Änderung des § 265 StGB vorsahen³⁹.

III) Das Resume

Durch die historische Entwicklung des Versicherungswesens und die Maßnahmen im Bereich des Versicherungsmissbrauchs konnten wichtige Parallelen aufgezeigt werden. Verwunderlich erscheint wie lange die Gesetzgeber gebraucht haben, um eine

³⁴ Entwurf der Koalitionsfractionen : BT-Drs. 13/7164.

³⁵ BGBl. I, 164ff.

³⁶ § 244 des Preußischen Strafgesetzbuchs.

³⁷ BT-Drs. 13/8587, S. 1f.

³⁸ BT-Drs. 13/7164.

³⁹ Krets, S. 9.

Regelung zu schaffen; eine Tradition die erst 1997 gebrochen ist.

Brand und Seeversicherung stellten in der Ausbildung des Versicherungswesens die ersten und wichtigsten Sparten dar. Die Vorschrift des § 265 StGB a.F. blieb vielmehr ungeachtet aller Kritik erhalten und trotz einiger Reformbestrebungen, die im Anwendungsbereich des § 263 StGB zu einer Reihe neuer Tatbestände führten⁴⁰. Eine tiefgehende Analyse - die im Zusammenhang mit § 265 StGB bedeutsame kriminologischen Aspekte erscheinen lassen- würde den Rahmen der Arbeit sprengen und bleibt daher anderen Beiträgen zu dieser Thematik vorbehalten. Es ist sehr wichtig das Bild des Täters und des Opfers zu beleuchten, sowie die gesellschaftlich relevanten Hintergründe des Versicherungsmisbrauchs.

C) Umfang des Versicherungsmisbrauchs

I) Kriminologische Aspekte

1.) Entwicklung der Versicherungskriminalität und Methoden der statistischen Erfassung

Warum werden aber die Versicherungen betrogen?

Einem Versicherungsbetrug liegt in den allermeisten Fällen ein tatsächlicher Schaden zugrunde – allerdings ist dieser häufig gar nicht versichert. So sinkt z.B die Hemmschwelle der Betroffenen, gegenüber ihren Versicherungen den Schadenverlauf und Beweisstück vorsätzlich zu manipulieren.

Denn einen Schaden gab es ja – er wird jetzt „nur“ den vereinbarten Versicherungsbedingungen entsprechend dargestellt. Auch die Frage nach dem Verursacher des Schadens wird von den

Versicherungsbetrügern so beantwortet, dass aus einem unversicherten Schaden nachträglich ein versicherter wird.

Fragt man nach den Gründen für diese betrügerischen Manipulationen, so wird üblicherweise angegeben, dass man jahrelang in die Versicherung eingezahlt habe und nun auch etwas herausbekommen möchte. Dieser Einschätzung liegen falsche Auffassungen vom Wesen einer Versicherung zugrunde.⁴¹ Zum einen kauft der Versicherungsnehmer mit dem Abschluss einer Versicherung und durch die Zahlung der Versicherungsbeiträge Sicherheit für den Fall, dass ein Schaden eintritt. Zum anderen basiert das Prinzip Versicherung gerade darauf, dass eine große Gruppe von Versicherten Beiträge bezahlt, um sich für einen gewissen Zeitraum gegen bestimmte unvorhergesehene Risiken absichern können. Mit den eingezahlten Beiträgen können die entstehenden Schadenfälle gemeinsam getragen werden- selbst wenn sie sehr hoch sind.

Das Produkt eines Versicherungsunternehmens ist der finanzielle Schutz, den der Unternehmer den Versicherten gewährt. Die entsprechende Versicherungsgesellschaft übernimmt bei dieser Vereinbarung die Verwaltung der jeweiligen Prämien sowie die Bereitstellung des nötigen Kapitals zur Begleichung der Schäden.⁴² Dementsprechend wird der Schaden, der durch Versicherungsbetrug entsteht, von allen Versicherten getragen.

In den letzten 100 Jahren sind verschiedene Techniken zur Erforschung der Kriminalität entwickelt

⁴⁰ Seier, ZStW 105 (1993), S. 321.

⁴¹ <http://www.Presseservice/14847.htm>.

⁴² „Vorgehen gegen Versicherungsbetrüger“
Pressemeldung PD 38/2000.

worden⁴³. **Kriminalstatistik**, ein Begriff der diejenigen amtlichen Veröffentlichungen umfasst in denen Ergebnisse staatlicher Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit nachgewiesen werden. Obwohl die erstellenden Behörden, aufgrund zahlreicher Unsicherheitsfaktoren keine exakte Aussage über die im fraglichen Zeitpunkt tatsächlich stattgefundene Kriminalität treffen können, erscheinen sie demnach grundsätzlich als geeignet, eine kriminalpolitische Problematik herauszugeben⁴⁴.

Im Jahre 1827 ist in Frankreich eine Gerichtsstatistik für das Jahr 1825 veröffentlicht worden, die als Vorbild anderen europäischen Ländern diente⁴⁵. Im Jahre 1827 wurde in Deutschland mit der Registrierung von Kriminalität begonnen. Heutzutage kann man verschiedene Arten statistischer Erfassung von Kriminalität im deutschsprachigen Raum finden wobei unter anderem auch folgende Statistiken dazugehören⁴⁶:

a) Die **Strafverfolgungsstatistik (StrafSt)** wird seit 1950 vom Statistischen Bundesamt herausgegeben. Sie trat an die Stelle der Reichskriminalstatistik.

b) Die **Polizeiliche Kriminalstatistik (PKWS)** wird seit 1953 jährlich vom Bundeskriminalamt veröffentlicht

c) Die **Strafvollzugsstatistik (StVollzSt)** wird seit 1961 vom Statistischen Bundesamt geführt.

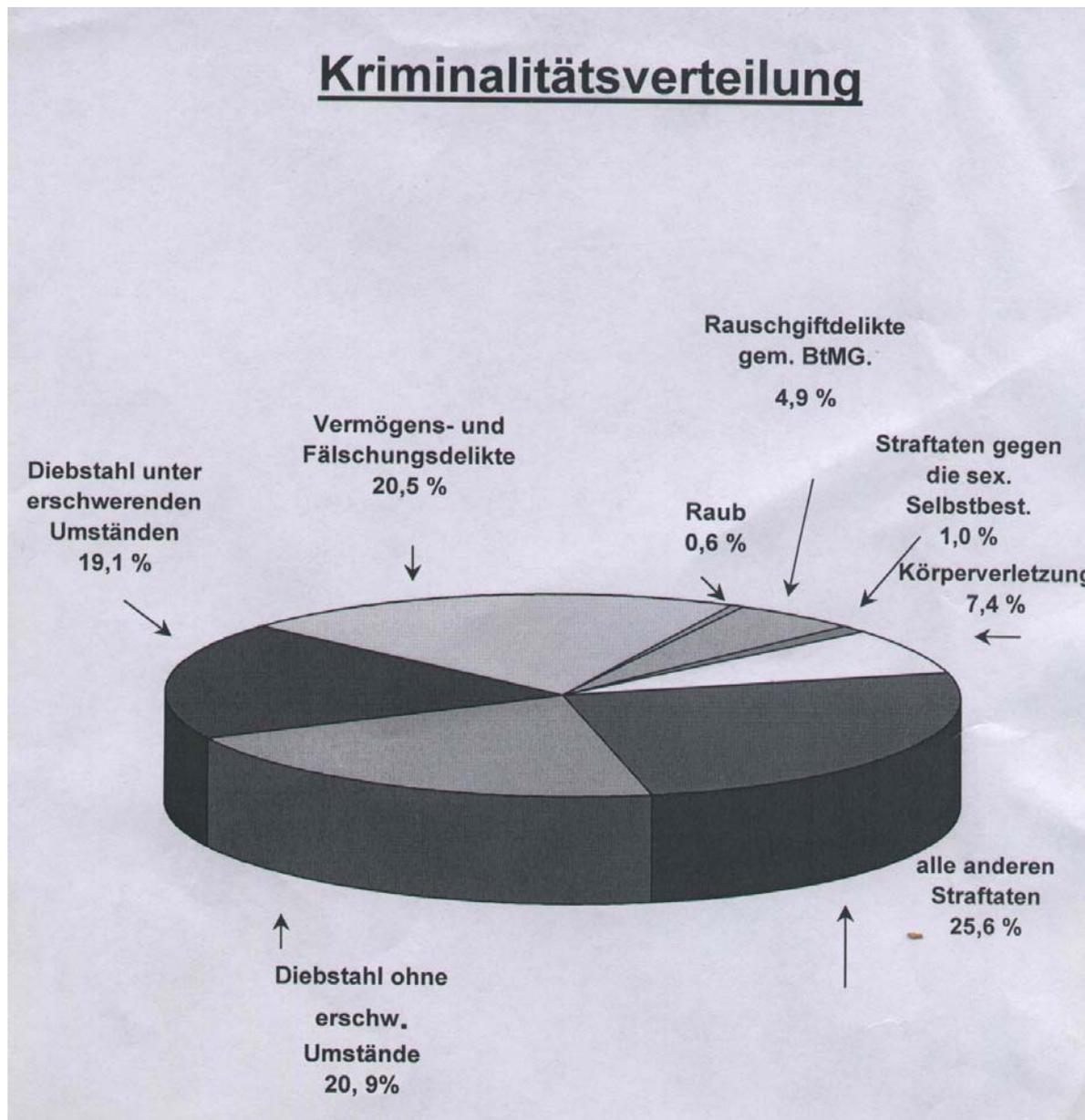
d) Die **Bewährungshilfestatistik (BewHiSt)** wurde auch zum ersten Mal 1963 vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht

⁴³ Kaiser, §37 Rn. 55f: Mitteln und Ansätze zur Kriminalität.

⁴⁴ Göppinger, S. 484; Schad, S. 22.

⁴⁵ Eisenberg, §17 Rn. 2f.

e) Die **Statistik des Staatsanwaltschaften (StASt)** wird seit 1981 vom Statistischen Bundesamt herausgegeben.



Unter der vorigen Statistik empfiehlt es sich, auf die Strafverfolgungsstatistik (StrafSt) und die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zurückzugreifen. Im folgenden

⁴⁶ Schröder, S. 35.

soll versucht werden, die Angaben der Statistiken zu präsentieren und zu analysieren, sowie das Ausmaß Versicherungsmisbrauchs zu erfassen. Daraus kann man noch die resultierten Schäden detailliert darstellen um ein möglichst scharfes Bild der Entwicklung von Versicherungskriminalität zu erhalten.

Zum Vergleich sollen zunächst die Daten der Lebensversicherung als größten Versicherungszweig neben den privaten Krankenversicherungen und den Schaden- und Unfallversicherungen gestellt werden.

Dabei zeigt die nachfolgende Tabelle, dass den gestiegenen Gesamteinnahmen in weitaus größerem Masse gestiegene Leistungen der Versicherungen gegenüberstehen. Allerdings werden die Gesamtleistungen der deutschen Lebensversicherer definiert als ausgezahlte plus zurückgestellte Leistungen, welche 2001 voraussichtlich ein Volumen von etwa 179,5 Milliarden Mark erreichen.

Tabelle 1

Versicherungsleistungen der Lebensversicherung					
Mitgliedsunternehmen					
Jahr	ausgezählte Leistungen		Zuwachs der Leistungsverpflichtungen ¹⁾	zugunsten der Versicherungsnehmer erbrachte Leistungen insgesamt	
	Mrd. DM	arbeits-tätig ²⁾ Mio. DM		Mrd. DM	Mrd. DM
1980	11,320	43,5	18,324	29,644	-
1985	22,092	85,0	27,160	49,252	9,9
1990	34,986	134,6	33,290	68,276	2,9
1995	60,273	231,8	60,485	120,758	12,2
1996	65,068	250,3	63,748	128,816	6,7
1997*)	72,287	278,0	66,838	139,125	*)
1998	78,675	302,6	71,602	150,277	8,0
1999	86,921	334,3	75,585	162,506	8,1
2000	96,610	371,6	75,251	171,861	5,8
2001p)	103,270	397,2	76,268	179,538	4,5

Die Lebensversicherungen erbringen die weitaus größten Leistungen und vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der geschilderten, nicht unerheblichen Missbrauchsfälle sollen auch im Bereich der Lebensversicherungen deren Leistungen der zurückliegenden Jahre genauer betrachtet werden⁴⁷.

Tabelle 2

Kostenquote in der Lebensversicherung		
Laufende Verwaltungsaufwendungen der Lebensversicherer		
Jahr	laufende Verwaltungskosten Mrd. DM	in Prozent der gebuchten Brutto-Beiträge
1980	1,796	7,0
1985	2,180	6,1
1990	2,893	5,4
1995	3,667	4,2
1996	3,694	4,0
1997*)	3,751	3,8
1998	3,796	3,7
1999	3,945	3,4
2000	4,203	3,5

Diese Kapitalanlagen der Lebensversicherungsunternehmen sind der Garant für bestehende und künftige Leistungsansprüche der Versicherungskunden, aber auch der Missbrauchtäter, denen die großen Geldsummen der Lebensversicherungen nicht unbemerkt bleiben.

Aufschlussreich ist die Statistik über die Leistungen der Schaden- und Unfallversicherung die am meist einen versuchten Versicherungsmissbrauch bei

⁴⁷ Jahresbericht 2001, GDV, S. 68.

kleineren und mittleren Betrieben und Privatleute auslösen kann.

Tabelle 3

Versicherungsfälle in der Schaden- und Unfallversicherung				
Versicherungszweige	1980 Mio.	1990 Mio.	1995 Mio.	1999 Mio.
Kraftfahrt ²⁾	6,60	8,50	9,31	9,2
Haftpflicht, Unfall, Rechtsschutz	5,60	7,10	8,10	8,3
Sachversicherungen ³⁾	4,84	7,16	5,20	5,6
Hausrat	2,39	1,61	1,43	1,4
Wohngebäude	0,62	3,02	1,49	1,8
Technische Zweige ⁴⁾	0,52	0,46	0,43	0,5
Glas	0,27	0,76	0,82	0,7
Feuer ⁵⁾	0,18	0,17	0,13	0,1
Einbruchdiebstahl ⁶⁾	0,14	0,14	0,23	0,1
Sturm	0,03	0,31	0,08	0,0
insgesamt¹⁾	17,00	22,80	22,56	23,2

Bedeutendster Schadensversicherungszweig ist die Kraftfahrzeugversicherung, auf die 30 Prozent des gesamten Beitragsvolumens der Schaden- und Unfallversicherung entfallen, während die Sachversicherungen weit darunter liegen. Der Anstieg der Leistungen in der Schaden- und Unfallversicherung ist keineswegs auf die Kraftfahrzeugversicherung zurückzuführen, wo hierbei sogar ein weiterer Rückgang zu verzeichnen war⁴⁸.

Besondere Aufmerksamkeit soll zuletzt noch auf die Kraftfahrzeugversicherung gerichtet werden, deren Missbrauch Anlass für Schaffung des neuen § 265

⁴⁸ Jahresbericht 2001. GDV, S. 81.

StGB gewesen ist. Entgegen einer verbreiteten Ansicht verläuft die Entwicklung immerhin positiv.

Tabelle 4

Schadenquoten in der Kfz-Versicherung			
Jahr	Schadenquoten ¹⁾ in Prozent		
	Kfz- Haftpflicht	Voll- kasko	Teil- kasko
1980	99,2	94,2	79,7
1985	95,0	86,6	80,2
1988	100,0	84,6	81,1
1989	93,7	81,5	70,7
1990	93,5	92,7	90,0
1991	94,9	98,9	86,4
1992	98,4	105,6	95,3
1993	97,9	100,1	100,1
1994	95,3	82,0	76,5
1995	96,7	75,6	68,7
1996	100,6	77,2	65,5
1997	106,8	77,8	62,3
1998	112,8	86,0	65,6
1999	115,8	94,9	72,3
2000	108,4	93,3	70,0

Tabelle 5

Beitragseinnahmen und Schadenaufwand in der Kraftfahrtversicherung									
Gebuchte Brutto-Prämien sowie Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres; direktes Geschäft der Mitgliedsunternehmen in Gesamtdeutschland									
Versicherungszweig	1990	1995	1998		1999		2000		
	Mrd. DM	Mrd. DM	Mrd. DM	Veränderung in Prozent	Mrd. DM	Veränderung in Prozent	Mrd. DM	Veränderung in Prozent	Mrd. DM
Beitragseinnahmen insgesamt	28,059	44,113	39,036	- 3,8	38,678	- 0,9	39,817	2,9	4
Kfz-Haftpflicht	18,328	26,618	23,926	- 3,2	23,797	- 0,5	24,699	3,8	2
Vollkasko	6,900	12,827	10,889	- 4,5	10,879	- 0,1	11,242	3,3	1
Teilkasko	2,049	3,953	3,657	- 5,6	3,485	- 4,7	3,402	- 2,4	
Insassen-Unfall	0,782	0,715	0,564	- 6,6	0,517	- 8,3	0,474	- 8,3	
Schadenaufwand insgesamt	25,127	38,040	39,063	3,8	40,635	4,0	39,810	- 2,0	3

p) geschätzt.

Trotz umfangreicher Statistiken enthalten die Veröffentlichungen der Versicherungswirtschaft kaum Angaben zu Art und Umfang des Versicherungsmissbrauchs. Der Jahresbericht des GDV nimmt zunächst Bezug auf die Kriminalstatistik, die einen Rückgang des Betruges zu Lasten der Versicherung ausweist. Versicherungsbetrug ist ein Kavaliersdelikt, so lässt sich das besorgniserregende Ergebnis der Studie der GfK Marktforschung zum Thema Versicherungsbetrug prägnant zusammenfassen. Während frühere Studien noch geringere Werte ergaben, halten es heute etwa 27 Prozent der Bundesbürger für ein Kavaliersdelikt, die Versicherung mehr bezahlen zu lassen, als berechtigt wäre⁴⁹.

2) Analyse und Schwierigkeiten

Der Versicherungsbetrug trat in der Kriminalstatistik erst im Jahre 1893 als selbständiges Delikt in Erscheinung. Vor diesem Jahr existierten keine Angaben über die Erscheinung der Verbrechen nach

⁴⁹ Bröckers, S. 39.

§265 StGB n.F.⁵⁰. Dies muss um so mehr überraschen, als auf den Mangel an empirischen Daten bereits seit vielen Jahren beharrlich hingewiesen worden ist⁵¹. Dieser Mangel lässt sich auch nicht auf anderen Wegen beheben, da sich seriöse Aussagen über den Umfang der durch Missbrauch verursachten Schäden ohne detaillierte Angaben über die Art und Umfang der Manipulation nicht sagen lassen. Die Reichskriminalistik dokumentierte den Tatbestand des Betrugs in der Zeit zwischen 1882 und 1940 durchgehend. Mangels einer weitgehenden Aufschlüsselung der verschiedenen Betrügereien lässt sich von diesen Zahlen aber nicht auf eine bestimmte Entwicklung des Betrugs zum Nachteil von Versicherungen schließen.

Die modernen Statistiken knüpfen nach einer zehnjährigen Unterbrechung in den Jahren 1950 und 1953 (PKS) mit unterschiedlichen Zielsetzungen an die alte Dokumentation an.

In der StrafSt befindet sich zwar eine isolierte Aufzählung nach § 265 StGB a.F., die abgeurteilten zahlreichen Fälle des Betrugs zum Nachteil von Versicherungen aber, die nicht unter die engen Voraussetzungen des §265 StGB a.F fielen, sind jedoch unauffindbar in der Statistik zu §263 StGB verborgen⁵². Diese Art der Darstellung ist für eine Untersuchung der Entwicklung der Versicherungskriminalität zu undifferenziert. Die auf diese Weise geführte StrafSt ist damit wenig aussagekräftig.

⁵⁰ Es gibt dennoch die Angaben von Schad, die aber keine verlässliche Grundlage sind, da sie ebenfalls nur auf Schätzungen und veralteten Annahmen beruhen.

⁵¹ Versicherungsmissbrauch, S. 45, Suchan, S. 83.

Probleme ergeben sich auch bei der Auswertung der PKS. Bis zum Jahr 1987 wurde die Sparte der Versicherungskriminalität nach §§ 263, 265 a.F StGB in der PKS ohne weitere Aufgliederung unter der Gesamtdarstellung zu § 263 StGB geführt; eine Einzeldarstellung des § 265 a.F StGB fehlte. Die PKS stellt daher hinsichtlich der Jahre 1953-1986 keine verwendbaren Daten zu Verfügung. Erst im Jahre 1987 ist in der PKS unter einem gesonderten Gliederungspunkt „der Betrug zum Nachteil von Versicherungen“ aufgenommen worden. Unter dieser Überschrift sind Versicherungsdelikte nach den §§ 263, 265 a.F StGB zusammengefasst. Insofern ist ab diesem Zeitpunkt zumindest eine ungefähre Schätzung des Stellenwertes von Betrügereien gegen Versicherungen innerhalb der gesamten Kriminalität und der Entwicklung dieser Delikte möglich.

Daraus ergibt sich ein Problem, hinsichtlich der Statistiken und des Dunkelfeldes, das hinter den Zahlen zu vermuten ist. In der Literatur bewegen sich die Schätzungen der Dunkelziffer mehrheitlich auf einen amtlich bekannt gewordenen Fall zwischen 30 und 50 unbekannt gebliebene Fälle. Für diese Stellungnahme sprechen die folgenden Gründe:

- a) Die Tatvarianten sind trickreich und häufig schöpft der Versicherer keinen Verdacht, dass an dem ihm gemeldeten Schadensfall etwas unkorrekt sein könnte⁵³.
- b) Der mangelnde Informationsaustausch führt insbesondere dazu, dass viele Serientäter über lange Zeiträume hinweg unentdeckt bleiben und wiederholt Straftaten zu lasten verschiedener Versicherungsunternehmen begehen können.

⁵² Bröckers, Versicherungsmissbrauch, S. 43.

⁵³ Geerds, Versicherungsmissbrauch, S. 36f, Wendt, S. 116f.

- c) Die Versicherungsgesellschaften zeichnen sich durch eine besonders geringe Anzeigebereitschaft aus, was zum einen betriebswirtschaftliche und rein praktische Gründe hat⁵⁴. Beispielsweise:

- Betriebswirtschaftliche Gründe

- Es handelt sich um einen „guten Kunden“, den man nicht verlieren möchte.
- Die Prozesskosten liegen möglicherweise höher, als der zu regulierende Schaden.
- Ein Vergleich mit dem Kunden erscheint aussichtsreicher und kostengünstiger.

- Praktische Gründe

- durch die Weigerung, den gewünschten Betrag zu zahlen und den möglicherweise stattfindenden Prozess, entsteht auch ungünstige Publicity.
 - bei einem bloßen Betrugsversuch gegenüber der Versicherung ist wahrscheinlich kein Schaden entstanden.
- d) Die Versicherungstatbestände genießen in der Öffentlichkeit eine relativ große Toleranz, was dazu führt, dass viele von Mitmenschen wahrgenommenen Taten auch nicht durch diese außenstehenden Personen angezeigt werden.

II) Schäden in der Versicherungswirtschaft

Bei der enorm hohen Anzahl von Betrugsfällen liegt die Erwartung nahe, dass sich sowohl

Versicherungsunternehmen als auch die Versicherungswirtschaft intensiv mit dem Thema auseinandersetzen. Betrachtet man die Situation in einzelnen Ländern so ergibt sich folgendes Bild: dem Beobachter drängt sich der Eindruck auf, dass sich die deutschen Versicherer durchaus intensiv mit der Betrugsbekämpfung auseinandersetzen. Sie scheinen aber immer noch eine gewisse Scheu zu haben, die Öffentlichkeit und vor allem ihre Kunden für das Problem zu sensibilisieren⁵⁵.

Auch in der wissenschaftlichen Behandlung des Themas sind Defizite zu konstatieren. Während sich juristische und soziologische Arbeiten schon in gewissen Umfang mit dem Thema befassen, haben die ökonomisch fundierten Forschungsbemühungen noch längst nicht das Ausmaß erreicht, das Problem aufgrund seiner gewichtigen Bedeutung angemessen zu behandeln.

Die zentrale methodische Prämisse der ökonomischen Analyse des Versicherungsbetrugs lautet, dass Versicherungsbetrug, wie jedes andere menschliche Verhalten auch, als ein Nutzenmaximierendes Handeln interpretiert werden kann, wobei für diese Annahme nicht von Belang ist, dass ein Betrug eine verbotene kriminelle Handlung darstellt.

Die ökonomische Theorie sieht das Entscheidungsverhalten in solchen Situationen grundsätzlich als vernunftgesteuert an, auch wenn es viele Menschen geben wird, für die ein

⁵⁴ Schröder S. 42.

⁵⁵ Martin Nell, Jörg Schiller, Erklärungsansätze für vertragswidriges Verhalten von Versicherungsunternehmen aus Sicht der ökonomischen Theorie, S. 3.

Versicherungsmissbrauch grundsätzlich nicht oder nur eingeschränkt in Betracht kommt, gerade weil es eine verbotene, von gesellschaftlichen Moralvorstellungen nicht legitimierte Verhaltensweise ist. Dieser Aspekt kann im Rahmen einer ökonomischen Theorie grundsätzlich auf der Ebene der Präferenzen von Individuen Berücksichtigung finden.

Im Vergleich zu den zaghaften Bemühungen in Deutschland wird Betrug von Versicherungsunternehmen in den USA, beispielsweise im Rahmen von Anzeigenserien, öffentlich durchaus eindringlich thematisiert. Zudem findet eine intensive theoretische und empirische Forschung statt, die von Versicherungsunternehmen durch die Bereitstellung notwendiger Daten unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund⁵⁶ wird die ökonomische Analyse des Versicherungsbetrugs eingeführt, ohne eine geschlossene Theorie zu entwickeln

1.) Abwehrformen und Strategien der Betrugsbekämpfung

Eine wirksame Strategie der Betrugsbekämpfung muss an mehreren Faktoren ansetzen. Die Höhe des Betrugsgewinns wird im wesentlichen durch die konkrete Betrugshandlung und den zugrundeliegenden Versicherungsvertrag bestimmt⁵⁷. Die Betrugshandlung kann von Versicherern nur indirekt über den

⁵⁶ Fetchenhauer, Detlef : Versicherungsbetrug : Eine theoretische und empirische Analyse betrügerischen Verhaltens gegenüber anonymen Geschädigten, S. 623 ff.

⁵⁷ Farny Dieter, Das Versicherungsverbrechen, S. 18 ff. (In der Summenversicherung ist es unmöglich, die Schadenshöhe zu übertreiben, da die Versicherungsleistung sich nicht an der gemeldeten Schadenhöhe, sondern nur an der Meldung eines versicherten Schadens orientiert. In einem solchem Fall entspricht der mögliche Betrugsgewinn der Versicherungssumme).

Versicherungsvertrag beeinflusst werden, wohingegen die Strafe, die einen entdeckten Versicherungsbetrüger erwartet, zum wesentlichen Teil durch Gesetz bestimmt wird.

Ökonomisch handelt es sich bei der Abwehr von Versicherungsbetrug um ein Problem, dessen „Lösungen“ im folgenden anzunehmen sind.

a) *Auswertungsstrategie – Schadensüberprüfung*

Bei der vorliegenden Variante wird unterstellt, dass sich der Versicherer vorab verbindlich und kostenlos auf eine Auswertungsstrategie festlegen kann. Außerdem werden nur deterministische Auswertungsstrategien in Betracht gezogen. Der Versicherer überprüft bei diesen alle Schadensmeldungen, die ein bestimmtes Kriterium erfüllen. Unter diesen Annahmen besteht die optimale Strategie des Versicherers darin, alle Schäden ab einer gewissen Schadenhöhe zu überprüfen. Bei dieser Strategie ist es dann für Versicherungsnehmer sehr schwer zu betrügen. Schäden unterhalb der Schwelle sind nicht versichert und alle Schäden oberhalb der Schwelle werden überprüft⁵⁸. Es ergibt sich folglich eine Lösung, bei der ein Versicherungsmissbrauch nicht vorkommen kann. Dennoch werden erhebliche Überprüfungskosten verursacht, weil der Versicherer jede Schadenmeldung überprüft und dafür Überprüfungskosten aufwenden muss. Näher betrachtet ist dieser einfachste ökonomische Ansatz zum Versicherungsbetrug sehr unbefriedigend.

Ausserdem ist bei der vorgestellten Form noch eine offensichtliche Schwäche zu erkennen, da der Versicherungsmissbrauch im Rahmen der Lösung gar nicht vorkommt. Der Grund liegt daran, dass sich der

Versicherer kostenlos auf eine Auswertungsstrategie festlegen und autonom die Bedingungen setzen kann, an die sich der Versicherungsnehmer anpassen muss. Im wohl realistischen Fall, dass sich Versicherer ex ante nicht kostenlos auf eine Auswertungsstrategie selbst verpflichten können, ist Versicherungsmissbrauch im Gleichgewicht unvermeidlich.

b) Die Strafe als „Gegenmittel“ des Versicherungsmissbrauchs

Betrachtet man die Strafe, die ein Versicherungsnehmer im Falle eines entdeckten Betrugs zu erwarten hat, würde man vermuten, dass eine höhere Strafe die Betrugseignung reduziert. Dies ist aber im Gleichgewicht nicht der Fall. Eine höhere Strafe führt vielmehr zu einer Verringerung der Auswertungswahrscheinlichkeit des Versicherers. Sie wirkt so stark reduziert, dass die geringere Entdeckungswahrscheinlichkeit die höhere Strafe kompensiert, so dass die Betrugswahrscheinlichkeit unverändert bleibt. Die Kosten des Versicherungsmissbrauchs werden nur aufgrund der geringeren Auswertungswahrscheinlichkeit reduziert.

Eine höhere Strafe führt zu geringeren Gesamtkosten des Versicherungsmissbrauchs und kann die Betrugswahrscheinlichkeit nicht beeinflussen. Das Strafmaß, das Gerichte beim Versicherungsmissbrauch verhängen, ist eine wesentliche Komponente dieser Strafe⁵⁸.

Die Höhe der Strafe ist für Versicherungsunternehmen zwar kaum zu beeinflussen, aber es hängt sehr stark vom

⁵⁸ Martin Nell, Jörg Schiller, S. 8.

⁵⁹ Versicherungsbetrug und seine Motive, Versicherungsbetrug eine Straftat, Internetarchiv

Anzeigeverhalten der Versicherer ab, ob es zu einer Anklage kommt. Daher müssen Versicherungsnehmer, selbst wenn ihr Betrug entdeckt wird, nicht in jedem Fall mit einer Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft, einem Gerichtsverfahren oder gar einer Verurteilung rechnen. In der Praxis scheint die Anzeigeneigung in Deutschland ausgesprochen niedrig zu sein⁶⁰. Ein wichtiger Grund hierfür liegt in der bei einem Strafprozess im Vergleich zu einem Zivilprozess anderen Beweisproblematik des Versicherers. Zum Zivilprozess kommt es immer dann, wenn ein Versicherungsnehmer nach der Zahlungsverweigerung des Versicherers auf Zahlung der Versicherungsleistung klagt. Bei diesem muss der Versicherungsnehmer grundsätzlich den Eintritt des Versicherungsfalles beweisen.

Für Fälle, bei denen der Versicherungsfall nicht eindeutig bewiesen werden kann, hat der BGH ein zweistufiges Beweiswürdigungsmodell entwickelt, bei dem der Versicherungsnehmer auf der ersten Stufe das äußere Bild eines Versicherungsfalles beweisen muss.

Anschließend kann der Versicherer den Anscheinbeweis nur durch konkrete Tatsachen erschüttern, die die Vortäuschung des Versicherungsfalles mit erheblicher Wahrscheinlichkeit nahe legen⁶¹. Diese Regelungen haben in einem Betrugsfall zur Folge, dass der Versicherer vielfach beweisen kann, dass die Angaben des Versicherungsnehmers unmöglich oder falsch sind, so dass dieser leistungsfrei bleibt. Demgegenüber ist der Nachweis eines strafrechtlich relevanten Betrugs gem. § 263 bzw. § 265 StGB ungleich schwieriger, da dem Versicherungsnehmer der Betrug konkret nachgewiesen werden muss und dem Versicherer bzw.

⁶⁰ Geerds, S. 36.

⁶¹ Knoche, S. 101 ff.

der Staatsanwaltschaft keine Beweiserleichterungen zugute kommen⁶².

Die Bestrafung von Versicherungsbetrügern verschafft also keinen direkten monetären Nutzen. Langfristig kann es sich allerdings bezahlt machen, entdeckte Betrugsfälle zur Anzeige zu bringen, wenn es dem Versicherer gelingt, sich bei eindeutigen Betrugsfällen eine Reputation als „anzeigefreudiges Unternehmen“ aufzubauen. Dadurch erhöht sich die erwartete Strafe aus der Sicht der Versicherungsnehmer und das Versicherungsunternehmen kann seine Auswertungsrates und somit auch seine Auswertungskosten senken. Genau diesen Weg scheinen amerikanische Versicherer zu beschreiten, die in öffentlichen Anzeigeserien auf die strafrechtlichen wie ökonomischen Konsequenzen von Versicherungsmisbrauch aufmerksam machen.

2.)Die Beteiligten und ihre Handlungen

a)Die Opfer des Versicherungsbetrugs

Wer als Opfer einer Straftat anzusehen ist, wird im kriminologischen Schrifttum unterschiedlich beantwortet. Uneinigkeit besteht beispielsweise darüber, ob alle durch die Straftat Betroffenen oder aber nur diejenigen Opfer sein können, die zugleich Träger des verletzten Rechtsgutes sind⁶³. Teilweise wird sogar die Herausbildung eines besonderen Opferbegriffs gänzlich abgelehnt⁶⁴. Daher ist es nicht einfach, eine Aussage darüber zu treffen, wer überhaupt als Opfer einer Straftat in Betracht kommt, so ergeben sich bei bestimmten Delikten zusätzlich

⁶² Geerds, S. 14-15 , 35 –37.

⁶³ Schwind, § 17Rn. 3 f.

⁶⁴ Kaiser, § 47 Rn. 12.

besondere Probleme, den Kreis der Betroffenen zu definieren.

Das Versicherungsunternehmen ist zweifelsohne das Opfer des Versicherungsbetrugs, dessen Angestellte zu einer Zahlung bewegt werden sollen. Der ausgezahlte Betrag, der bei einem vom Täter unbeeinflussten Verlauf der Dinge nicht hätte zur Verfügung gestellt werden müssen, fehlt im Vermögen des Unternehmens. Zu berücksichtigen ist auch, dass für diesen fehlenden Betrag langfristig nicht die Versicherungsunternehmen, sondern die in solidarischer Gemeinschaft verbundenen redlichen Versicherungsnehmer aufkommen. Denn die Versicherer müssen, um in ihrer Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt zu werden, alle betrügerisch erschlichenen Leistungen auf die Prämien aufschlagen, dessen Ansetzung mit statistischen und mathematischen Berechnungen stützen kann. Dabei werden betrügerisch erschlichene Leistungen als Rechnungsgröße herangezogen. Auf diese Weise wird ein Grossteil des Schadens, den die Täter dem Unternehmen zufügen, auf die Versicherten umgewälzt. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtung sind demnach die eigentlich Geschädigten die übrigen Versicherungsnehmer⁶⁵. Dieser Umstand wird aber von der Mehrheit der Versicherten nicht erkannt und daher auch bei deren Abwägung, ob sie sich im ein oder anderen Fall auf die Seite des Unrechts begeben sollen, nicht berücksichtigt. Die Gewissheit, dass im Schadensfall an die Stelle des beschädigten Rechtsguts eine Geldsumme treten wird, ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, während der Laufzeit des Vertrags über sein Vermögen frei zu disponieren, ohne etwaige Rücklagen für den Schadensfall bilden zu müssen. Diese Sicherheit und Freiheit des Versicherten ist eine vielfach unerkannte

⁶⁵ Suchan, S. 84, König, S. 111 f.

Gegenleistung der Versicherung für die Prämienzahlung⁶⁶.

b) Die Täter

Eine Beschreibung des Versicherungstäters ist schwierig darzustellen, so dass es problematisch ist, ein vollständiges Bild des Täters zu erheben. Bei den Versicherungsverbrechen stellt sich die Frage, ob die Versicherungsdelikte in ihrer Begehungsform viel gemeinsames miteinander haben. Zwar richten sich die Taten immer gegen eine Versicherung, das kriminelle Wirken der Täter ist jedoch von unterschiedlich großer krimineller Energie zu bewerten. Dementsprechend handelt es sich auch um völlig verschiedene Arten von Menschen und Charakteren, die ein Versicherungsdelikt begehen.

Die Täterpersönlichkeit und Tätertypologie, ob jung oder alt, männlich oder weiblich, intelligent oder nicht, erscheint daher nicht für eine Täterbeschreibung als ausreichend⁶⁷, und dies trotz der zum Teil recht ausführlichen Nachforschungen⁶⁸, die gewisse Eigenschaften und Bezugspunkte festmachen und die zuvor genannte Charakterisierung zu bestätigen scheinen⁶⁹. Man könnte beispielsweise erwähnen, dass die überwiegende Zahl der Täter männlich ist und es sich bei den Versicherungsverbrechern hauptsächlich um ältere Generationen handelt⁷⁰; dies ist aber die einzig wirklich gesicherte Aussage, die man über einen „Versicherungsverbrecher“ machen kann.

So ist umstritten, ob die Intelligenz des Versicherungsverbrechers entscheidend sei, oder ob

⁶⁶ Gas, Symposium, S. 5.

⁶⁷ Lenhard, Symposium, S.36.

⁶⁸ Schad, S. 56ff; König, S. 77ff.

⁶⁹ Schroeder Regine, S.63ff.

⁷⁰ PKW Anhang für täterverdächtigen; Schad's Darstellung S.59ff.

eine rege Phantasie und eine schlichte Schauspielkunst ausreichend wäre⁷¹, in besondere Art und Weise ein Versicherungsverbrechen zu begehen. Daneben, was den Beruf des Versicherungstäters angeht, gibt es zahlreiche Versicherungsparten, die völlig unabhängig von einer bestimmten Berufsgruppe angegriffen worden sind, wie die Unfallversicherung, die Feuerversicherung oder die Seeversicherung und lässt somit keine bestimmte Aussage über den Beruf des Versicherungstäters zu.

Für die meisten Menschen in der Öffentlichkeit ist das Versicherungsverbrechen ein „Kavaliersdelikt“⁷² und sie sind der Ansicht, dass es gutes Recht der Versicherten sei, möglichst viel Geld von der Versicherung „abzustauben“.⁷³

Solange sich die Tathandlung nur gegen die Versicherung zu richten scheint, kann der Täter nach Ansicht seiner Mitmenschen die Versicherung beliebig beschädigen und manipulieren. Zudem stößt das Bild des armen Versicherungsnehmers, der gegen die reiche Versicherung kämpfen muss, angesichts seines materiellen Verlusts dem Schicksal ein wenig nachhelfen zu müssen, auf große Resonanz in der Bevölkerung.

Würde aber die Öffentlichkeit einsehen, dass unter den Oberbegriff der Versicherungsverbrechen auch eine Vielzahl hochkrimineller Tatvarianten fallen, wäre die Einschätzung des Versicherungsmissbrauchs als Kavaliersdelikt wahrscheinlich weniger verbreitet.

⁷¹ König, S. 77f, Schad, S.62.

⁷² Wendt, S.120; Geerds, Versicherungsmissbrauch,S.94.

⁷³ Anfrage der Gesellschaft für Konsumforschung.
Nürnberg .

⁷³ Schad, S.67; König, S. 79f.

c) Das Motiv des Täters

Einen Beweggrund des Versicherungsverbrechers als eine typische Motivation zu bezeichnen wäre riskant und schwierig zu skizzieren. Durch den Versicherungsmissbrauch soll die wirtschaftliche Lage des Täters auf unrechtmäßige Art und Weise verbessert werden⁷⁴. Die Manipulation der Versicherung scheint als ein risikofreier Weg, der gewinnsüchtige Menschen anlockt. Sehr gering sind die Fälle, bei denen ein Versicherungsbetrug eine finanzielle Besserstellung in einer Notlage dienen soll, und nicht aus Motivation zur Gewinnsucht der Menschen erfolgt.

D) DER DELIKTSCHARAKTER DES § 265 StGB UND DIE BEWERTUNG DESSEN REFORM

I) Das Rechtsgut des § 265 a.F. StGB

Ein Teil der Literatur sah § 265 a.F. StGB als qualifizierte Vorbereitungshandlung zum Betrug an. Letzterer schütze lediglich das Individualvermögen, dementsprechend sei das Schutzgut des § 265 a.F. StGB das individuelle Vermögen der Versicherungsunternehmen⁷⁵. Diese Auffassung stützte sich auf das an den Betrug angelehnte subjektive Tatbestandsmerkmal „in betrügerischer Absicht“, die systematische Stellung der Vorschrift sowie auf die Beschränkung des Tatbestandes auf bestimmte Versicherungsarten⁷⁶.

⁷⁵ Günther, §265 Rn.1; Bockelmann, BT, S. 101ff.

⁷⁶ Kohlhaas, VersR 1955, S. 465.

Die wohl herrschende Meinung ordnete § 265 a.F. StGB dagegen als reines Wirtschaftsdelikt ein, welches das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der Funktionstüchtigkeit und der sozialen Leistungsfähigkeit der Versicherungsgesellschaften, also ein überindividuelles Rechtsgut schützte⁷⁷. Nur der Schutz dieses Rechtsguts biete eine überzeugende Erklärung für die hohe Strafe und die Vorverlagerung der Strafbarkeit.

Eine Reihe von Autoren war der Ansicht, dass eine kombinierte Rechtsgutsumschreibung der Vorschrift der Versicherungsbetrugs am ehesten gerecht werde. Geschützt sei durch § 265 a.F. StGB zum einen das Vermögen der Versicherungsgesellschaften und zum anderen auch ihre dem allgemeinen Nutzen dienende Funktions- und Leistungsfähigkeit⁷⁸. Für diese Interpretation spreche insbesondere die Parallele zu den §§ 264, 264a und 265b StGB, die gleichfalls über das Vermögen hinaus noch besonders wichtige Instrumente und Institutionen der Volkswirtschaft schützten⁷⁹.

Vereinzelt wurde als wesentlicher Strafgrund des § 265 a.F. StGB die von seinen Tathandlungen ausgehende Gemeingefahr angesehen. Ziel des Tatbestandes sei es, vor der besonderen Gefährlichkeit dieser Verhaltensweisen zu schützen. Abgesehen davon, dass diese Auslegung die hohe Strafandrohung des § 265 a.F. StGB rechtfertige, spreche auch die verblüffende strukturelle Übereinstimmung des Tatbestandes mit § 307 Nr. 2 a.F. StGB und ferner die weitgehende

⁷⁷ Geerds, FS Welzel, S.841; Otto, Jura, 1989, S.24.

⁷⁸ Rengier, §15, Rn. 2 ; Kaumann, JuS 1987, S. 306, 307.

⁷⁹ Schönke /Schröder -Lenckner, § 265Rn.1.

Übereinstimmung im Strafmass mit § 308 a.F. StGB für die Einordnung in die gemeingefährlichen Delikten⁸⁰.

II) Das Rechtsgut des geltenden § 265 StGB

Die Leistungsfähigkeit des Versicherungswesens aufgrund ihrer wichtigen Funktion in der Volkswirtschaft nach den allgemeinen Definitionen, stellt ein Rechtsgut dar. Hierbei wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 265 StGB verwiesen⁸¹. Fraglich ist es, ob § 265 StGB gerade den Schutz dieses Rechtsgutes bezweckt.

Dafür dass § 265 StGB den Schutz der sozialen Leistungsfähigkeit des Versicherungswesens bezweckt, könnte ein systematischer Vergleich mit anderen betrugsähnlichen Tatbeständen im 22. Abschnitt - §§ 264,264a, 265b StGB –sprechen.

Voraussetzung einer logischen systematischen Schlussfolgerung ist jedoch, dass die §§ 264, 264a und 265b StGB ein überindividuelles Rechtsgut schützen. Dies ist jedoch keineswegs unumstritten. In dem Falle handelt es sich bei dem Verhältnis des individuellen Vermögensschützes und des Schutzes der Volkswirtschaft als solcher um eine grundlegende Frage⁸².

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob man diese betrugsähnlichen Delikte im 22. Abschnitt als echte Wirtschaftsdelikte nach der klassischen Definition der Wirtschaftsstraftat ansieht oder nicht. Nach der klassischen Definition der Wirtschaftsstraftat bezweckt diese gerade den Schutz der Funktions- und Leistungsfähigkeit der

⁸⁰ Schröder, JR 1975, S. 71 (74).

⁸¹ Stree, Wessels, Strafrecht, Besonderer Teil S,71ff.

⁸² Maurach / Schröder, Rn. 165, Rintelen, S. 155.

Volkswirtschaft und anderer Institutionen⁸³. Ein systematischer Vergleich mit §§ 264, 264a und 265b StGB als Begründung für die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Versicherungswirtschaft als geschütztes Rechtsgut würde somit einen unzulässigen Zirkelschluss darstellen.

In der Tat ist einer Ausuferung der strafbaren Handlungen – Strafrecht als ultima ratio – kritisch zu begegnen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Existenz eines Rechtsgutes der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Versicherungswirtschaft noch nichts darüber besagt, wann die Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes strafwürdig und vor allem strafbedürftig ist⁸⁴.

Ein etwas kurioser Vergleich mit dem geschützten Rechtsgut des § 249 StGB wird i.d.R. § 265b StGB dafür verwendet, die Ausschließlichkeit des Individualvermögensschutzes als Rechtsgut nachzuweisen⁸⁵. Selbstverständlich ist der Schutzzweck des § 249 StGB nicht der Schutz der öffentlichen Sicherheit, trotzdem stellt die öffentliche Sicherheit nach den allgemeinen Definitionen ein Rechtsgut dar. Dies wird deutlich, wenn man bedenkt, dass die Friedensstörungsdelikte den Schutz des Rechtsgutes des öffentlichen Friedens bezwecken. Als weiteres Beispiel sei § 129 StGB genannt, der den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bezweckt⁸⁶. Somit schützt § 249 StGB in tatsächlicher Hinsicht zwar die öffentliche Sicherheit, dieser Schutz ist aber von § 249 StGB nicht bezweckt sondern bloßer Reflex.

⁸³ Tiedemann, S.50f : Begriffsbestimmung aus strafrechtsdogmatischer Sicht.

⁸⁴ Otto, Jura 1989, 24,27.

⁸⁵ Krets, S. 24.

⁸⁶ Lackner/Kühl, §126, Rn 1, Krets, S.25.

Ein logischer Schluss, dass der aufgrund dieser Tatsache den Schutzzweck des § 249 StGB nicht die öffentliche Sicherheit darstellt, und auch bei 265b StGB der Schutz der Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft nicht das geschützte Rechtsgut sei, entbehrt somit jeder Grundlage. In beiden Fällen ist die Existenz des Rechtsgutes unbestritten, vielmehr geht es um die Frage, welche Angriffe gegen dieses Rechtsgut strafwürdig und strafbedürftig sind.

Ebenfalls beim allgemeinen Betrugsbestand ist die Lage vergleichbar, da § 263 StGB den Schutz des Individualvermögens bezweckt. Er schützt aber auch das Rechtsgut der Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft. Letztendlich ist dies bei §263 StGB jedoch nicht bezweckt, sondern dient nur als Schutzreflex. Dies ist auch der Grund, dass § 263 StGB richtigerweise als Wirtschaftsdelikt im weiteren Sinne angesehen wird⁸⁷.

Ein wichtiges Argument für die Leistungsfähigkeit des Versicherungswesens als geschütztes Rechtsgut ergibt sich aus der Tatsache, dass diese Auslegung eine Rechtfertigung für § 265 StGB bietet.

Problematisch und umstritten ist indessen, ob der Rechtsgutsbegriff daneben geeignet ist, einen verbindlichen Maßstab für die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines Straftatbestandes zu bilden. Angesichts der kaum überschaubaren Fülle an Literatur soll nicht einmal versucht werden, sämtliche Ansichten im einzelnen darzustellen und zu bewerten⁸⁸. Für den hier verfolgten Zweck muss es deshalb genügen, wenn der Meinungsstand in groben Zügen nachgezeichnet wird.

III) Meinungsstand in der Literatur

⁸⁷ Arzt/Weber BT §19 Rn. 17.

⁸⁸ Appel, Verfassung und Strafe, S. 351ff.

Gestützt auf die inzwischen unangefochtene Erkenntnis, dass das Strafrecht nur Rechtsgüter schützen dürfte, wird der Rechtsgutbegriff von einem beträchtlichen Teil der Literatur zu Bestimmung des materiellen Verbrechensbegriffs herangezogen, um dem Strafgesetzgeber einen verbindlichen Maßstab für die Strafgesetzgebung an die Hand zu geben⁸⁹.

Es bleibt jedoch die Frage, ob es sich bei § 265 n.F. StGB um ein Individualvermögensdelikt oder ein Delikt gegen das von Versicherern verwaltete Sozialvermögen handelt. Beide Ansichten bieten daneben weiterhin den Raum, als zweites Rechtsgut die soziale Leistungsfähigkeit des Versicherungswesens anzuerkennen.

Die Meinung, welche bei der früheren Fassung des Tatbestandes das Individualvermögen als geschützt ansah, wird auch für die Neufassung von Klaus Geppert und Rudolf Rengier geteilt⁹⁰.

§ 265 StGB intendierte danach denselben Schutzzweck wie in herrschende Meinung in § 263 StGB erblickt⁹¹. Geppert kann sich bei der Auslegung des § 265 n.F. StGB allerdings nicht mehr auf das Merkmal der betrügerischen Ansicht als Indiz für ein unmittelbares Näheverhältnis zu § 263 berufen. Mit dem Wegfall dieses Merkmales wurde § 265 StGB n.F. vielmehr systematisch vom Betrugstatbestand getrennt. Diese Konsequenz entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Bekräftigt wird dieser Wille durch den anhaltenden Verzicht des § 265 StGB auf ein Schadenserfordernis und das alleinige Abstellen auf die Manipulation von Objekten.

⁸⁹ Hassemer, Theorie, Marx, Rechtsgut, S. 17ff, Lampe, Welzel, S.151ff, Schönke / Schröder, §13 Rn. 8ff.

⁹⁰ Geppert, Jura 1998, 382-383.

⁹¹ Wessels, Besonderer Teil –2, S.125.

In praktischer Hinsicht lassen sich keine stichhaltigen Gründe für einen besonderen Individualvermögensschutz über das Maß hinaus finden, wie ihn § 263 StGB nach herrschender Meinung bereits bietet. Friedrich Geerds hat in diesem Zusammenhang zu recht bemerkt, dass das Individualvermögen der Versicherungen durch § 263 StGB bereits derart umfassend geschützt wird, „dass einem bange werden kann“⁹².

Die Anerkennung eines zweiten Rechtsgutes in § 265 StGB, namentlich die soziale Leistungsfähigkeit der Versicherungsunternehmen, ist auch nach der neuen Gesetzeslage nicht unbestritten. So wendet sich Geppert in concreto gegen eine Rechtsgutsinterpretation, die Raum für zwei nebeneinander bestehende Rechtsgüter lässt⁹³. Sofern man früher die soziale Leistungsfähigkeit des Versicherungswesens als geschützt ansah, wurde ein denkbar möglicher Widerspruch zwischen Strafmaß und Unrechtsgehalt des Tatverhaltens im Rahmen des § 265 StGB a.F. zumindest abgewälzt⁹⁴.

Dem gegenüber erscheint die Einbeziehung des Schutzes der sozialen Leistungsfähigkeit des Versicherungswesens in den Bereich der durch § 265 StGB n.F. geschützten Rechtsgüter aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Versicherungen gerechtfertigt.

Dafür sprechen die Ähnlichkeiten zu §§ 264, 264a und 265b StGB, wo nach herrschender Meinung gleichfalls besonders wichtige Instrumente der

⁹² Friedrich Geerds, Welzel-Festschrift, S.841-853.

⁹³ Geppert, Jura 1998, 382-383; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht, Besonderer Teil 2, S. 246.

⁹⁴ Tiedemann, Wirtschaftsbetrug, §265 Rn.11.

Volkswirtschaft geschützt werden⁹⁵. Andererseits wird die Legitimität des überindividuellen Schutzes von Rechtsgütern des Wirtschaftslebens in der neueren deutschen Diskussion bezweifelt.

Heute wird nicht mehr bestritten, dass dem Individuum diejenige Sanktion vom Gesetzgeber angedroht werden sollte, die für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung notwendig ist. Die Strafe ist also nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Verwirklichung einer gerechten Ordnung. Wenn Rintelen dem einzelnen die Gefährdung des Versicherungswesens nicht zurechnen will, lässt er den Aspekt der Mitverantwortung des einzelnen in der Gesellschaft außer acht. Georg Jellinek hat sich auch dem Gedanken der Mitverantwortung beschäftigt⁹⁶.

Der Schutzbereich des §265 n.F. umfasst das Sozialvermögen der Versichertengemeinschaft und daneben den Schutz der sozialen Leistungsfähigkeit des Versicherungswesens.

Die Relevanz beider Rechtsgüter spricht dafür, den Schutz des Sozialvermögens sowie die soziale Leistungsfähigkeit von Versicherungsunternehmen als gleichberechtigt geschützt anzusehen. Es entspricht der überwiegenden Ansicht, dass Tatbestände mit einem derartigen Schutzzweck Wirtschaftsstraftaten darstellen. Geschütztes Rechtsgut des §265 StGB ist das Vermögen und zumindest gleichrangig die Leistungsfähigkeit des Versicherungswesens⁹⁷.

E) DER TATBESTAND DES § 265 StGB

⁹⁵ Schönke, Schröder - Cramer, §264a, Rn.1.

⁹⁶ Hartmann, S. 424 ff.

⁹⁷ Lackner/Kühl §265 Rn. 1; Bußmann StV 1999, 613,617; Geppert, Jura 1998, 382-383; Zopfs VersR 1999, 265.

l) Der objektive Tatbestand

1) Tatobjekt

Der objektive Tatbestand des § 265 StGB setzt voraus, dass der Täter eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung, der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl, versicherte Sache beschädigt, zerstört, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, beiseite schafft oder einem anderen überlässt.

a) Sache

Der Sachbegriff wird im gesamten Strafgesetzbuch einheitlich unter Rückgriff auf die Begriffsbestimmung des Bürgerlichen Rechts verwandt. Unter Sachen im Sinne des § 265 StGB sind daher alle körperlichen Gegenstände im Sinne des § 90 BGB zu verstehen⁹⁸.

Schon im Rahmen der Diskussion um die alte Regelung wurde von fast allen Autoren vertreten, dass es sich sowohl um eine bewegliche als auch um eine unbewegliche Sache handeln könne und es nicht darauf ankomme, ob diese dem Täter gehöre oder für diesen fremd sei⁹⁹.

b.) Zwischenergebnis

Somit ist künftig davon auszugehen, dass alle beweglichen und unbeweglichen Sachen unabhängig von den zugrunde liegenden Eigentumsverhältnissen Tatobjekte des § 265 StGB sein können¹⁰⁰.

2) Betrügerische Überversicherung

⁹⁸ LK- Tiedemann, § 265 Rn. 11.

⁹⁹ Tröndle, §265 Rn. 4; Wessels, Rn. 619.

¹⁰⁰ Geppert, Jura 1998, S. 382.

Die sog. betrügerische Überversicherung ist der praktisch wichtigste Grund der Nichtigkeit des Versicherungsvertrags. Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt (§ 51 I VVG). Begriff und Rechtsfolge der sog. betrügerischen Überversicherung sind in § 51 III VVG ausdrücklich geregelt: "Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig...".

Nach dem BGB ist ein nichtiger Vertrag "unwirksam" und hat im Hinblick auf die beabsichtigten Rechtsfolgen die gleiche Bedeutung wie ein nicht geschlossener Vertrag. Andererseits wird aber im Zivilrecht zwischen dem Nichtzustandekommen eines Vertrages (z.B. wegen Dissens) und der Nichtigkeit scharf unterschieden. Dies liegt vor allem daran, dass trotz der Unwirksamkeit eines nichtigen Rechtsgeschäftes nicht bloß ein rein faktisches Geschehen, sondern tatbestandlich ein Rechtsgeschäft vorliegt, das Rechtsfolgen nach sich ziehen kann. Damit gemeint sind allerdings nicht die ursprünglich beabsichtigten Rechtsfolgen, die vom Rechtsgeschäft inhaltlich bezweckt waren¹⁰¹.

Die strafrechtliche Rechtsprechung macht sich diese Unterscheidung zunutze und lässt ohne

¹⁰¹ Palandt/Heinrichs, BGB, vor § 104 BGB, Anm. 4a.

Rücksicht auf die Wirksamkeit des Vertrages ausreichen, dass ein förmlicher Versicherungsvertrag zustande gekommen ist.

Für den Sprachsinn ist die Annahme, eine Sache als versichert anzusehen, für die in Wahrheit kein Versicherungsschutz besteht, jedoch nicht selbstverständlich. Das RG und ihm nachfolgend der BGH begründen ihre Auffassung, dass § 265 StGB nur einen formgültigen Versicherungsvertrag voraussetzt, u.a. mit der Erwägung, der weitaus häufigste Fall, dass Sachen in Brand gesetzt werden, sei der, dass der Täter die Sachen zuvor übertversichert habe, dass also ein nichtiger Versicherungsvertrag vorliege. Wende man die Vorschrift auf die Fälle der Nichtigkeit des Versicherungsvertrages nicht an, so werde der Anwendungsbereich in einer Weise beschränkt, die an Ausmerzung des §265 StGB grenze¹⁰².

Die Annahme, dass die in betrügerischer Absicht abgeschlossene Übertversicherung das weitaus häufigste Motiv darstelle, aus dem Schadensfälle der in § 265 StGB genannten Art vorsätzlich herbeigeführt werden, wird indessen von den Statistiken nicht belegt und ist wenig wahrscheinlich. Viel häufiger und alltäglicher dürften die Sachverhalte sein, in denen der Täter handelt, um bestehende Liquiditätsschwierigkeiten unter Ausnutzung

¹⁰² BGHSt 8, S. 343.

eines im übrigen ordnungsgemäßen Versicherungsverhältnisses zu überwinden¹⁰³.

Ferner sind nicht alle Sachverhalte, in denen der Täter handelt, um eine bestehende Überversicherung auszunutzen, so gelagert, dass sie schon bei Vertragsabschluss bestand und in betrügerischer Absicht herbeigeführt wurde. In derartigen Fällen ist der Vertrag nämlich wirksam.

Davon abgesehen dürfen kriminalpolitische Erwägungen die Ausdehnung des Tatbestandes über seine Grenzen hinaus nicht rechtfertigen. Entscheidend muss vielmehr sein, welche Bedeutung das Merkmal "versichert" unter unrechtskonstitutiven Gesichtspunkten hat. Ein materieller Ansatzpunkt ergibt sich aus dem Versicherungsvertragsrecht. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten (Gehilfen) entsteht die Leistungspflicht des Versicherers nämlich nicht, § 61 VVG. Konkreter Versicherungsschutz besteht also für die Fälle, die das Gesetz ohnehin nicht erfasst. Dem entspricht, dass die Absicht des Täters in § 265 StGB a.F. betrügerisch sein musste. Der Täter, der den Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt hat, handelte in der Absicht, einen Versicherungsfall vorzutäuschen, der in Wahrheit gar nicht

¹⁰³ BGH NJW 1951, S. 204.

bestand.

Entscheidend war danach, dass das Vertragsverhältnis als objektiv geeignet erschien, Instrument der Verwirklichung der in § 265 StGB vorausgesetzten betrügerischen Absicht gewesen zu sein. Unter diesem Gesichtspunkt war der im Schrifttum vorzufindende Hinweis berechtigt, dass auch bei einem nichtigen Vertrag die Gefahr bestand, dass der Versicherer im Schadensfall leistete, z.B. weil für ihn die Voraussetzungen der Nichtigkeit oft nicht ohne weiteres ersichtlich waren¹⁰⁴. Dabei bestanden bei dieser Auslegung insofern Bedenken, als z.B. zwischen einem wegen (versteckten) Dissens oder aus anderen Gründen nicht zustande gekommenen und einem wegen der inhaltlichen Vertragsgestaltung nichtigen Vertrag immer noch unterschieden werden muss.

3) Strafrechtliche Bedeutung der betrügerischen Überversicherung bei Nichteintritt des Schadensfalles

In der Praxis war nicht selten der Fall aufzugreifen, bei dem zwar eine betrügerische Überversicherung tatbestandsmäßig vorlag, es aber nicht zu einer vorsätzlichen Herbeiführung bzw. einer garantiepflichtwidrigen

¹⁰⁴ Schönke/Schröder/Lenckner, StGB, § 265 Rn. 7.

Nichtabwendung eines Schadensereignisses kam.

Dabei ist folgendes zu bemerken: ein täuschendes Verhalten bei Vertragsabschluss durch Angabe eines erhöhten Versicherungswertes begründet als solches noch keine selbständige Strafbarkeit. Ein sog. Eingehungsbetrug i.S.d. § 263 StGB, wie er durch Abschluss eines für den Vertragspartner nachteiligen Vertrages begründet werden konnte, liegt dann ebenfalls nicht vor¹⁰⁵. Es fehlt dabei schon am Merkmal der Vermögensverfügung, das ein unmittelbar vermögensminderndes Verhalten des Getäuschten voraussetzt. Mit der Festsetzung der überhöhten Versicherungssumme bei Abschluss des Versicherungsvertrages wird noch keine unmittelbare Leistungspflicht des Versicherers begründet. Die konkrete Leistungspflicht des Versicherers hängt vielmehr vom Eintritt des Schadensfalles - und dabei von der tatsächlichen Höhe des entstandenen Schadens - ab.

Dabei ist es gleichgültig, welcher Versicherungswert im Versicherungsvertrag festgelegt wurde. Eine unmittelbare Vermögensminderung durch Abschluss des Versicherungsvertrages ist somit nicht gegeben. Die bestehende ganz vage

¹⁰⁵ BGHSt 23, S. 300.

Vermögensgefährdung kann bei weitem nicht ausreichen.

Das täuschende Verhalten bei Vertragsabschluss stellt sich in diesem Fall vielmehr als eine Vorbereitungshandlung zum Betrug i.S.d. § 263 StGB dar, die als solche straflos ist. Der Versuch eines Betruges beginnt wie auch sonst erst mit der unmittelbaren Gefährdung des Schutzgutes, d.h. regelmäßig erst mit der Anforderung der Versicherungssumme¹⁰⁶.

War der Versicherer wegen Prämienrückstandes des Versicherungsnehmers von der Leistung frei (vgl. § 39 II, III und § 38 II VVG), so war bei Herbeiführung der Schadensursache in betrügerischer Absicht die Gefahr, dass der Versicherer leisten werde sehr viel geringer als in den Fällen der Nichtigkeit des Vertrages wegen betrügerischer Überversicherung. Nichtsdestotrotz wurde das Merkmal "versichert" auch hier bejaht¹⁰⁷.

Dagegen spricht allerdings, dass das nur rein formell bestehende Versicherungsverhältnis kein taugliches Instrument ist, um einen Schaden des Versicherers herbeizuführen. Man sollte diese Fälle daher zutreffenderweise in den Bereich des Versuchs einordnen.

¹⁰⁶ Dreher/ Tröndle, StGB, § 22Rn. 11.

¹⁰⁷ Lackner, § 265 Rn. 2.

4) Inbrandsetzen

Angriffsobjekt im Sinne der ersten Tatbestandsalternative war eine "gegen Feuersgefahr versicherte Sache".

a) Die Begehungsalternative

Mit einer "gegen Feuersgefahr versicherte Sache", waren nicht nur Gebäude und andere unbewegliche Sachen gemeint, sondern auch bewegliche (z.B. KFZ)¹⁰⁸. Insofern war der Anwendungsbereich damals schon weiter als der der §§ 306ff. StGB in ihrer alten Fassung.

Allerdings ist das beschriebene Merkmal in Übereinstimmung mit den Brandstiftungsdelikten zu interpretieren gewesen. Nach noch heute allgemein anerkannter Definition ist eine Sache dann "in Brand gesetzt", wenn sie derart vom Feuer ergriffen ist, dass sie selbständig ohne Fortwirkung des Zündstoffs weiterbrennen kann¹⁰⁹. Erforderlich war aber zusätzlich, dass das Gebäude oder die Sache in wesentlichen Bestandteilen derart vom Feuer ergriffen wurde, dass diese auch nach Entfernen des Zündstoffs selbständig weiterbrannten. Trat dieser tatbestendliche Erfolg nicht ein, so kam lediglich eine Bestrafung wegen versuchter Begehung in Betracht¹¹⁰.

Problematisch und umstritten in diesem Zusammenhang war und ist heutzutage noch vereinzelt die Frage, ob man auch ein bereits in

¹⁰⁸ OLG Celle, SJZ 1950, S. 682.

¹⁰⁹ Schönke/Schröder/Cramer, StGB, § 306 Rn. 9.

¹¹⁰ Schönke/Schröder/Lenckner, StGB, § 265 Rn. 8.

Brand befindliches Objekt "in Brand setzen" konnte. Man kann diese Frage bis dato mit dem Argument bejahen, dass durch Schaffung eines weiteren Brandherdes eine zusätzliche oder eine Vergrößerung der bestehenden Gefahr geschaffen wird.

b) Die Unterlassungsalternative

Das "Inbrandsetzen" musste nicht notwendigerweise eine Handlung darstellen; es konnte auch durch garantenpflichtwidriges Unterlassen verwirklicht werden. Das Garantenunterlassen sollte tatbestandsrelevant sein, wenn der Pflichtige die Möglichkeit zur Hinderung der Brandursache oder zur Eindämmung der Brandschädigung nicht genutzt hat und dies in subjektiver Hinsicht in "betrügerischer Absicht" unterließ.

Demzufolge musste zunächst eine Garantenstellung i.S.d. § 13 I StGB gegenüber dem Versicherer bestehen. Schuldrechtliche Verträge begründen nur in Ausnahmefällen Garantieplichten von Vertragsparteien¹¹¹. Beim Versicherungsverhältnis bestehen jedoch besondere, eine Garantenstellung des Versicherungsnehmers begründende Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang wird oftmals mit dem Begriff der "Gefahrengemeinschaft"

¹¹¹ LK, § 265 Rn. 3.

versucht, eine Garantenstellung zu konstruieren oder zu erklären. Dabei bleibt allerdings auch unklar zwischen wem die Gefahrengemeinschaft denn nun eigentlich besteht.

Man sollte jedoch folgendes festhalten: Während die versicherte Sache selbst ganz im Einflussbereich des Versicherten bleibt, geht das wirtschaftliche Risiko hinsichtlich bestimmter Schadensarten auf den Versicherer über. Insofern kann man sagen, dass dem Versicherten gleichsam ein Vermögenswert überlassen wird. Der Versicherer ist dabei auf die sachgerechte Behandlung des überantworteten Gegenstandes angewiesen. Auf Grund dessen liegt der Schluss nahe, dass die Überantwortung des Vermögenswertes des Versicherers unter der Auflage der Schadensbegrenzung geschieht. Man kann nun von einer "Risikoverwaltung" des Versicherten sprechen. Dieser Gesichtspunkt hat auch in Bestimmungen des VVG seinen Niederschlag gefunden¹¹².

Diese Interpretation nahm die Rechtsprechung in einhelliger Würdigung an. Auch das Schrifttum stimmte dieser Ansicht überwiegend zu¹¹³.

¹¹² NJW 1951, S. 204.

¹¹³ Wessels, BT, S.130.

5.) Der Missbrauch der Schiffsversicherung

In Deutschland erfuhr diese Tatbestandsalternative im Gegensatz zu Griechenland mit der Zeit nicht unbedingt ein erhöhte Praxisrelevanz. Jedoch zeigten einige Entscheidungen aus den Sechziger und Siebziger Jahren, dass auch in betrügerischer Absicht vorgenommene Tathandlungen des "Sinken- und Strandenmachens" von Schiffen die Strafjustiz durchaus beschäftigten. Auch diese Tatbestandsvariante enthielt unbefriedigende Einschlüsse und Ausklammerungen, die die Reformbedürftigkeit der Vorschrift umso mehr deutlich machten. So wurde als taugliches Tatobjekt auch ein "kleines Sportboot" angesehen¹¹⁴. Das in erster Instanz entscheidende LG war nachvollziehbar davon ausgegangen, dass unter "Schiff" nur ein „größeres Wasserfahrzeug von erheblichem Wert" zu verstehen sei, "mit welchem versicherbare Ladungen transportiert und Frachtlöhne verdient werden" könnten. Dem ist das zuständige OLG nicht gefolgt, und zwar mit dem Hinweis auf ein "besonderes schutzwürdiges Interesse an einer gesunden und ordnungsgemäßen Feuer- und Schiffsversicherung".

Auch eine andere Entscheidung zeigte, dass § 265 StGB a.F. gerade im Hinblick auf diesen

¹¹⁴ NJW, 1966, S. 1669.

Schutzzweck auch bei Objekten von erheblichem Wert versagte, wenn die Schadensursache, die geltend gemacht werden sollte, eine andere als die des Sinken- und Strandmachens war, auch wenn das Schiff tatsächlich versenkt worden ist¹¹⁵.

II) Die Tatbestandsvoraussetzungen

1.) Gegenstand der Tathandlung

Gegenstand der Tathandlung können nur bewegliche oder unbewegliche Sachen sein, die nicht unbedingt dem Täter gehören müssen, sondern auch eine "fremde" sein können. Damit ist der angesprochene fragmentarische Charakter der Vorschrift beseitigt, da diese nicht mehr auf den Bereich der Feuer - und Schiffsunfallversicherung beschränkt ist. Darüber hinaus entfällt somit das Erfordernis der Deckungsgleichheit zwischen tatbestandlich geschütztem Versicherungsrisiko und erstrebter Versicherungsgleichheit. Setzte der Täter z.B. ein gegen Diebstahl versichertes Auto in Brand, um für den angeblich gestohlenen Pkw die Diebstahlversicherung zu kassieren, war § 265 StGB a. F. zu verneinen.

2.) Versicherungsvertragsverhältnis

Die Sache muss gem. § 265 StGB versichert

¹¹⁵ BGHSt, 25, S. 261.

sein. Hinsichtlich dieses Merkmals ist die Frage geblieben, welche Anforderungen an die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses zu stellen sind. In der neuen Fassung fällt darunter nur ein wirksamer Versicherungsvertrag und nicht lediglich ein förmlicher und rechtsgeschäftlich nicht wieder aufgehobener Vertrag. Im übrigen kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.

3.) Die Tathandlungen und Tatobjekte des § 265 StGB

Der neugefasste Versicherungsmisbrauchstatbestand führt im Vergleich zu § 265 StGB a.F. zu einer erheblichen Ausweitung der tatbestandsmäßigen Handlungen sowie der Tatobjekte, auf die sich die Tathandlungen beziehen können. Nahezu jeder Gegenstand, für den eine Sachversicherung abgeschlossen wurde, ist nunmehr vom Schutz des Tatbestandes erfasst. Spielte bei der Strafbarkeit nach dem alten Versicherungsbetrugstatbestand noch der Gedanke der bei Bränden und Schiffskatastrophen entstehenden Gemeingefahr eine wichtige Rolle, reicht es jetzt für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes aus, dass der Täter in völlig ungefährlicher und sozial unauffälliger Weise mit seinen versicherten Sachen umgeht.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass es grundsätzlich jedem Eigentümer freisteht, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren (vgl. §903 BGB), d.h. sie willkürlich zur personalen Entfaltung - auch in Form eines Zerstörungsaktes - einzusetzen. Der Rechtsgutsinhaber will sich dieser Handlungsfreiheit auch nicht dadurch entledigen, dass er eine Sache gegen bestimmte Risiken versichert. Durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages entstehen für den Eigentümer nämlich keine Pflichten, die fortan den Umgang mit der versicherten Sache einschränken. Vielmehr handelt es sich bei den Anforderungen, die das VVG (vgl. §§ 6, 23ff., 61, 62) an den Versicherungsnehmer stellt, nach h.M. nur um Obliegenheiten, deren Verletzung zivilrechtlich lediglich den Verlust des Versicherungsanspruchs sowie Leistungsfreiheit der Versicherer zur Folge hat.

Schon vor diesem Hintergrund erscheint es äußerst fraglich, ob die von § 265 StGB erfassten Handlungen, die - wenn überhaupt - nur gegen versicherungsrechtliche Obliegenheiten verstoßen, als sozial auffällig bzw. störend und damit als strafwürdig qualifiziert werden können. Denn das Verhalten des Eigentümers der versicherten Sache führt in Form von Rechtseinbussen einerseits sowie dem Verlust des Anspruchs gegenüber der

Versicherung andererseits (§ 61 VVG) in diesem Stadium ausschliesslich zu einer Selbstschädigung. Selbstschädigungsakte sind aber nach geltendem Strafrecht straflos, sofern nicht ausnahmsweise Drittinteressen betroffen sind. Ansätze, die davon ausgehen, dass dem Versicherungsnehmer die in seiner Einflussphäre versicherte Sache im Interesse der Versicherungsgesellschaft bzw. Versicherungsgemeinschaft nur noch "anvertraut" ist, sind jedenfalls wegen unakzeptabler und aus dem Versicherungsrecht schwerlich abzuleitender Beschränkung seiner Handlungsfreiheit abzulehnen.

Drittinteressen kommen in diesem frühen Stadium aber dann ins Spiel, wenn man die Gefahr ins Auge fasst, die sich aus der Absicht des Täters ergibt, nach vorsätzlicher Zerstörung, Beschädigung usw. der versicherten Sache unberechtigt den Anspruch auf die Versicherungssumme geltend zu machen und dadurch das Versicherungsvermögen bzw. die anderen Versicherungsnehmer in Form zukünftig erhöhter Prämienzahlungen zu schädigen. Knüpft man die Strafbarkeit allerdings an diesen "sozialschädlichen" Vorsatz, der, wenn er aufrecht erhalten wird, zu einer Schädigung der Versicherungswirtschaft führen kann, liegt der Einwand eines unzulässigen Gesinnungsstrafrechts nahe¹¹⁶.

¹¹⁶ Kargl, in ZStW 103, S. 136ff.

Aus einem weiteren, eng mit der vorstehenden Überlegung verknüpften Grund muss bezweifelt werden, dass der Reformgesetzgeber sein Anliegen, den Versicherungsmissbrauch möglichst effektiv zu bekämpfen, mit der Neukonzeption des § 265 StGB in legitimer Weise umgesetzt hat. Die Bedenken ergeben sich insbesondere aus der Tatsache, dass der Täter nach Vornahme einer der in § 265 StGB beschriebenen Tathandlungen in Form der Absendung der Schadensanzeige noch deliktisch (i.S.d. § 263 StGB) tätig werden muss, um zu einer konkreten Gefahr für das Vermögen der Versicherung zu werden. Das von § 265 StGB erfasste Täterhandeln realisiert sich also in seiner eigenen (privaten) Rechtssphäre, ist von ihm noch beherrschbar und unterscheidet sich damit gravierend von einem komplett vollzogenen gefährlichen Verhalten, wie es in anderen abstrakten Gefährdungsdelikten (z.B. §§ 306ff. StGB) unter Strafe gestellt wird.

Denn dort erwächst die Gefahr für die geschützten Rechtsgüter schon aus dem ersten Eingriffsakt des Täters und rechtfertigt so den Strafanspruch des Staates. Rechtsstaatlich ist dieser - auf die Optimierung von Rechtsgüterschutz zielende - Einbruch in die Privatsphäre aus vorstehenden Erwägungen sehr bedenklich und lässt bei Rechtsgütern, die als makroökonomische Interessen definiert

werden, nichts Gutes erwarten.

Bzgl. der einzelnen Tathandlungen des § 265 StGB ist auf folgendes hinzuweisen :

Interpretiert man den Begriff des "Beiseiteschaffens" mit der Begründung zu § 256 E 1962 StGB dahingehend, dass die Sache "der Verfügungsmöglichkeit des Berechtigten räumlich entzogen" sein muss, lässt sich jedenfalls das Verhalten des professionellen Täters, der im Zusammenwirken mit dem Berechtigten (Eigentümer) dessen versichertes KFZ verschiebt, nicht darunter subsumieren¹¹⁷. Denn von einer Entziehung kann sinnvoll nur gesprochen werden, wenn der „Täter das KFZ gegen oder zumindest ohne den Willen des Berechtigten aus dessen Machtbereich entfernt. Selbst wenn man - zur Vermeidung unbilliger Strafbarkeitslücken - unter Beiseiteschaffen“ jegliches Verbergen der versicherten Sache" verstünde, könnte die Mitwirkungshandlung des Profis bei der KFZ- Verschiebung nicht erfasst werden, sofern nicht die Versicherung als diejenige Berechtigte angesehen wird, vor deren Zugriff etwas beiseite geschafft werden soll¹¹⁸.

Das Verhalten des KFZ - verschiebenden Täters kann damit nur noch in der Form strafbar

¹¹⁷ Hörnle, Jura 1998, S. 176.

¹¹⁸ Geppert, Jura 1998, S. 384.

sein, dass er sich daran beteiligt, dass der Täter die versicherte Sache "einem anderen überlässt". Diese Tathandlung ist in § 265 StGB ausdrücklich deshalb aufgenommen worden, um die Beteiligten an der organisierten KFZ-Verschlebung bestrafen zu können. Interpretiert man das "Überlassen" in Anlehnung an die Kommentierung zu §§ 184 I Nr.1, 281 StGB als die Übertragung von tatsächlicher Verfügungsgewalt, die Gebrauchsmöglichkeiten eröffnet, so fällt das Verhalten des Eigentümers, der mit dem den Wagen überführenden Täter kollusiv zusammenarbeitet, regelmässig darunter. Schwieriger wird es, das Verhalten des Täters, der am Überlassungsakt notwendig mitwirkt, strafrechtlich zu erfassen. Da er selbst die versicherte Sache keinem anderen überlässt, sondern sie in Empfang nimmt, könnte eine Täterschaft des Täters lediglich über die Mittäterschaft begründet werden. § 25 II StGB ermöglicht die Zurechnung fremder Tathandlungen, während die sonstigen Tatbestandsmerkmale in eigener Person erfüllt sein müssen.

Zwar wäre es konstruktiv möglich, dem Täter die Übertragungshandlung des Eigentümers zuzurechnen, allerdings sollten auch normativ zu begründende Zurechnungsakte die ontologischen Gegebenheiten tunlichst nicht außer acht lassen. Danach ist zu berücksichtigen, dass am Überlassungsakt

notwendig zwei verschiedene Personen in unterschiedlichen Rollen beteiligt sind. Da der Täter die Person ist, dem die Verfügungsgewalt über die Sache übertragen wurde, kann er nicht gleichzeitig derjenige sein, der die Sachherrschaft einräumt. Denn der übertragende Eigentümer scheidet als Empfänger der Sache aus und sich selbst kann er ebenfalls die Sache nicht als "einem anderen überlassen". Für den Täter kommt damit eine Tatbestandserfüllung in Mittäterschaft nicht in Betracht. Die täterschaftliche Strafdrohung erfasst nur den überlassenden, nicht aber den Empfänger der versicherten Sache.

Hat § 265 StGB demnach nur die Handlung der einen Seite tatbestandlich vertypisiert, stellt sich mit Blick auf die Rechtsfigur der "notwendigen Teilnahme" die Frage, inwieweit das Verhalten der Gegenseite auch einer Bestrafung unter Rückgriff auf die allgemeinen Teilnahmevorschriften entzogen ist. Die dogmatische Behandlung der notwendigen Teilnahme ist in vielen Detailfragen umstritten¹¹⁹. Im vorliegenden Kontext ist der weitgehend anerkannte Grundsatz einschlägig, dass der notwendigerweise an einem Delikt Beteiligte jedenfalls dann straflos ist, wenn sein Verhalten das Maß der zur Tatbestandsverwirklichung erforderlichen Mitwirkung nicht überschreitet¹²⁰. Damit würde der Täter,

¹¹⁹ Gropp, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, 1992.

¹²⁰ Sowada GA 1995, S.62.

der sich auf seine Rolle als Empfänger des versicherten KFZ beschränkt, also die Gelegenheit zur KFZ- Verschiebung lediglich wahrnimmt und nicht zentral aktiv tätig wird, straflos handeln. Entfaltet er darüber hinaus Aktivitäten, indem er beim Eigentümer des versicherten KFZ erst die Bereitschaft erzeugt, ihm den PKW zu überlassen, oder die generell vorhandene Bereitschaft aktualisiert, stellt sich die heute heftig diskutierte Frage, ob auch eine über die Mindestwirkung hinausreichende Beteiligung des nicht vom Tatbestand geschützten "notwendigen Teilnehmers" straflos ist¹²¹. Während die Rechtsprechung in diesen Fällen regelmässig zur Bestrafung kommt, bemüht sich die Literatur durch eine teleologische oder systematische Auslegung der Einzeltatbestände, den Kreis der strafbaren Teilnahme zu reduzieren. Im Vordergrund stehen hier für die Literatur die Fälle der notwendigen Mitwirkung an der Strafvereitelung oder der Gefangenenbefreiung, in denen schon täterschaftliches Handeln wegen des überragenden Motivationsdrucks für den Teilnehmer straflos wäre. In dieser Position ist der Täter ersichtlich nicht vorzufinden. Für die Strafbarkeit des Täters könnte hingegen sprechen, dass sich erst durch sein Verhalten das "Unwesen" der KFZ-Verschiebung etablieren und somit zu einer Gefahr für die von § 265 StGB geschützten Rechtsgüter werden konnte. Auch der Wille des

¹²¹ Sowada, GA 1995, S.62.

Gesetzgebers zielt auf eine Strafbarkeit dieser Personen, ohne dass sich dies allerdings im Gesetzestext in ausreichender Weise niedergeschlagen hätte.

Vergegenwärtigt man sich nach diesen Ausführungen das mit der Einführung der Überlassungskomponente in § 265 StGB verfolgte gesetzgeberische Ziel, ist das Ergebnis eher ernüchternd: Trotz seiner Absicht, der KFZ- Verschiebung zukünftig wirkungsvoll entgegenzutreten zu können, kann der Täter, der das KFZ in Empfang nimmt und zur Grenze fährt, nur - wenn überhaupt - als Teilnehmer des § 265 StGB bestraft werden. Der Gesetzgeber hat es trotz erheblicher Ausdehnung des Tatbestandes versäumt, für eine täterschaftliche Erfassung dieses Unrechts eine weitere Tatbestandshandlung in § 265 StGB aufzunehmen, die in Anlehnung an das einverständliche Zusammenwirken der Beteiligten bei der Hehlerei als ein "sich oder einem Dritten verschaffen" hätte formuliert werden können.

3.) Tathandlungen

Die im alten § 265 StGB aufgeführten Tathandlungen finden sich in modifizierter Form als Regelbeispiele im neugefassten § 263 III S. 2 Nr. 5 StGB. Darüber hinaus sind in § 265 I weitere mögliche Tathandlungen

hinzugekommen.

a) Beschädigung

Zunächst wird die "Beschädigung" genannt, worunter nach h.M. eine nicht ganz unerhebliche Substanzverletzung zu verstehen ist, die eine Sache in ihrer stofflichen Zusammensetzung verändert oder ihre Brauchbarkeit zu dem vorausgesetzten Zweck nicht unwesentlich mindert¹²².

b) Zerstören

Mit "zerstören" ist ein stärkerer Grad der Beschädigung mit der Folge gemeint, dass die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache völlig aufgehoben wird.

c) Beeinträchtigung der Brauchbarkeit

Eine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit liegt vor, wenn das durch Versicherung geschützte Maß der Gebrauchsfähigkeit herabgesetzt wird.

d) Beiseiteschaffen

"Beiseiteschaffen" ist das Verbringen der versicherten Sache aus dem räumlichen Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers.

e) Überlassen

¹²² Schönke/Schröder/Stree, StGB , § 303, Rn. 8.

"Überlassen" bedeutet das Übergeben der Sache an andere Personen

f) Allgemeine Anforderungen an die Tathandlungen

Die Begehung der Alternativen muss jedenfalls geeignet sein, den Versicherungsfall nach der jeweiligen Versicherung auszulösen. Zudem können sämtliche Tathandlungen bei Garantenstellung auch durch Unterlassen begangen oder gefördert werden.

g) Konsequenzen der Erweiterungen

Durch die Ausweitung der Tathandlungen und Tatgegenstände sollen die heute praktisch bedeutsameren Versicherungsarten erfasst und die "Lückenhaftigkeit der Tathandlungen" beseitigt werden.

Dies ist insoweit gelungen als jetzt alle gegen Untergang, Schaden, Nutzungsbeeinträchtigungen oder Verlust versicherte Sachen erfasst sind.

5.) Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht genügt bedingter Vorsatz bezüglich der Versicherung der Sache und der Eignung der Tathandlung zur Auslösung des Versicherungsfalls. Eine betrügerische Absicht wie bei § 265 StGB a. F. wird nicht mehr verlangt. Es reicht die Absicht, sich oder

einem Dritten Leistungen aus der Versicherung, d. h. einen Vermögensvorteil, zu verschaffen. Dadurch sollten Schwierigkeiten bei der Erfassung von Fällen ausgeräumt werden, in denen nicht der Versicherungsnehmer selbst, sondern ein Dritter den Schaden herbeiführt. Andererseits erscheint der Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal "betrügerische Absicht" im Hinblick auf Fallkonstellationen bedenklich, in denen der Vertragspartner der Versicherungsgesellschaft einen zivilrechtlichen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme hat. Denn der erstrebte Vermögensvorteil muss kein rechtswidriger sein, so dass der Tatbestand des § 265 StGB auch Fälle erfasst, in denen die Leistung dem Versicherungsnehmer von Rechts wegen gegenüber dem Versicherer zusteht.

Als Beispiel führt Hörnle den Fall an, in dem die Ehefrau des Versicherungsnehmers die versicherte Sache beiseite schafft und der Ehemann seinen Anspruch nicht verliert, weil die Frau in bezug auf den versicherten Gegenstand nicht seine Repräsentantin ist. Damit werde ein Strafrechtsschutz erreicht, der über die zivilrechtliche Rechtsposition hinausreiche, was angesichts des Grundsatzes "Strafrecht als ultima ratio" bedenklich sei¹²³.

6.) Vollendung der Tat

¹²³ Hörnle, Das 6. StrRG, Jura 1998, 169, 176.

Obwohl § 265 StGB n.F. als eine gegenüber § 263 StGB selbständige Vorschrift konstruiert ist, erfasst er auch Vorbereitungshandlungen zu §263 StGB. Vollendet ist die Tat mit Vornahme der Tathandlungen.

Zur Schädigung der Versicherung muss es nicht gekommen sein, der Vermögensvorteil muss nur beabsichtigt sein¹²⁴.

Auf diese Weise werden Fallkonstellationen erfasst, die nach altem Recht nicht strafbar waren. Insbesondere werden Strafbarkeitslücken im Zusammenhang mit international organisierten Kraftfahrzeugverschiebungen beseitigt. In Fällen, bei denen der Eigentümer mit professionellen Tätern zusammenarbeitet, sind sowohl die das Fahrzeug verschiebenden Profis wegen des Beiseiteschaffens strafbar, als auch der Eigentümer, weil er ihnen das Fahrzeug überlassen hat. Nach alter Rechtslage blieben die in der Regel initiierenden professionellen Täter straflos, aber auch der Eigentümer, wenn er noch keinen Erstattungsantrag bei der Versicherung gestellt hatte. Demnach soll die Neufassung des § 265 StGB dem Anliegen des Bundesrates gerecht werden. Allerdings ist der Rechtsgüterschutz so weit vorverlagert, dass auch Vorgehensweisen erfasst werden, die weit im Vorbereitungsfeld einer schädigenden Handlung liegen.

¹²⁴ Lackner/ Kühl, StGB, §265, Rn.5.

Dennoch ist die Anordnung der Strafbarkeit des Versuchs (§ 265 II StGB) für "nicht entbehrlich" erachtet worden. Ein Rücktritt vom Versuch ist nach § 24 möglich, allerdings erscheint es problematisch, dass eine Vorschrift über tätige Reue nach Vollendung fehlt. Denn somit sind bereits relativ harmlose Vorbereitungshandlungen strafbar, die wegen eines Gesinnungswandels des Handelnden zu keinem Schaden geführt haben.

III) Zusammenfassung

§ 265 StGB will wie sein Vorgänger den Strafrechtsschutz in das Vorfeld der Betrugsstrafbarkeit verlagern. Er verallgemeinert jedoch den Grundgedanken des § 265 StGB a.F. dahin gehend, dass nicht nur die in der Brand- oder Seeversicherung versicherte Sache gegen Beschädigung und Zerstörung geschützt wird. Vielmehr genügt eine sonstige, in § 265 StGB beschriebene Manipulation an der versicherten Sache zwecks Auslösung des Versicherungsfalles, um die Strafbarkeit herbeizuführen. Dies entspricht nicht zuletzt einem Anliegen des Bundesrats.

Der Bundesrat hatte beklagt, dass das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der international organisierten KFZ-Verschleppungen nur unzureichend sei. Da KFZ-

Verschiebungen wenn überhaupt - zu einem Zeitpunkt aufgedeckt würden. in dem der Eigentümer der versicherten Sache, der mit Autoschiebern zusammenarbeitet, noch keinen Erstattungsantrag bei der Versicherung gestellt habe, sei der Eigentümer nicht wegen versuchten Betruges strafbar. Auch die professionellen Autoschieber bleiben in der Regel straflos. Durch den neuen § 265 StGB, der die bereits § 256 II E 1962 StGB enthaltenen Tathandlungen um die Variante „einem anderen überlassen“ ergänzt, glaubt der Gesetzgeber diese praktisch bedeutsamen Fälle angemessen berücksichtigt zu haben.

Der Reformgesetzgeber wollte bei der Neuformulierung des Versicherungsmisbrauchs ferner eine Schutzlücke beseitigen, die sich daraus ergab, dass § 265 StGB a.F. die Strafbarkeit des Täters einschränkend von seiner betrügerischen Absicht abhängig machte. Die Rechtsprechung hatte diese Lücke durch die von ihr entwickelten Repräsentantenhaftung nur partiell schließen können. Nunmehr erfordert der subjektive Tatbestand nur noch die Verschaffungsabsicht des Täters. Jetzt kann auch derjenige Täter des § 265 StGB sein, der - ohne Versicherungsvertragspartner bzw. dessen Repräsentant aufzutreten - dem Versicherten die Versicherungsleistung zukommen lassen will, auf die dieser einen Anspruch hat. Mit dieser Variante des § 265 StGB wollte der Gesetzgeber

den Versicherungsmissbrauch vom Betrug trennen.

IV) Kritik an der Neuregelung

So sehr es zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber in seiner Reform des Besonderen Teils des StGB auch die nach allgemeiner Auffassung dringend reformbedürftige Vorschrift über den Versicherungsbetrug einbezogen hat, so stark muss aber bezweifelt werden, ob die jetzt geschaffene Regelung eine Lösung darstellt, die unter rechtsstaatlichen und dogmatischen Gesichtspunkten befriedigen kann.

Das berechtigte Anliegen, den Versicherungsmissbrauch, insbesondere den von organisierten Banden im Bereich der KFZ-Versicherung¹²⁵ effektiv zu bekämpfen, hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, in übertriebenem Aufmass Vorfeldhandlungen zu kriminalisieren. Er hat dabei auf § 256 II E 1962 StGB zurückgegriffen, ohne sich auch nur im Ansatz mit der Kritik daran auseinander zusetzen.

Außerdem wurde die Vorschrift so übereilt und im letzten Moment in den Entwurf des 6.StRG eingefügt, dass man kaum glauben mag, der Gesetzgeber habe bei der Normgenese Rechtsgüterschutz und (Freiheits-)Grundrechte

¹²⁵ Werle, Kriminalistik, S. 78, S.153.

gegeneinander abgewogen. Im folgenden sollen daher die besonders kritikwürdigen Aspekte der die Strafbarkeit erheblich erweiternden Neuregelung angesprochen werden¹²⁶.

1.) Der subjektive Tatbestand

§ 265 StGB ist weiterhin als Delikt mit überschüssender Innentendenz konzipiert. Hinsichtlich der Leistung, die der Täter sich oder einem Dritten aus der Versicherung verschaffen will, muss der Täter nach der gesetzgeberischen Begründung mit Absicht i.S.d. dolus directus 1. Grades gehandelt haben. Der Unterschied zur alten Rechtslage besteht darin, dass die Leistung nicht rechtswidrig sein muss. Der Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal der "betrügerischen Absicht" bezweckt vornehmlich, zukünftig auch die Täter bestrafen zu können, die durch Herbeiführung des Versicherungsfalls dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnen, berechtigt vom Versicherungsunternehmen die Versicherungssumme abzufordern.

Beispielhaft wird hier immer der Fall geschildert, in dem der Sohn den Gutshof des Vaters, der zu dessen Gunsten versichert ist, ohne dessen Wissen in Brand setzt, um ihm die Versicherungssumme zu verschaffen (sog. Hoferbenfälle)¹²⁷.

¹²⁶ Jakobs, ZStW 1985, S. 751f.

¹²⁷ RGSt 75, S. 60.

Die vom Gesetzgeber zur Beschreibung der überschüssenden Innentendenz gewählte Formulierung ("um zu verschaffen") lässt sich zunächst im Einklang mit der bisherigen Dogmatik als *dolus directus* 1. Grades interpretieren. Denn der geforderte qualifizierte Vorsatz bezieht sich - als Zwischenziel - nicht nur auf die Verletzung des geschützten Rechtsguts (primär das Vermögen der Versicherung), sondern drückt darüber hinaus eine typische, auf Bereicherung gerichtete und in diesem Sinn nach Ansicht des Gesetzgebers auch besonders verwerfliche oder gefährliche Tätermotivation aus.

Problematisch ist die Neufassung des subjektiven Tatbestandes aber deshalb, weil der vom Täter für sich oder einen Dritten angestrebte Vermögensvorteil nicht rechtswidrig sein muss. Die zur Erfassung der sog. Hoferbenfälle gewählte Konzeption findet sich in keinem anderen Straftatbestand, der dem Vermögensschutz dient. Denn dort entfällt die Strafbarkeit - mit unterschiedlicher Begründung - immer dann, wenn der Täter einen Anspruch auf das begehrte Vermögensstück hat.

Um eine Bestrafung in den Hoferbenfällen zu erreichen, musste dem § 265 StGB - wie oben bereits kritisiert - ein weiteres Rechtsgut (soziale Leistungsfähigkeit der

Versicherungswirtschaft) hinzugefügt werden. Ohne diese Erweiterung des Schutzgegenstandes ergäbe sich sonst die Frage, wie die Herbeiführung des Versicherungsfalles rechtswidrig sein kann, wenn sie darauf gerichtet ist, dem Versicherungsnehmer die Geltendmachung eines bestehenden Anspruchs gegenüber der Versicherung zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung dieses zusätzlichen (Überindividuellen) Rechtsguts reicht laut dem Gesetzgeber für eine Strafbarkeit, dass der mit der Verschaffungspflicht handelnde Täter durch die Einwirkung auf die versicherte Sache dem Versicherungsnehmer einen Anlass gibt, seinen berechtigten Anspruch bei der Versicherung anzuzeigen.

Der Schutz der sozialen Leistungsfähigkeit der Versicherung soll also dadurch erreicht werden, dass schon die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Versicherung durch den Versicherungsnehmer nach einem vom versicherungsfremden Dritten manipulierten Schadensfall verhindert wird. Hier wird - soweit ersichtlich bisher ohne Vorbild - allein die abstrakte Gefahr einer vom Täterhandeln ausgehenden Minderung (nicht Schädigung) des Vermögens als ausreichender Grund für eine Pönalisierung des Verhaltens angesehen. Damit

konnte zugleich das Tor zu einer uferlosen Kriminalisierung anderer Verhaltensweisen aufgestoßen sein, die Leistungsfähigkeit des Versicherungssystems zukünftig beeinflussen zu können. Man denke nur an die Kriminalisierung des Versicherungsmissbrauchs auch in den Fällen, in denen wie in § 256 I E 1962 StGB vorgeschlagen - der Versicherte oder Dritte in der Absicht handelt, Versicherungsleistungen für vorsätzlich herbeigeführte Körperverletzungen zu verlangen.

Spätestens hier drängen sich - obgleich dem Gesetzgeber die Kompetenz zusteht, Gefährdungspotentiale zu bewerten - starke Bedenken im Hinblick auf die Beachtung des ultima-ratio-Grundsatzes auf¹²⁸. Die vom Gesetzgeber für diese Fallkonstellationen ohne die neugefasste Regelung befürchtete Strafbarkeitslücke wird kaum jemals praktisch, da die Tat regelmäßig als Sachbeschädigung, Brandstiftung usw. bestraft werden kann.

Versteht man die in § 265 StGB vorausgesetzte Absicht mit der Begründung des E 1962 im Sinne des dolus directus 1. Grades, ergibt sich ein weiteres Argument dafür, dass der professionelle KFZ-Verschieber regelmäßig kein Täter des § 265 StGB sein kann. Denn in den praktischen Fällen, in denen sich der verkaufswillige KFZ-Halter gegen Bezahlung einer bestimmten Geldsumme bereit erklärt, den

¹²⁸ Hörnle in Jura 1998, S. 176.

PKW herauszugeben, strebt es der Profi weder als End- oder als Zwischenziel an, dass der Versicherte später Leistungen von der Versicherung erhält. Die Zahlungen der Versicherung an den Versicherungsnehmer sind für ihn in der Regel ohne jegliches Interesse. Um also den „Profi“ strafrechtlich als Täter erfassen zu können, müsste die in § 265 StGB für eine Strafbarkeit vorgesehene Innentendenz schon im Sinne eines dolus directus 2.Grades oder gar eines dolus eventualis ausgelegt werden.

2.) Versuch und fehlende Vorschrift über tätige Reue

§ 265 II StGB n.F. hält an der Versuchsstrafbarkeit des davor geltenden Rechts fest. Als Begründung dient der Hinweis auf die Gefährlichkeit der Tat, die trotz der erweiterten Tatbestandsfassung eine Bestrafung des Versuchs nicht entbehrlich mache.

Bedeutet schon die Neufassung des § 265 StGB eine weitgehende Vorverlagerung gegenüber der bisher in diesen Fällen einschlägigen Betrugsstrafbarkeit, wird durch die Pönalisierung auch des versuchten Versicherungsmisbrauchs die Strafbarkeitszone noch einmal nach vorne verschoben. Das Anliegen des Gesetzgebers, den Rechtsgüterschutz möglichst frühzeitig einsetzen zu lassen, geht hier zu Lasten einer staatsfreien

Privatsphäre. Man stelle sich nur einmal die nunmehr unter Strafe gestellten Fälle vor. Eine Analogie setzt immer das Bestehen einer planwidrigen Gesetzeslücke voraus. Davon kann aber im vorliegenden Kontext nur schwerlich ausgegangen werden. Damit beruht die Strafbarkeit des Täters vielfach allein auf einem bösen Gedanken, den dieser unter Umständen längst fallen gelassen hat.

Bei Tätern, die in diesem frühen Stadium ihre "Auflehnung gegen die Norm" noch rückgängig machen, ist weder aus general- noch spezialpräventiven Gründen eine strafrechtliche Sanktionierung erforderlich. Das Fehlen einer Vorschrift über die Honorierung tätiger Reue nimmt dem Täter zudem jeglichen Anreiz, die von ihm mit der Herbeiführung des Versicherungsfalls bisher nur vorbereitete Schädigung des Vermögens noch aufzuhalten - ein dem gesetzgeberischen Ziel eines effektiven Vermögensschutzes sicherlich widersprechendes Ergebnis.

V) *Schlussbemerkung*

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass der neugestaltete § 265 StGB eine in mehrfacher Hinsicht wenig befriedigende Gesetzesregelung darstellt. Durch die verglichen mit § 265 StGB a.F. erheblich erweiterte Tatbestandsfassung

werden in der Sache meist ungefährliche Vorbereitungshandlungen zum Betrug pönalisiert, deren Strafwürdigkeit sehr zweifelhaft erscheint. Die Strafnorm ist rechtsstaatlich insbesondere deshalb bedenklich, weil sie die Strafbarkeit an - meist sozial unauffällige - Handlungen anknüpft, die der Täter in seiner eigenen Rechtssphäre im Umgang mit eigenen (versicherten) Sachen durchführt und deshalb letztlich auf das Verbot der Fassung einer bestimmten Verschaffungsabsicht hinausläuft. Damit gerät die Vorschrift in eine gefährliche Nähe zum Gesinnungsstrafrecht.

Rechtsstaatlich erträglich erscheint die neugeschaffene Strafnorm daher nur, wenn man ihren offensichtlich zu weit geratenen Tatbestand, wo immer es möglich ist, einschränkt. Aber selbst diejenigen, die einen verbesserten Schutz der Versicherungswirtschaft vor Versicherungsmissbrauch gefordert haben, vor allem der organisierten KFZ-Verschlebung, können mit dem modifizierten § 265 StGB nicht zufrieden sein. Denn die Mitwirkung des professionellen Täters an der KFZ-Verschlebung wird durch § 265 StGB - wenn überhaupt - nur unzureichend erfasst.

TEIL 2. DER VERSICHERUNGSBETRUG IN GRIECHENLAND

A. Das geschützte Rechtsgut

I. Die systematische These von Art. 24 des Besonderen Teils des griechischen Strafgesetzbuches

Das Vermögen wird, als ein Rechtsgut mit wichtiger sozialer Bedeutung, im Strafrecht gemäß den Bestimmungen des vierundzwanzigsten Kapitels des Besonderen Teils des griechischen StGB geschützt¹²⁹. Das griechische Strafgesetzbuch scheint, im Gegensatz zu anderen Gesetzgebungen, zwischen Vermögen und Eigentum zu unterscheiden, da hierfür zwei verschiedene Kapitel bestehen. Dem Grunde nach muss man jedoch annehmen, dass es sich in der Regel um ein Rechtsgut handelt, das eine

¹²⁹ Zum Vermögensbegriff allgemein: G. Ballis, Allgemeiner Teil des Zivilrechts, 1950, § 182, S. 467 (in griechisch); N. Papantoniou, Die Entwicklung des Vermögensbegriffs im neuzeitlichen Zivilrecht, ZS EEN 1965, S. 793 ff. (in griechisch) - Allgemeiner Teil des Zivilrechts, Band a, 1980, S. 180-182 (in griechisch); G. Archaniotakis, Vermögen und Unternehmensübergang, 1996, S. 162 ff. (in griechisch); Zu den Voraussetzungen und den Grenzen des Vermögensstrafrechts im wirtschaftlichen Leben: K. Volk, Bewirtschaftung öffentlicher Mittel und Strafrecht, 1979, S. 88 ff. und Hassemer, Vermögen im Strafrecht – Zu neuen Tendenzen der Kriminalpolitik, 1995.

duale funktionelle Dimension aufweist. So kann ein und derselbe Gegenstand Eigentum, (zugleich) aber auch Vermögen darstellen.

Die Zuordnung einer Sache in den Kreis des Eigentums ist mit seiner Eigenschaft, nach den gesetzlichen Verordnungen einer Person zu gehören, verbunden.

Die konkrete Sache, die die deontologische soziale Eigenschaft besitzt und einer Person zu gehören vermag, bestimmt und konkretisiert das Rechtsgut des Vermögens¹³⁰. Andererseits spiegelt die funktionelle Natur des Vermögens die Meinung wieder, dass das was interessiert, die Existenz einer Gesamtheit von materiellen Gütern bzw. von immateriellen Gütern, die jedoch zu materiellen erklärt wurden, von einer Person beherrscht werden.

Folglich handelt es sich um eine Summe von wirtschaftlichen (geldwerten) Gütern einer Person¹³¹. Im Gegensatz zum Eigentum,

¹³⁰ vgl. Manoledakis, a.a.O., S. 29 ff.

¹³¹ vgl. Manoledakis, a.a.O., S. 14; Spinellis, Strafrecht (in griechisch), a.a.O., Band A', 1984, S. 5. Früher wurden auch Positionen vertreten, welche des das Objekt des Schutzes (des Betrugs) mit dem „freien Einverständnis“ im Geschäftsverkehr und der „Willensselbstbestimmung der Beteiligten“ [vgl. Bouropoulos, Auslegung des Strafgesetzbuchs, 1965, S. 68 (in griechisch); Gafos, Strafrecht, F', 1967, S. 126 (in griechisch)]. Diese Positionen sind überholt und höchstens noch von „historischer“ Bedeutung. vgl. auch Schönke – Schröder – Cramer, StGB, § 263 Nr. 1.

bei der die konkretisierte Bezugnahme auf eine Sache bzw. auf spezifisch bestimmte Sachen die Quintessenz des Guts bildet, erscheint hier die Summe von einzelnen Positionen (Sachen), die von einer bestimmten Person beherrscht werden, von besonderer Bedeutung.

Demnach ist der Inhalt des Vermögens von wirtschaftlicher Natur: es handelt sich um materielle Güter die von einer Person beherrscht werden und die als Summe geldwert sind. Ohne die letztgenannte ausschlaggebende Nuance ist es begriffsmäßig schwierig von Vermögen zu reden.

Aufgrund der obigen Ausführungen können folgende Überlegungen formuliert werden: Das Rechtsgut „Eigentum“ ist in der Regel mit dem Rechtsgut „Vermögen“, d.h. dem hinsichtlich der materiellen Gegenstände spezifizierten Vermögen, identisch. Auf praktischer Ebene und angesichts der Regelung in unterschiedlichen Kapiteln entsteht die Gefahr der echten Strafhäufung, und zwar auch dann, wenn die Verletzung letztendlich eine einzige Vermögenseinheit betrifft¹³². Anders verhält es sich in den (wenigen) Fällen, in welchen entweder das

¹³² Vgl. Manoledakis, a.a.O., S. 16.

Eigentum als Rechtsgut nicht mit dem Vermögen identisch ist¹³³, oder man mit geldwerten Rechten zu tun hat, die obwohl sie zum gleichen Vermögenskreis gehören, kein „Eigentum“ bilden¹³⁴.

Historisch gesehen ist die Erstellung und Ausgestaltung der beiden Kapitel (Verletzung des Eigentums und Verletzung des Vermögens) jedenfalls durch die „rezeptiven Darstellungen“, die der Neugriechische Staat nach seiner Befreiung erlangte, erfolgt. Das Eigentum konnte, unter dem Prisma der Kleinhandels- und landwirtschaftlichen Charakteristika der griechischen Gesellschaft, vom zeit- genössischen ökonomischen Gesell- schaftsleben leicht integriert werden. Das Vermögen hingegen konnte, in dem Maße, als es eine Gegenüberstellung von Rechten und Pflichten voraussetzte, in den vorherrschenden Formen der wirtschaftlichen Beziehungen keine geeignete Grundlage finden¹³⁵. So erklärt

¹³³ Eben weil die Sache keinen ökonomischen Wert hat, z.B. ein altes Foto; vgl. auch Spinellis, a.a.O., S. 17, BGH 4, 250.

¹³⁴ Das Recht auf „geistiges Eigentum“ stellt in dem Maße, als es materiell in Geld gemessen werden kann, Bestandteil des Vermögens, nicht aber auch des Eigentums, da es sich nicht um Sachen sondern um Rechte der Person an den Früchten seiner geistigen Kreation handelt. Vgl. Manoledakis, a.a.O., S. 15; Kotsiris, Urheberrecht, 1999, S.122 ff. (in griechisch); Koumantos, Urheberrecht, 1995, S. 1 ff. (in griechisch).

¹³⁵ vgl. Manoledakis, Ideologisch-politische Ausrichtungen des griechischen Strafrechts im Zuge

sich, warum im sog. „Apanthisma ton Egklimatikon“ (Sammlung kriminalistischer Schriften) der zweiten Hellenischen Nationalversammlung (1824) im dritten Abschnitt die „Straftaten gegen das Eigentum“ geregelt sind, wobei dagegen ein ganzes Kapitel den verschiedenen Qualifikationen des Diebstahls und den Tatbeständen des Agrar- und Tierdiebstahl gewidmet ist, während der Vermögensbegriff überhaupt keine Erwähnung findet. Die Verfasser des griechischen Strafgesetzbuches wurden durch die überragende Bedeutung des Eigentums in einem so hohen Masse beeinflusst, dass eine systematische Differenzierung zwischen Eigentum und Vermögen vorgenommen wurde.

II) Der Inhalt des Rechtsguts „Vermögen“ und der Umfang seines strafrechtlichen Schutzes

Um eine Vertiefung des Inhalts des Vermögensbegriffs vornehmen zu können, und seine funktionelle Dimension zu bestimmen, sowie die Konditionen für seinen strafrechtlichen Schutz zu erläutern, ist ein

seiner historischen Entwicklung, Gedenkschrift für Chorafas, Gafos, Gardikas, 1986, I, S. 125 ff. (129-130), (in griechisch); ders., a.a.O. , S. 17. Zu der begrifflichen Unterscheidung zwischen „Eigentum“ und „Vermögen“ im Strafrecht vgl. Manassis – Manitakis, Staatlicher Interventionismus und Verfassung, ZS NoV 1981, 1199 ff. (in griechisch).

Verständnis des Begriffs des Vermögens notwendig. Was darunter zu verstehen ist, ist allerdings streitig¹³⁶ :

1. Juristische Vermögenslehre

Nach der juristischen Vermögenslehre, dessen Hauptanhänger Binding¹³⁷ war, ist das Vermögen die Summe der Vermögensrechte und -pflichten einer Person, ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Wert. Zentraler Begriff dieser Theorie ist das „Recht“ in dem Sinne, wie es nach den Regeln des Zivilrechts bestimmt wird, ohne Rücksicht darauf, ob es einen wirtschaftlichen Wert ausdrückt.

Diese theoretische Betrachtung weist eine Vielzahl wesentlicher Schwachpunkte auf. Zunächst wird eine Zerteilung der Vermögenswerte aufgrund der Rechtmäßigkeit des Erwerbs unternommen, was zu einer Art schwer verständlicher dogmatischer Vermischung der zivilrechtlichen Kasuistik mit den Besonderheiten des Strafschutzes führt. Auf diese Weise und in dem Maße, als dass der

¹³⁶ vgl. dazu U. Nelles, Untreue zum Nachteil von Gesellschaften. Zugleich ein Beitrag zur Struktur des Vermögensbegriffs als Beziehungsbegriff, 1991, S. 347 ff, sowie die einleuchtende Darstellung der Theorien in Spinellis, a.a.O., Band b, S. 15 ff.

¹³⁷ Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, B.T., 1902, S. 237 ff.; vgl. auch Samson, Grundprinzipien des strafrechtlichen Vermögensbegriffes, JA, 1989, 510 ff.

Vorrang für die Definition der Verletzung den einzelnen "rechtlichen Aspekten" getrennt obliegt, ist es recht schwer, den Schaden gegen etwaige Vorteile aufzurechnen, um feststellen zu können, ob das Opfer tatsächlich eine Vermögensminderung erlitten hat¹³⁸.

Darüber hinaus können Rechte ohne wirtschaftlichen Inhalt nur schwer als Vermögenswerte einer Person verstanden werden¹³⁹.

2. Wirtschaftliche Vermögenslehre

Nach der wirtschaftlichen Vermögenslehre ist das Vermögen die Summe des Geldwerts aller Güter, die aufgrund des Gesetzes einer Person gehören¹⁴⁰. Hier ist es für den Schutz des

¹³⁸ vgl. Spinellis, a.a.O., S. 16

¹³⁹ vgl. Auch Maurach – Schroeder, Strafrecht, B.T. 1977, S. 414.- Spinellis bemerkt hierzu besonders zutreffend (a.a.O., S. 16): „Die Verwendung von Instrumenten des Strafrechts für den Schutz solcher Rechte ist jedoch übertrieben“. Vgl. auch K. Volk, a.a.O., S. 90.

¹⁴⁰ Vgl. dazu Gafos, Die Straftat des Betrugs, 1932, S. 164 ff.; Karanikas, Handbuch des Strafrechts, C, 1962, S. 337, 501-502; Bouropoulos, Interpretation des Strafgesetzbuchs, Band C, 1964, S. 82 (in griechisch); Manoledakis, Die „drohende Gefahr der Verschlechterung der bestehenden Vermögenslage“ als Vermögensschaden und die Gegenüberstellung von Schaden und Nutzen bei der Straftat des Betrugs: Strafrechtliche Studien, 1972, S. 302 (in griechisch); Spinellis, a.a.O., S. 16 ff., Maurach – Schröder, a.a.O., S. 416 und die klassische Monografie von P. Cramer, Vermögensbegriff und Vermögensschaden im Strafrecht, 1968, S. 33 ff., 55 ff. Die Einführung des wirtschaftlichen Vermögensbegriffs wurde in hohem Maß durch die Rechtsprechung des obersten deutschen Gerichtshofs bedingt (RGSt 44. 230 des Jahres 1910). Vgl. auch Psarouda – Benaki, Bemerkungen zu der

Vermögens nicht von Bedeutung, ob dieses auf rechtmäßige oder rechtswidrige Art erworben wurde. Dies bedeutet, dass jedes Vermögen geschützt wird. Die Berechnung des Schadens des Rechtsguts scheint einfach, da er in der Aufrechnung der Vermögensminderung mit dem etwaigen wirtschaftlichen Vorteil, der unmittelbar mit ihr zusammen hängt, positioniert wird. Ergibt sich aus der Aufrechnung oder dem Vergleich ein passives Ergebnis, liegt ein Vermögensschaden vor¹⁴¹.

Beinahe selbstverständlich ist demnach die Folge, dass nicht geldwerte Sachen nicht als Vermögen zu qualifizieren sind, und somit nicht Objekte einer Vermögensstraftat sein können.

3.) Juristisch – ökonomische Vermittlungslehre

Zwischen den beiden vorgenannten Theorien steht die juristisch – ökonomische Vermittlungslehre. Deren Lehre besagt, dass das Vermögen durch die Summe der wirtschaftlichen Werte einer Person gebildet

Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.8.1961 (BGH 16, 321), ZS „PoinChron“ 1963, S. 122 – 123 (in griechisch); Wessels, Strafrecht, B.T., 2, § 13, 4a, Blei, B.T., § 61V; Kühl, Umfang und Grenzen des strafrechtlichen Vermögensschutzes JuS 1989, S. 505 ff.

¹⁴¹ vgl. dazu Spinellis, a.a.O., S. 17; Bouropoulos, a.a.O., S. 63; Cramer, a.a.O., S. 50 ff., 89 ff.

wird, die ihr unter dem Schutz der Rechtsordnung zustehen bzw. (zumindest) nicht von der Rechtsordnung missbilligt werden.

Von besonderer Bedeutung ist bei dieser theoretischen Ausrichtung die Tatsache, dass die Beziehung der Person zu den wirtschaftlichen Gütern von der Rechtsordnung gebilligt oder zumindest jedenfalls nicht missbilligt wird. Das bedeutet, dass Ansprüche aus verbotenen oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften nicht als Teil des Vermögens geschützt werden¹⁴²,, wie dies auch beim Versicherungsmisbrauch der Fall ist.

¹⁴² Cramer, a.a.O., S. 100 ff. (wo auch die Theorie des „materialen Vermögensbegriffs“ ausgeführt wird); Sauer, System des Strafrechts, B.T., 1954, S. 86. Außerdem Spinellis, a.a.O., S. 18 ff. (der diese Theorie als die richtigere betrachtet); dieser Meinung schließt sich Alexandris, Die Straftat der Erpressung, 1995, S. 59, an. Vgl. auch Kohlrausch – Lange, StGB § 263 Nr. V.1; Lackner, LK § 263, Nr. 123; Schönke – Schröder – Cramer, StGB, § 263, Nr. 82, 84.

III) Die Notwendigkeit des Wirtschaftsstrafrechts als Basis des Versicherungsrechts

Das Wirtschaftsstrafrecht¹⁴³, welches in Griechenland der Oberbegriff ist, unter dem die Versicherungsdelikte fallen, wird immer mehr zu einem der interessantesten und modernsten Zweige der sogenannten allgemeinen Strafrechtswissenschaft. Einerseits wegen der extremen Zunahme dieser Delikte, die auf den Erfindungsgeist der Wirtschaftskriminellen beruht und die der Gesetzgeber (aus gleich aufgeführten Gründen), nicht immer zu verfolgen in der Lage ist, und andererseits wegen der technischen Entwicklungen, ohne dass gleichzeitig die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden¹⁴⁴.

¹⁴³ Der Terminus "Wirtschaftsstrafrecht" ist im Vergleich zu "Strafwirtschaftsrecht" der richtigere, da es sich nicht um ein Wirtschaftsrecht mit strafrechtlicher Nuance, sondern um ein Strafrecht handelt, dass in einem wirtschaftlichen Umfeld integriert ist [vgl. dazu auch K. Vougioukas, Das Strafrecht der speziellen Strafgesetze, Band D, Wirtschaftsstrafrecht (Allgemeiner Teil), 5. Auflage, 1986, Verlag Sakkoulas, Thessaloniki, 1986, S. 20].

¹⁴⁴ Vgl. K. Tiedemann, Kriminalität im Bereich der Computer und die deutsche Strafrechtsreform von 1986, Publikationen der Griechischen Abteilung der Internationalen Gesellschaft für Soziale Abwehr, Heft 4/1988. Thessaloniki, S.5.

Wie zutreffend vermerkt wird¹⁴⁵, bildet das Wirtschaftsstrafrecht nicht selten einen mysteriösen Bereich, der selbst Juristen oftmals unverständlich erscheint; ein Bereich, mit der sich Strafverfolgungsorgane und die öffentlichen Meinungen auf differenzierte Weise auseinander setzen¹⁴⁶.

Dieser Bereich wird oft als ein Kampffeld dargestellt, auf dem der Wettbewerb dermaßen intensiv ist, dass kein Platz für Sentimentalitäten besteht.

Wirtschaftskriminalität wird zwar aufgrund von Regeln, die zum Bereich des Zivil- und Verwaltungsrechts gehören, bekämpft; dennoch sind oftmals strafrechtliche Eingriffe erforderlich, da die Regeln im Vergleich zu den Vorschriften des Strafrechts schwächer und weniger effektiv sind. Dieses Eingreifen des Strafrechts soll aber nur in Ausnahmefällen erfolgen, und zwar u.a. aus dem Grund, dass der Strafrichter die einschlägigen Vorschriften eng auszulegen

¹⁴⁵ vgl. dazu J.F. Renucci, *Droit penal economique*, Paris 1995, S. 1.

¹⁴⁶ Während die Strafverfolgungsorgane der Wirtschaftskriminalität mit Milde begegnen, soweit diese nicht im Gegensatz zu ihrer internen Ideologie, die auf die Unterstützung der Stabilisierungsträger des sozialen Lebens ausgerichtet ist, steht, scheint es bei der öffentlichen Meinung eine Tendenz zur strikteren Verurteilung der Wirtschaftskriminalität zu geben (vgl. N. Kourakis, *Wirtschaftsdelikte*, Verlag Sakkoulas, Athen – Komotini, 1982, S. 188).

hat. Infolge dessen wäre jeder Schritt in Richtung Depenalisierung von Verhaltensweisen, die keinen Bezug zur echten Wirtschaftskriminalität haben und z.B. verwaltungsrechtliche Ordnungswidrigkeiten betreffen, zu begrüßen.

Generell zeichnet sich das Wirtschaftsstrafrecht am meisten dadurch aus, dass es eng von einem wirtschaftlichen Umfeld abhängig ist, so dass eine Verflechtung der Strukturen und Grundsätze des Strafrechts mit den in den Strukturen des Wirtschaftslebens oft eintretenden Änderungen besteht. Eben diese Verflechtung bildet auch einen der Hauptgründe für die Schwierigkeiten, die sowohl aus der Sicht des materiellen als auch aus der Sicht des prozessualen Strafrechts zu beobachten sind.

Was nun speziell das wirtschaftliche Umfeld, in dem sich das Wirtschaftsstrafrecht bewegt, betrifft, beschränkt sich, nach der liberalen Meinung, die Intervention des Staates, auf den Schutz einer bestimmten Anzahl von Freiheiten, insbesondere auf der Vertragsfreiheit und der Freiheit des Handels und der Industrie. Nach der o.g. Meinung darf es natürlich staatliche Eingriffe geben, der definitive Zweck dieser Eingriffe soll sich aber auf den Schutz dieser für die Wirtschaft und den Handel (einschließlich der

Versicherungen) fundamentalen Freiheiten konzentrieren.

Nach der Lehre der gesteuerten Wirtschaft ist das Wirtschaftsrecht in quantitativer Hinsicht interessanter. Das Recht soll nicht nur die Verbraucher schützen, sondern über die rein privaten Interessen hinausgehen. Der moderne Staat soll sich gegenüber der Wirtschaft nicht gleichgültig verhalten, sondern Besonnenheit beweisen. So reguliert der Staat das Wirtschaftsleben sowohl durch das Verbot bestimmter Aktivitäten und Verhaltensweisen, als auch durch das Ergreifen von aktiven Maßnahmen, die auf eine oder mehrere Aktivitätsarten zielen. Nach dieser Meinung ist besonders hervor zu heben, dass die strafrechtliche Vorschrift nicht nur zur Schlichtung von privaten Streitigkeiten dienen soll, sondern gleichzeitig auch ein Instrument der wirtschaftlichen Tätigkeit darstellt¹⁴⁷.

IV. Definition des Begriffs „Wirtschaftsstrafrecht“

Der Begriff des Wirtschaftsstrafrechts bleibt weiterhin unklar, da das Objekt dieses Rechts, d.h. die Wirtschaftstraftat, aus den Gründen, die im Folgenden ausgeführt

¹⁴⁷ Vgl. dazu: A. Vitu, *Definition et le contenu du droit penal economique*, Etudes offertes A J. Hamel, Paris, 1961, S. 74.

werden, nicht so leicht zu bestimmen ist, wenn man gar bedenkt, dass der Gesetzgeber von einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den Begriff „Wirtschaftsstraftat“ abgesehen hat.

1. Literaturansicht

In der Literatur hat man sich mit dem Begriff und der Definition der Wirtschaftsstraftat auseinander gesetzt. Einige Theoretiker adoptierten eine enggefasste Meinung: einerseits identifizierten sie diese Art von Straftaten mit der Gesetzgebung zur Preisgestaltung und zum Wettbewerb, andererseits erkannten sie dem Wirtschaftsstrafrecht, nach einer nunmehr komplexeren Methodik, den Zweck zu, die wirtschaftlichen Interessen des Landes zu schützen.

2. Gegenauffassung

Andere Theoretiker zogen es wiederum vor, eine weitgefasste Meinung zu vertreten, indem sie eine Aufstellung der Wirtschaftsstraftaten, die die Verletzung von Gesetzesbestimmungen durch Strafen bezüglich Banken, Geld und Handelsgesellschaften und Versicherungsunternehmen, vornehmen.

Zusätzlich wurde in der Literatur eine besonders interessante Meinung akut. Anlehnend an die Tatsache, dass der in den verschiedenen Meinungen vorherrschende Gedanke derjenige der Verhältnisse in Bezug auf Güter mit einem materiellen, wirtschaftlichen Wert ist, definierte ein Vertreter der Lehre das Wirtschaftsstrafrecht als das Strafrecht des Marktes bzw. des Geschäftsverkehrs. Somit beziehen sich die Wirtschaftsstraftaten entweder ihren Inhalt nach auf die geschäftlichen Transaktionen oder die Zustimmung zu diesen Transaktionen¹⁴⁸.

Diese zuletzt aufgeführte Meinung scheint von beschränktem Inhalt zu sein, da bei einer Straftat, die im Rahmen des Geschäftsverkehrs begangen wird, der grundsätzlich geschützte Wert das Geld des Opfers ist, wie im Falle der Versicherungsunternehmen die durch Versicherungsmisbräuche bedroht sind; bei der Wirtschaftsstraftat jedoch, der man den betont auf den Geschäftsverkehr ausgerichteten Charakter nicht abstreiten kann, soll vorrangig das Wirtschaftssystem, d.h. die Gesamtheit aller Strukturen in Bezug auf die Produktion, den Verkehr, die

¹⁴⁸ J. Pradel, Droit penal economique, (Dalloz), 2. Auflage, 1990, S. 4.

Verteilung und den Verbrauch von Gütern, geschützt werden¹⁴⁹.

V. Die Natur des Wirtschaftsstrafrechts

Unabhängig davon, ob das Wirtschaftsstrafrecht vom wirtschaftlichen Umfeld abhängt und infolge dessen, wie bereits ausgeführt wurde, den Folgen von etwaigen Veränderungen in den ökonomischen Strukturen ausgesetzt ist¹⁵⁰, bildet es einen Zweig der sogenannten allumfassenden („katholou“) Strafwissenschaft, und konkret ein strafrechtliches Nebengesetz¹⁵¹. Infolge dessen sind, soweit das Wirtschaftsstrafrecht als strafrechtliches Nebengesetz angesehen wird, die allgemeinen Grundsätze trotz seiner

¹⁴⁹ Vgl. M. Delmas – Marty, Droit Penal des affaires, 3. Auflage, 1990, S. 6.

¹⁵⁰ Diese Veränderungen können, je nach der Art der Intervention des Staates, mehr oder weniger tief sein. Nach der liberalen Ansicht ist die Intervention des Staates auf wirtschaftlicher Ebene wesentlich auf den Schutz einer bestimmten Anzahl von Freiheiten, und insbesondere der Vertragsfreiheit und der Freiheit des Handels und der Industrie, beschränkt. Die Struktur eines solchen Systems drückt sich im sozialen Bereich durch den freien Personen- und Warenverkehr aus (laissez faire, laissez passer). Dieser freie Personen- und Warenverkehr bildet also die Grundkondition des wirtschaftlichen Lebens in einer liberal ausgerichteten Sozialordnung, wie man sie als Standard in den modernen Bürgerstaaten antrifft (Manoledakis, Das Rechtsgut als Grundbegriff des Strafrechts, Sakkoulas-Verlag, 1998, S. 89, in griechisch).

¹⁵¹ vgl. K. Vougioukas, Das Strafrecht der strafrechtlichen Nebengesetze, Band D – Wirtschaftsstrafrecht (Allgemeiner Teil), 5. Auflage, Thessaloniki, 1986, S. 106 (in griechisch).

Eigenart, die im materiellen Strafrecht und im Strafprozessrecht gelten, anzuwenden¹⁵². Dies gilt vor allem in Bezug auf Prinzipien die Grundrechte betreffen.

Insbesondere muss ausnahmslos¹⁵³ das Gesetzlichkeitsprinzip *nullum crimen nulla poena sine lege* gelten, und dies trotz der Schwierigkeiten, die aufgrund des Trickreichtums der Wirtschaftskriminellen, insbesondere was den Versicherungsmisbrauch betrifft, in Bezug auf die Vorhersehbarkeit der Wirtschaftskriminalität durch den Gesetzgeber bestehen.

Das Prinzip „kein Verbrechen, keine Strafe ohne Schuld“ *nullum crimen nulla poena sine culpa* ist im Wirtschaftsstrafrecht nicht zuletzt auch aus dem Grund anzuwenden, dass die Feststellung der Schuld der natürlichen Person ein zusätzliches Argument zur Unterstützung der herrschenden Meinung in Griechenland ist, die besagt, dass juristische Personen keine eigenständige strafrechtliche Verantwortung haben.

¹⁵² vgl. Vougioukas, a.a.O., S. 32.

¹⁵³ vgl. Kouraki, a.a.O., S. 219.

VI. Die Merkmale des Wirtschaftsstrafrechts

Das Wirtschaftsstrafrecht zeichnet sich durch bestimmte besondere Merkmale aus, für die in der Literatur vorwiegend Einvernehmen herrscht¹⁵⁴. Konkret wird dieses Recht als ein „künstliches“ Recht bezeichnet, da Versicherungsdelikte, als gewichtiger Part von Wirtschaftsdelikten nicht als natürliche Delikte angesehen werden können; es handelt sich um künstliche Straftaten, die die tieferen menschlichen Gefühle, de concreto die Gewinnsucht, an sich nicht verletzen. Das heißt, dass das Wirtschaftsstrafrecht sich durch eine besondere berufliche Moral des Wirtschaftskriminellen auszeichnet – das Wirtschaftsstrafrecht zeigt oftmals ein Ungehorsam des Täters und nicht unbedingt eine Unmoral desselben auf¹⁵⁵. Überdies hat der Streit über die Zweckmäßigkeit der Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität auch die sogenannte soziologische Argumentationsachse zum Vorschein gebracht, aufgrund welcher vertreten wird,

¹⁵⁴ Vgl. dazu R. Merle – A. Vitu, *Traite de droit criminel, droit penal special* (Edit. Cujas), 1982, No 741 ff.; J. Pradel, *Droit penal economique* (Edit. Dalloz), 2. Auflage, 1990, S. 7 ff.

¹⁵⁵ vgl. Renucci, a.a.O., S. 7.

Wirtschaftsdelikte seien sozial tolerierte Handlungen, da sie als einfache Rechtswidrigkeiten ohne strafrechtlichen und kriminellen Charakter betrachtet werden¹⁵⁶.

Der künstliche Charakter des Wirtschaftsstrafrechts verleiht diesem Recht dennoch eine Liquidität und Variabilität, so dass (wie im Folgenden ausgeführt wird) nicht immer eine strenge Einhaltung des Gesetzlichkeitsprinzips möglich ist, wenn der Gesetzgeber den häufigen Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes folgen will.

Das Wirtschaftsstrafrecht hat zudem einen technischen Charakter. Der technische Charakter des Wirtschaftsstrafrechts geht aus seiner engen Verbindung zu den Mechanismen des ökonomischen Lebens hervor, deren Ausnutzung ein wesentlicher Aspekt für die Bezeichnung einer Straftat als Wirtschaftsdelikt und ihre Unterscheidung von anderen einschlägigen Straftaten des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches ist.

Demgegenüber scheinen im Gebiet des Strafprozessrechts in Griechenland,

¹⁵⁶ Zu der „soziologischen“, „juristischen“ und „pragmatistischen“ Argumentationsachse, die aus dem Streit über die Zweckmäßigkeit der Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen zur Bekämpfung von illegaler Wirtschaftstätigkeit hervorgegangen sind, vgl. Kourakis, a.a.O., S. 5 ff.

zumindest derzeitig, jene technischen Merkmale, die für die Verfolgung und Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten notwendig sind, zu fehlen. Insbesondere gibt es keine spezialisierten Organe zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, mit Ausnahme der S.D.O.E (Einheit zur Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten), die vor kurzem kraft des Gesetzes 2343/95 ins Leben gerufen wurde.

VII. Allgemeine Merkmale des Betrugs

1. Objektive Tatbestandsmerkmale

Einen Betrug begeht, wer zwecks Erlangung eines Vermögensvorteils für sich oder für andere fremdes Vermögen schädigt, indem er durch bewusste Vorspiegelung falscher Tatsachen als echt oder unlautere Unterdrückung oder Verschweigung von echten Tatsachen einen anderen zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung verleitet (**Art. 386 Abs. 1 griech. StGB**). Aus der Formulierung der Vorschrift lässt sich ableiten, dass der objektive Tatbestand des Betrugs vier wesentliche Voraussetzungen umfasst:

1. Täuschungshandlung
2. Irrtum
3. Vermögensverfügung

4. Vermögensschaden

Zwischen diesen Elementen soll aber (5.) ein objektiver Kausalzusammenhang bestehen, während der bezweckte Vermögensvorteil (6.) aus dem geschädigten Vermögen stammen muss (materielle Übereinstimmung zwischen eingetretenem Schaden und bezwecktem Vermögensvorteil). Es handelt sich also um zwei ungeschriebene Elemente des objektiven Tatbestands, deren Annahme das Prinzip n.c.n.p.s.l. jedoch nicht verletzt, da sie die Strafbarkeit nicht begründen, sondern einschränken.

2. Subjektive Tatbestandsmerkmale

Der subjektive Tatbestand enthält die Absicht des Täters, sich oder Dritte einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Das heißt, Betrug ist ein erfolgskupiertes Delikt, da für seine Vervollständigung die Realisierung des beabsichtigten Vermögensvorteils nicht erforderlich ist, sondern der Eintritt des Vermögensschadens ausreicht. Von seiner Struktur her stellt der Betrug einen Fall von mittelbarer Täterschaft¹⁵⁷ dar, während in Bezug auf die teilnehmenden Personen es

¹⁵⁷ Vgl. Mylonopoulos, GEDENKSCHRIFT I, 167 mit Verweisen (in griechisch); Papadamakis, 155 (in griechisch); vgl. Kindhäuser, Bemmann-Festschrift, S. 339 ff.

sich um einen Beziehungsdelikt¹⁵⁸ handelt, das sich durch die Interaktion zwischen Täter und Opfer auszeichnet. Für ihre Begründung ist das Zusammentreffen der Handlungen von mindestens zwei Personen erforderlich: des Täuschenden (Versicherungsmissbrauchstäters) und des Getäuschten (Versicherung), der auch der Verfügungende ist. Letztgenannter braucht jedoch nicht mit demjenigen identisch zu sein, bei dem der Vermögensschaden eintritt; der rechtswidrige Vermögensvorteil kann zudem vom Täter für einen Dritten verschafft werden. Darum sind am Betrug mindestens zwei Personen (oder Personengruppen) beteiligt, es können aber auch bis zu vier sein.

3. Geschütztes Rechtsgut

Geschütztes Rechtsgut ist ausschließlich das Vermögen als Gesamtheit, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um privates oder um öffentliches Vermögen handelt oder ob dieses sich im In- oder im Ausland befindet. Im Gegensatz zu dem, was früher vertreten wurde, stellen Treu und Glauben, das Recht auf Wahrheit¹⁵⁹ oder die freie Willensbildung

¹⁵⁸ Mylonopoulos, GEDENKSCHRIFT I, 142 (in griechisch).

¹⁵⁹ Mezger, Strafrecht, 3. Auflage, 1949, S. 167; Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1931, § 263 Nr. 1.

des Geschäftswillens¹⁶⁰ kein geschütztes Rechtsgut dar. Der Schutz gemäß Art. 386 griech. StGB wird nur gegenüber einem bestimmten kriminellen Verhalten gewährt, d.h. demjenigen, der eine Selbstschädigung des Täuschungsofners hervor ruft. Diesem kommt, wie des Weiteren dargelegt wird, eine besondere praktische Bedeutung zu (z.B. kann kein Betrug begründet werden, wenn das Verhalten des Täters gegen den Willen gerichtet ist).

4.) *Versicherungsbetrug (Art. 388, 393 griech. StGB)*

Strafbar ist gemäß Artikel 388:

a) *„ Wer mit der Absicht handelt, dass er selbst oder ein anderer den Betrag, für den ein beweglicher oder unbeweglicher Gegenstand versichert ist, einnimmt oder den Eintritt der versicherten Gefahr herbeiführt.“ Die Freiheitsstrafe beträgt hierfür mindestens sechs Monate.*

b) *Mit derselben Strafe wird bedroht, wer in der o.g. Absicht seinen eigenen Körper verletzt oder die Folgen einer durch einen Unfall verursachten Körperverschädigung verstärkt.*

¹⁶⁰ Bouropoulos c' 60 (in griechisch).

2. Artikel 393

a) Die Bestimmungen des Art. 378 a und c werden entsprechend auch bei Handlungen der Art. 386 und 387, die Bestimmungen des Art. 379 entsprechend auch bei Handlungen der Art. 386, 387, 389, 390 und 392 angewendet.

b) Wer eine Straftat gemäß Art. 386 oder 386 A verschuldet hat, die nicht als Verbrechen bestraft wird, oder gemäß Art. 388 und 390 StGB, wird von jeder Strafe befreit, wenn er den Geschädigten bis zur Verkündung des Urteils der Gerichts der ersten Instanz aus freiem Willen durch Zahlung der Schadenssumme, der Verzugszinsen und der liquidierten Gerichtskosten vollständig befriedigt hat und der Geschädigte oder seine Erben dies erklären.“

5. Einleitende Bemerkungen

Die Bestimmung des Art. 388 § 1 StGB leitet ihre Herkunft aus der Vorschrift des Art. 412 § 2 StGB ab und bewegt sich in die Richtung der Bekämpfung von Taten, die auf die betrügerische Einnahme des Versicherungsbetrags ausgerichtet sind. Der zweite Absatz des Artikels 388 wurde im Rahmen der zweiten Revision des Entwurfs

zum Strafgesetzbuch hinzu gefügt und stammt aus der Bestimmung des Art. 642 des italienischen StGB. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Regelung des Art. 388 StGB mit dem Schutz der Institution der Versicherung verbunden ist, die eine wesentliche Priorität für die nationale Wirtschaft hat¹⁶¹. Es handelt sich dabei um eine eher allgemeine Einschätzung, die sich auf die sozialwirtschaftlichen Aspekte der einschlägigen Verhaltensweise bezieht, ohne die dogmatische Physiognomie der griechischen Vorschrift zu berücksichtigen.

Was die Regelung des Art. 388 bekämpfen zu wollen scheint, sind die Vorstadien des Betrugs im Rahmen von Versicherungsverträgen. Genauer handelt es sich um die Umwandlung von Vorbereitungshandlungen¹⁶² in vollendete Verbrechen, unter der Voraussetzung, dass das betrügerische Verhalten auf die Schädigung des Vermögens der

¹⁶¹ Vgl. Begründungsbericht 1933, S. 59; Bouropoulos, Auslegung des Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, C, 1964, S. 92 (in griechisch); Gafos, Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, F, 1967, S. 159 (in griechisch); Siehe auch Karanikas, Handbuch des Strafrechts, Band c, Besonderer Teil, 1962, S. 575 (in griechisch). Außerdem: Wagner, Subjektiver Tatbestand des Versicherungsbetrugs (§ 265 StGB) – Repräsentantenhaftung, JuS 1978, 161 ff.

¹⁶² So auch Gafos, a.a.O., S. 160 (in griechisch); außerdem: Urteil des Areopags Nr. 1299/ 1995, ZS Poin.Chron. 1996, S. 504.

Versicherungsgesellschaften ausgerichtet war.

In der Vorschrift des Art. 388 StGB werden zwei selbständige kriminelle Verhaltensweisen beschrieben:

- der Betrug in Bezug auf Sachversicherung (Art. 388 § 1 StGB)
- der Betrug in Bezug auf Personenversicherung (Art. 388 § 2 StGB)

Die Eigentümlichkeiten einer jeden der beiden o.g. standardisierten Handlungen erfordert eine getrennte Annäherung zu Auslegungszwecken.

VIII. Allgemeine Merkmale des Versicherungsbetrugs

Mit der Bestimmung des Art. 388 StGB wird eine betrugsvorbereitende Handlung aufgenommen, weil die Gefährlichkeit der hier behandelten Verhaltensweise die Verschiebung des Strafrechtsschutzes nach vorne notwendig macht¹⁶³. Indes wurde die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung erheblich in Frage gestellt. Denn „wenn der Täter die Zahlung des Versicherungsbetrags anstrebt,

¹⁶³ Gafos, F' 160; Begründungsbericht. 33, 592; vgl. Wessels – Hillenkamp BT/2, S. 253; Kienapfel II, 282; Leukauf – Steininger § 151 Nr. 1 ff.

liegt bereits ein strafbarer Betrugsversuch vor; strebt der Täter die Zahlung des Versicherungsbetrags nicht an, bleibt die Tat strafrechtlich ohne Interesse“¹⁶⁴.

Der Wertungswiderspruch, auf den diesbezüglich hingewiesen wird¹⁶⁵, dass also der Betrug in seiner grundlegenden Form im Vergleich zur Vorbereitungshandlung milder bestraft wird lässt sich leicht dementieren, denn der Betrug, der die substantielle Vervollständigung des „Versicherungsbetrugs“ darstellt, enthält logischerweise auch die Verwerfung der Vorbereitungshandlung, sodass letztgenannte Tat (d.h. der Versicherungsbetrag) eine mitbestrafte, zeitlich vorgestellte Tat darstellt. So begeht z.B. derjenige, der sein Geschäft in Brand gesetzt hat und anschließend seine Versicherungsgesellschaft irre führt bzw. irre zu führen versucht, logischerweise ein Unrecht das schwerer wiegt als der Versicherungsbetrag.

Geschütztes Rechtsgut ist nicht nur das Vermögen, sondern auch das Versicherungswesen als Institution, das

¹⁶⁴ Begründungsbericht 33, 591; vgl. Gafos F', 160.

¹⁶⁵ Papadamakis, S. 201 ff.

Versicherungsvertrauen¹⁶⁶. Materieller Gegenstand des Deliktes ist jedoch im Fall des ersten Absatzes der „Gegenstand“, auf dem die Gefahr eintritt (bewegliche oder unbewegliche Sache), im zweiten Absatz hingegen der Körper der natürlichen Person, die der Versicherungsvertrag betrifft¹⁶⁷.

IX) Betrug in Zusammenhang mit der Versicherung von Sachen

1) Objektiver Tatbestand

Subjekt der Begehung der Straftat kann jeder („wer...“), und nicht etwa nur der Eigentümer der versicherten Sache, sein. Das bedeutet also, dass die Tat auch von einem Dritten begangen werden kann, der für den Eigentümer handelt¹⁶⁸. In diesem Fall haftet der Eigentümer als Anstifter (Art. 46 § 1a i.V.m. Art. 388 § 1 StGB).

¹⁶⁶ Urteil des Areopag 1299/1995, ZS Poin.Chron. MST/504; Urteil des Strafgerichts von Athen 1805/1970, ZS Poin.Chron. KA/393; Urteil des Areopag 1229/1995, ZS Poin. Chron. MST/360; Gafos F, 160; vgl. Wessels – Hillenkamp, BT/2, 254, sowie Urteil des Areopag i.Pl. 2/1999, ZS NoV 39, 1078.

¹⁶⁷ In der Regel des Versicherten: es ist bekannt, dass der materielle Gegenstand, d.h. der körperliche Gegenstand, auf dem zur Erfüllung des objektiven Tatbestands der Straftat eingewirkt werden muss, keine Konkretisierung des geschützten Rechtsguts darzustellen braucht. Vgl. Androulakis, Strafrecht, Allgemeiner Teil, S. 168 (in griechisch).

¹⁶⁸ Bouropoulos, a.a.O., S. 92; Toussi-Georgiou, Strafgesetzbuch, Band B, 1967, S. 1070; Vgl. auch: Urteil Nr. 172/ 1961 der Strafkammer von Kavala, veroeff. in der ZS „PoinChron“ 1962, S. 47.

a) Objekt der Straftat ist das Vermögen des konkreten Versicherungsunternehmens¹⁶⁹, das sich zur Deckung der Gefahren für Sachen des Täters oder eines Dritten verpflichtet hat.

b) Tat gemäß Art. 388 § 1 StGB ist der Eintritt der versicherten Gefahr.

Die Voraussetzungen für die Versicherung einer (beweglichen oder unbeweglichen) Sache werden durch das Handelsrecht festgesetzt. Es kann sich um Versicherung jeder Art (z.B. Feuer-, Gebäude-, Schiffsbruch- usw.) handeln, vorausgesetzt, dass sie Inhalt eines formell gültigen Versicherungsvertrags ist. Ob der Vertrag auch materiell wirksam ist oder nicht ist hier irrelevant¹⁷⁰.

c) Die Gefahr gilt als verwirklicht, wenn der Täter die versicherte Sache in jene ungünstige Situation bringt, die die Auszahlung der Versicherungssumme rechtfertigt. Mit anderen

¹⁶⁹ Vgl. auch Urteil des Areopag 1299/1995, ZS „PoinChron“ 1996, S. 504, in welchem von „Versicherungsvertrauen“ („asfalistiki pisti“) die Rede ist.

¹⁷⁰ vgl. Bouropoulos, a.a.O., S. 92/93; Toussi – Georgiou, a.a.O., S. 1070; Schönke – Schröder – Lencker, StGB, § 265, Nr. 4-7; Dreher – Tröndle, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 1988, § 265, Nr. 5; Urteil des Areopag 719/1982, ZS „Poin Chron“ 1983, S. 140 ff (der Täter löste in seinem versicherten Betrieb Feuer aus, um die Versicherungssumme einzunehmen); OLG Koblenz, NHW 1966, S. 1669.

Worten führt der Täter genau jene Entwicklung des Versicherungsvertrags herbei, die zur Erfüllung und Erschöpfung der Bedingungen, die für die Auszahlung der Versicherungssumme festgelegt worden ist. Das Ziel ist also, vollendete Tatsachen zu schaffen, die das Versicherungsunternehmen zur Leistung der Versicherungssumme verpflichtet¹⁷¹. Aus dieser Sicht entspricht der Schadensbegriff der Auslösung und Schaffung einer Situation, die die versicherte Sache ungünstig beeinflusst. Gleichzeitig aber führt es auch zum Entstehen der Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, die Versicherungssumme zu leisten. Das heißt, dass bei der Zerstörung eines Fahrzeugs durch Brand die Gefahr dann als verwirklicht gilt, wenn das genannte Fahrzeug nur eine „Brandschutzversicherung“ hatte¹⁷², und nicht z.B. nur gegen Diebstahl versichert war. Es ist erkannt worden (Urteil des Areopag 1299/1995), dass ein Betrugsverbrechen und ein Versicherungsbetrug vorlag, weil die Kassationskläger mit der Absicht, die Versicherungssumme für Waren, die sie bei der als Nebenklägerin auftretenden Gesellschaft versichert hatten, dieser vorspiegelten, der Lastwagen, der die Waren transportierte, sei wegen eines zufälligen Ereignisses in Brand geraten und dies habe zu seinem Untergang geführt, während in der Tat die Waren vor dem Brand an einer unbekanntem Stelle umgeladen worden waren, was dazu führte, dass die Vermögenslage der Versicherungsgesellschaft mit der Gefahr der Minderung bedroht wurde, da der Versicherungsgesellschaft die Überzeugung entstand, dass sie die Versicherungssumme

¹⁷¹ s. Bouropoulos, a.a.O., S. 93; Gafos, a.a.O., S. 161; vgl. auch: Urteil des Areopag 719/1982, ZS „Poin Chron“ 1983, S. 140 (in dem die „Verwirklichung der Gefahr“ mit der „Vorspiegelung der Verwirklichung der Gefahr“ verwechselt wird; Art. 388 setzt jedoch bewiesenermaßen die Verwirklichung der Gefahr voraus und ist als solche für den Gesetzgeber an dieser Stelle nicht interessant).

¹⁷² vgl. Toussi – Georgiou, a.a.O., S. 1070 ; Schönke – Schröder – Lenckner, StGB, § 265, Nr. 5. Betrug).

auszahlen müsste, während anschließend das Vermögen der Versicherungsgesellschaft aufgrund der Gerichtskosten, die für die gerichtliche Klärung der Sache erforderlich wären, geschädigt würde. Das o.g. Urteil des Kassationsgerichts enthält eine Reihe von Fehlern: Erstens handelte es sich nicht um eine „Verwirklichung der Gefahr“, sondern um eine „Inszenierung“ und Darstellung falscher Tatsachen als seien sie echt. Somit bestand gar keine Frage von Versicherungsbetrug, während die anschließende Bejahung der echten Konkurrenz (mit dem Betrug) außerhalb der dogmatischen Beziehung und Funktion der Vorschriften der Art. 386 und 388 liegt. Zweitens wird für die Tatsache, dass für die Versicherungsgesellschaft „die Überzeugung entstand, dass sie die Versicherungssumme auszahlen müsste“ nirgends und von niemandem erwähnt, dass sie einen Vermögensschaden darstellt! Auch kann ein zukünftig anfallender Betrag für Gerichtskosten auf keinen Fall mit Vermögensschaden gleich gesetzt werden, da weder dessen Höhe bei der Begehung des Betrugs bekannt ist, noch dieser in der Voraussetzung der „wirtschaftlichen Entsprechung“ von Schaden und Nutzen um Rahmen des Betrugs implementiert werden kann, da die Gerichtskosten, in welcher Höhe auch immer sie sein mögen, nicht beim Täter des Betrugs landen werden. Der beschriebene Fall könnte, nach meiner Meinung, als versuchter Betrug mit besonders hohem Schaden (Art. 386 § 1 Fall b, 42 StGB) eingestuft werden und es sollte jede Verbindung mit Versicherungsbetrug, aber auch mit vollendetem Betrug, unterbleiben.

d. Die Straftat gilt zu dem Zeitpunkt als vollendet, wenn die Handlung, die zur Verwirklichung der Gefahr führt, vorgenommen wurde. Ein Versuch zur Täuschung des Versicherungsunternehmens

oder gar der Eintritt eines Vermögensschadens ist nicht erforderlich¹⁷³. Diese letzte Bemerkung verifiziert auch den Charakter des Versicherungsbetrugs gemäß Art. 388 § 1 StGB als Vorbereitungshandlung zum Betrug. Dieser Punkt ist eine Vertiefung wert.

Wie aus dem Begründungsbericht zum Entwurf des Strafgesetzbuches hervorgeht, wird der Betrug gemäß Art. 388 StGB als eine Art Vorbereitungshandlung zum Betrug betrachtet, der das Versicherungswesen betrifft¹⁷⁴. Diese Ansicht ist dogmatisch richtig, da der vollendete Betrug mit dem Eintritt eines Schadens bei fremdem Vermögen verbunden ist, während der versuchte Betrug (jeder Art) voraussetzt, dass der Täter im Rahmen eines Kommunikationsverhältnisses zum Versuch, eine bestimmte Person zu etwas zu verleiten, unmittelbar angesetzt hat. Infolge dessen ist eine Vorspiegelung falscher Tatsachen ohne die Existenz eines bestimmten Adressaten („anderen“) nicht vorstellbar. Unter diesen Umständen könnte eine Strandung eines versicherten Schiffes, ohne dass weitere Täuschungshandlungen vorliegen, nicht als Betrugsversuch angesehen werden. An dieser

¹⁷³ So auch Bouropoulos, a.a.O., S. 93; vgl. auch Wagner, a.a.O., S. 161.

¹⁷⁴ Begründungsbericht 1933, S. 592.

Stelle greift der Gesetzgeber mit der Bestimmung des Art. 388 § 1 StGB ein und „versetzt“ den Schutz des Vermögens der Versicherungsunternehmen „nach hinten“, indem er ein Vorstadium des trügerischen Verhaltens, d.h. eine Vorbereitungshandlung von besonderer Art, bestraft. Er wartet nicht ab, bis dieses Verhalten sich zu einem Betrugsversuch oder zu einem vollendeten Betrug entwickelt, sondern greift bereits in diesem Vorstadium ein, um eine vollendete Verletzung des Vermögens zu verhindern.

Die Formulierung des Art. 388 § 1 StGB lässt, im Vergleich zum allgemeinen Betrug gemäß Art. 386 StGB, durchblicken, dass es sich tatsächlich um die Typisierung von Betrugsvorbereitungshandlungen in vollendete Straftaten handelt. Andererseits jedoch lässt uns das spezifische Schutzobjekt des Art. 388 StGB, sowie die abweichende Form des Schutzes, erahnen, dass das Verhältnis der beiden Straftaten, d.h. des Betrugs und des Versicherungsbetrugs, keine Abwandlung zum Strengeren hin ist. Dieses scheint sowohl durch die Ratio der Sache als auch durch den spezifischen Charakter der Abwandlungen einer Straftat ausgeschlossen zu sein¹⁷⁵.

Von besonderer Bedeutung ist also in diesem Fall, dass wir es mit einem Verhalten zu tun haben, das von den Eigenschaften der Grundform des Betrugs abweicht, so dass eine neue Form des Betrugs entsteht, die zwar mit der Grundform verwandt ist, jedoch keine Sonderform derselben darstellt. Demnach handelt es sich bei einem Betrugsdelikt um ein Delikt „sui generis“, das sich mit der Grundvariante des Betrugs gegenseitig ausschließt.

Diese Feststellung ist jedoch auch mit einer weiteren, für die Praxis erhebliche Problematik verbunden. Wie aus dem Text des Art. 388 § 1 StGB hervorgeht, hat sich der Gesetzgeber damit begnügt, diejenige Betrugsvorbereitungshandlung zu bestrafen, welche die Verpflichtung des Versicherungsunternehmens zur Auszahlung der Versicherungssumme aktiviert. Dieser plötzliche und trügerische Umsturz der Vermögenskorrelationen des Versicherungsunternehmens offenbart auch die Entstehung einer konkreten Gefahr für dessen Vermögen. Die Gefahr besteht in der Anhängigkeit des Geltendmachens der Versicherungssumme, die von vorne herein bestimmt ist und vereinbarungsgemäß ausgezahlt werden muss.

¹⁷⁵ s. dazu: Manoledakis, Strafrecht, Allgemeiner Teil

Darüber hinaus werden durch die Ahndung des Vorstadiums des Versicherungsbetrugs zwei Dinge angedeutet:

- das Interesse des Gesetzgebers, mit strafrechtlichen Mitteln der konkreten Gefährdung des Vermögens des Versicherungsunternehmens entgegen zu wirken und:

- eine aus Sicht der strafrechtlichen Behandlung praktizierten Gleichstellung, der Vorbereitungshandlung des Versicherungsbetrugs mit dem vollendeten Versicherungsbetrag.

Unter diesen Gegebenheiten und aufgrund ihres Charakters als „Vorbereitungshandlung zum Versicherungsbetrag“ könnte man für die Tat des Art. 388 § 1 StGB, behaupten, dass selbst wenn dieser Vorbereitungsakt sich zu einem vollendeten Betrug entwickelt („...mit der Absicht, dass ... einnimmt“), dennoch Art. 388 StGB (und nicht Art. 386 StGB) Anwendung findet. Dies vorausgesetzt, ist jede Erscheinungsform des Betrugs gemäß Art. 388 StGB (Vorbereitung – Versuch – vollendete Straftat) mit der qualifizierten Strafe dieser Bestimmung verbunden, ohne

dass ein Grund für einen „Übergang“ zur Bestimmung des Art. 386 StGB vorzuliegen scheint. Indes kann eine solche Auslegung, die zwar im Rahmen der Bestimmung des Art. 386 StGB als makellos erscheint, bei einer globalen Betrachtung, nicht die Schwachstellen ihrer Begründung verbergen. Gemeint sind damit jene Fälle, bei welchen der Täter letztlich eine hohe Versicherungssumme einnimmt (was meistens der Fall ist) oder einen gewerbsmäßigen Versicherungsbetrug begeht. Wer einen solchen Straftatbestand verwirklicht, wird mit „Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren (Art. 386 § 1 Satz b) bis zu zehn Jahren“ (Art. 386 Abs. 1 StGB) bestraft. Eine Begrenzung der Verantwortung des Täters bei den o.g. Fällen insbesondere der Vorschrift des Art. 388 StGB würde sowohl die Essenz der Sache manipulieren, als auch zu logischen Widersprüchen führen. Grund dafür ist eine Gesetzesvorschrift, die für den effektiveren Schutz des „Versicherungsvermögens“ eingeführt wurde, die allerdings nicht „zu Gunsten“ der Täter wirken darf. Dies ist vor allem in Fällen, in welchen selbst der Betrug auf der Grundlage gleicher qualifizierter Abwandlungen härter bestraft wird, einschlägig.

Infolge dessen, ist eine Wende des Auslegungsgangs unerlässlich. Selbst-

verständlich ist auf den Charakter des Versicherungsbetrugs als *delictum sui generis* zu beharren; die Vorbereitung des Betrugs ist strafbar, so dass sich die Chancen für eine Verhinderung der vollendeten Verletzung, die mit der Freigabe der Versicherungssumme abgeschlossen wird, erhöhen. Und weil jede Vorbereitungshandlung am Rande der Verletzung des Rechtsguts ansetzt und somit ein minderes Unrecht im Vergleich zur vollendeten Verletzung innehat, und gleichzeitig die „analoge Strafe“¹⁷⁶ mit der Art und dem Umfang des Unrechts zusammenhängt, könnte man eine berichtigende Interpretation akzeptieren, so dass das Mindeststrafmaß für den Versicherungsbetrug (Art. 388 StGB) mindestens so hoch wie dasjenige des vollendeten Betrugs (d.h. Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten) beträgt. Aufgrund einer solchen zulässigen, berichtigenden Auslegung wird einerseits die Natur des Betrugs des Art. 288 § 1 StGB als ein vorbereitendes Verhalten bestätigt, andererseits sein dogmatischer Zusammenhang mit dem gemeinen Betrug (Art. 386 StGB) normalisiert.

¹⁷⁶ siehe dazu: Androulakis, Strafrecht I, Grundlagen, S. 77 (in griechisch); N. Paraskevopoulos, Ansichten und Zurechnung im Strafrecht, 1987, S. 117 ff (in griechisch); der selbe in: Margaritis – Paraskevopoulos, Straflehre, 1991, S. 269 ff. (in griechisch); Beschluss

X) SUBJEKTIVER TATBESTAND

1.) Vorsatz

Es reicht der bedingte Vorsatz (dolus eventualis) in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale aus. So muss der Täter im ersten Absatz vorhersehen und akzeptieren, dass durch sein Verhalten die versicherte Gefahr möglicherweise verwirklicht wird. Weiterhin muss er aber auch die tatsächlichen Umstände, die den Versicherungsvertrag begründen, kennen. Darüber hinaus muss er Kenntnis bezüglich des Versicherungsvertrags haben und die Verursachung bzw. Verschlechterung der eigenen Körperverschädigung zumindest als möglich voraussehen und hinnehmen. Eine durch Fahrlässigkeit unternommene Handlung ist nicht ausreichend.

2) Einnahmeabsicht

Zudem muss der Täter mit der Absicht handeln, dass er selbst oder ein anderer die Versicherungssumme einnimmt. Somit stellt der Versicherungsbetrug ein Absichtsdelikt dar, wobei die Absicht zusammen mit den

objektiven Tatbestandsmerkmalen das grundsätzliche Unrecht der Tat begründet (subjektives Element des Unrechts). Wenn also der Täter dieses Ergebnis nicht bezweckt, kann die Tat nicht begründet werden (sie ist nicht grundsätzlich ungerecht), auch wenn der Täter es als notwendige Folge seiner Tat vorausgesehen hat, d.h. diesbezüglich unmittelbaren Vorsatz zweiten Grades hat.

Beispiel: A setzt das Geschäft seiner Ehefrau, von der er getrennt lebt, in Brand, um sich an ihr zu rächen; es ist ihm bekannt, dass das Geschäft versichert ist und seine Ehefrau die Versicherungssumme einnehmen wird.

3) Versuch

Die Tat gilt bereits zu dem Zeitpunkt, an dem die versicherte Gefahr verwirklicht wird, (beim Betrug bezüglich der Versicherung von Sachen) bzw. der körperliche Schaden oder die Verschlechterung des bereits bestehenden Schadens (beim Betrug bezüglich der Versicherung des Körpers) als vollendet. Es ist weder eine Meldung dieser Ereignisse an den Versicherer (= Repräsentanten der Versicherungs-

gesellschaft)¹⁷⁷, noch ein Versuch, diesen zu täuschen, noch die Verwirklichung des Vermögensschadens des Versicherers¹⁷⁸ oder die Erfüllung der Absicht des Täters, d.h. die Einnahme der Versicherungssumme, erforderlich.

Ein Versuch ist möglich, wenn der Täter z.B. den Benzinkanister, den er in sein Geschäft gebracht hat, anzünden will, sein Feuerzeug jedoch nicht funktioniert. Oder: er versucht, sich selbst zu verletzen, doch sein Revolver löst sich nicht¹⁷⁹. Sogleich wird ein Versuch begründet, wenn der Schaden, welche die Sache oder der Körper des Täters erleidet, nicht die Intensität erreicht, die laut Versicherungsvertrag für die Entstehung der Verpflichtung des Versicherers zur Leistung notwendig ist¹⁸⁰.

4) Konkurrenzen

Der Versicherungsbetrug des Abs. 1 steht in Idealkonkurrenz zur: a)vorsätzlichen

¹⁷⁷ Wessels – Hillenkamp, BT/2, S. 256.

¹⁷⁸ Urteil des Areopag 1299/ 1995, ZS "PoinChron", Band 46, S. 504.

¹⁷⁹ vgl. Bouropoulos, c, S. 92 ; Gafos, f, S. 162 ; Wessels – Hillenkamp, BT/2, S. 256; Kienapfel II, S> 284.

¹⁸⁰ Wobei es sich nicht um einen untauglichen Versuch handelt, wie zuweilen behauptet wird, z.B. Kienapfel II, S> 284; Tschulik WK § 151 Nr. 8a, da es logisch nicht ausgeschlossen ist, dass diese Intensität erreicht werden kann.

Brandstiftung (Art. 263 StGB), soweit eine Brandschutzversicherung existiert und unmittelbarer Zweck der Brandstiftung die Einnahme der Versicherungssumme ist¹⁸¹.

- a) zur vorsätzlichen und fahrlässigen Herbeiführung einer Explosion (Art. 270-271 StGB: z.B. der Täter setzt sein Haus in Brand, um den Versicherungsbetrag einzunehmen, und dabei wird durch seine Fahrlässigkeit im nebenliegenden Geschäft eine Gasexplosion verursacht).
- b) zur vorsätzlichen Herbeiführung eines Schiffsbruchs (Art. 277 StGB)¹⁸², zur Zerstörung fremden Eigentums (Art. 381 StGB), wenn Versicherungsnehmer und Eigentümer nicht identisch sind und die Zerstörung der Sache gegen den Willen des Letztgenannten erfolgt (vgl. Beispiel der Tabelle).
- c) zur vorsätzlichen Beseitigung von Sicherheitsanlagen (Art. 275 StGB).

Die unmittelbare Mittäterschaft bei der Handlung des Abs. 2. steht in Idealkonkurrenz zur gefährlichen und

¹⁸¹ Urteil des Areopag Nr. 427/ 1999, ZS PoinChron, Band 50, S. 47; Urteil des Areopag Nr. 1229/ 1995, ZS PoinChron, Band 46, S. 360; Urteil des Areopag Nr. 276/ 1995, ZS PoinChron, Band 45, S. 609; Urteil des Areopag Nr. 1709/ 1994, ZS PoinChron, Band 45, S. 54; Urteil des Areopag Nr. 719/ 1982, ZS PoinChron, Band 33, S. 140; Schwurgericht Athen 31-33, 36, 37/1998, ZS PoinChron, Band 49, S. 954; Bouropoulos c, S. 95.

¹⁸² Gafos, 6, 163, Begründungsbericht 33, S. 620.

schweren Körperverletzung sowie zur Körperverletzung mit Todesfolge, da in diesen Fällen die Zustimmung des Opfers den ungerechten Charakter der Tat nicht aufhebt.

Beispiel: A verletzt den Versicherten B mit dessen Einverständnis, damit B die Versicherungssumme einnehmen kann.

Es ist denkbar, dass der Betrug des § 2 StGB mit der künstlichen Herbeiführung der Unfähigkeit zur Verrichtung des Militärdienstes seitens eines Wehrpflichtigen (Art. 203 Abs. 1 StGB) oder eines Militärmitglieds (Art. 43 Militärstrafgesetzbuch)¹⁸³ echt konkurriert.

Eine Scheinkonkurrenz besteht zwischen dem Versicherungsbetrug und dem versuchten oder vollendeten Betrug, wenn Letztgenannter die Ausführung des Versicherungsbetrugs gemäß den obigen Ausführungen verwirklicht (mitstrafbare Vortat)¹⁸⁴. Aber auch eine echte Konkurrenz ist nicht ausgeschlossen.

¹⁸³ vgl. Papadamakis, S. 211.

¹⁸⁴ Contra: Strafgericht Athen 1805/ 1950, ZS PoinChron, Band 21, S. 393; Urteil des Areopag 1299/ 1995, ZS PoinChron, Band 46, S. 504, die von zwei verschiedenen Rechtsgütern (Vermögen – Versicherungsvertrauen) ausgehen und demnach eine echte Konkurrenz annehmen.

Beispiel: Der Kapitän lässt das versicherte Schiff untergehen, damit der Reeder den Versicherungsbetrag einnehmen kann, und spiegelt der Versicherungsgesellschaft gleichzeitig vor, er habe dem Rettungsschwimmer sein ganzes Honorar bezahlt, obwohl er sich in Wahrheit mit ihm tatsächlich dahin verständigt hatte, nur die Hälfte des Honorars zu entrichten¹⁸⁵.

XI) STRAFRECHTLICHE SANKTION

Der Versicherungsbetrug wird mit Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Gelangt das Gericht zu der Erkenntnis, dass die Tat aus Habgier verübt wurde, kann es neben der Freiheits- auch eine Geldstrafe verhängen, obwohl diese in der Bestimmung nicht vorgesehen wird (Art. 81 Abs. 1 StGB). In diesem Fall ist die Umwandlung der Freiheitsstrafe sogar verboten.

XII) TÄTIGE REUE

Wie auch im Fall des Computerbetrugs (Art. 386A StGB), so sieht Art. 393 StGB auch beim Versicherungsbetrug aufgrund mangelnder Vorsicht des Gesetzgebers die Aufhebung der Strafbarkeit bei tätiger Reue in Anwendung von Art. 379 StGB zwar nicht

¹⁸⁵ vgl. Sachverhalt im Urteil des Areopag (i.PI.) 2/

ausdrücklich vor, erlaubt aber in Abs. 2 (der durch das Gesetz 2721/ 1999 hinzu gefügt wurde) die Freistellung des Täters von jeder Strafe, wenn dieser bis zur Verkündung des endgültigen Urteils des erstinstanzlichen Gerichts freiwillig den Geschädigten vollständig befriedigt hat. Auch hier gilt jedoch das Argument a minori ad majus, dass die entsprechende in bonam partem Anwendung der Bestimmung erlaubt¹⁸⁶: Wenn das Mindere (die Befriedigung des Geschädigten bis zur Verkündung des endgültigen Urteils) für die Beseitigung der Strafbarkeit ausreicht, ist es offensichtlich, dass der Gesetzgeber auch die Beseitigung der Strafbarkeit durch „das Mehrere“, d.h. durch die tätige Reue, die der Täter vor der Aufnahme jeglicher behördlichen Ermittlungen zeigt, akzeptiert.

B. Subjekte und Opfer beim Wirtschaftsdelikt

Subjekte des Wirtschaftsdelikts sind, wie bereits erwähnt wurde, vor allem Unternehmen in Form von juristischen Personen oder zumindest Personenvereinigungen, die nicht als juristische Personen ausgestaltet sind und als „Gewerbetreibende“ handeln. Die Anzahl

1991, NoV 39, S. 1078.

der Gewerbetreibenden, die in das wirtschaftliche System eingreifen, ist hoch, und man könnte sie einer breiteren Kategorie von „Konkurrenten“ zuordnen, da der Wettbewerb einer der wichtigsten Gründe, die zu Wirtschaftsdelikten führen, ist. Natürlich kann der Täter eines Wirtschaftsdelikts auch eine juristische oder natürliche Person sein, dessen kriminelle Wirtschaftstätigkeit in der Einfuhr oder den Vertrieb von verbotenen Gütern, wie z.B. Drogen¹⁸⁷, oder in Form von Tricks bezüglich der allgemeinen Abwicklung von Verkäufen, besteht.

Im Einzelnen: Die Meinung, die im Element des Wettbewerbs die hauptsächliche Ursache für die Entstehung von Wirtschaftsdelikten sieht, trieb sowohl den Gesetzgeber auf der Ebene des nationalen Rechts (Gesetz 146/ 1914 „über den lautereren Wettbewerb“) als auch die Europäische Gemeinschaft dazu, Praktiken gegen den unlauteren Wettbewerb einzuleiten.

Artikel 85-1 des Vertrags von Rom bestimmt, dass Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten, Beschlüsse von

¹⁸⁶ vgl. Papadamakis, S. 208.

¹⁸⁷ Es wird oft die Frage geäußert, warum die Schattenwirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen einen Wirtschaftsdelikt darstellen soll, obwohl sie zur Aufrichtung des Markts beiträgt. Meine Antwort darauf wäre, dass der Zweck nicht immer die Mittel segnet.

Unternehmensvereinigungen sowie Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

C. „Wirtschaftsparadiese“ als günstige Faktoren für den Zuwachs der Wirtschaftskriminalität

Einer der Faktoren, die nicht nur zur Verübung von Wirtschaftsdelikten, sondern auch etwaig zu ihrer Umwandlung in organisierte Wirtschaftsverbrechen, am meisten beitragen, ist die Existenz der sogenannten „Wirtschaftsparadiese“¹⁸⁸, ein Begriff, der nicht so einfach zu definieren und oftmals besonders komplex ist, da Wirtschaftsparadiese sich durch verschiedene einzelne Merkmale auszeichnen, welche sich Wirtschaftsverbrecher zu Nutze machen. Die

¹⁸⁸ Die Uno-Behörde, die für die Kontrolle des Drogenverkehrs und die Prävention von Kriminalität zuständig ist, veröffentlichte 1999 eine Karte der Länder, in welchen sich „Wirtschaftsparadiese“ befinden. In Europa liegen diese „Paradiese“ in Andorra, auf Zypern, in Gibraltar, in Liechtenstein, auf Madeira, in Monaco und in der Schweiz. In der Karibik unter anderem auf den Bahamas, auf Panama, den Bermudas, Costa Rica und den Antillen. In Asien gibt es Wirtschaftsparadiese in Bahrein, Dubai, Singapur, Libanon, sowie auf den Cook- und den Marshall-Inseln.

wichtigsten Merkmale eines solchen „Wirtschaftsparadieses“ sind:

Die absolute Verweigerung zur Weitergabe von Informationen an andere Staaten. Auf diese Weise entsteht um ein Land offiziell ein „mystischer Schleier“, der das Wirtschaftsverbrechen, insbesondere was multinationale Unternehmen und Geldwäscheorganisationen betrifft, begünstigt.

- Eine Rechtsordnung, die das Unternehmensgeheimnis garantiert.
- Moderne Telekommunikationsmittel, die es fremden Unternehmen ermöglichen, ihren Sitz in ein Wirtschaftsparadies zu verlegen. Interessante touristische Transaktionen, die große Transporte von Bargeld rechtfertigen.
- Gewährung der Möglichkeit eine bedeutende internationale Währung, als Lokalwährung zu verwenden.
- Strenge Gesetzgebung in Bezug auf das Bankgeheimnis.
- Geografische Lage, die für Geschäftsreisen in reiche Nachbarländer günstig ist.

Einen wesentlichen Beitrag zur Versicherungsbetrug, die aus Wirtschafts- oder organisierten Verbrechen stammen,

leisten auch viele ausländische Banken, die nicht nur das Bankgeheimnis hüten, sondern sich auch weigern, bei Ermittlungen, die von den Polizeibehörden anderer Staaten zu solchen Themen durchgeführt werden, mit ihnen zusammen zu arbeiten und es den Versicherungsverbrechern leichter machen. Die Themen „Bankgeheimnis“ und „vertrauliche wirtschaftliche Informationen“ müssen im Lichte eines Gleichgewichts zwischen dem privaten Interesse, den geschäftlichen Interessen des Inhabers der Informationen, den Interessen des Landes und dem Recht der Öffentlichkeit auf Information betrachtet werden.

1. Wirtschaftskriminalität und organisierte Kriminalität

Die Expansion des Versicherungsbetrugs, sowie die Blüte der organisierten Kriminalität, führen zur folgenden Fragestellung: Ist Wirtschaftskriminalität und speziell der Versicherungsbetrag immer auch organisierte Kriminalität, und weist organisierte Kriminalität auch immer die Merkmale von Wirtschaftskriminalität auf? Die Antwort ist nicht so einfach, wie sie auf den ersten Blick scheint, da angenommen wird, dass das organisierte Verbrechen sich hauptsächlich im Rahmen der

undurchschaubaren Wirtschaftskriminalität bewegt¹⁸⁹. Um zu einigen Ergebnissen gelangen zu können, ist außer der Definition des Begriffs „Wirtschaftskriminalität“, die bisher unternommen wurde, auch die Definition des Begriffs „organisierte Kriminalität“ erforderlich.

Im Einzelnen: Von ausschlaggebender Bedeutung für die Definition des Begriffs „Versicherungsbetrug“ ist das Subjekt, in dem Fall vor allem die Versicherungsunternehmen, die in der Wirtschaftsordnung eingefügt sind und sie erheblich beeinflussen können. So wird zutreffend die Meinung vertreten¹⁹⁰, dass man nicht von „Wirtschaftsverbrechen“ sondern von „Wirtschaftsverbrechern“ sprechen muss. Der Täter befolgt zu Beginn seiner Tätigkeit, bevor er ein Wirtschaftsverbrechen begeht, einen normalen Werdegang im Rahmen der Wirtschaft und bewegt sich dabei im Rahmen der Legalität, oder zumindest in der „Grauzone“. Diese Organisation seiner

¹⁸⁹ vgl. K. Vougioukas, Organisierte Kriminalität und Terrorismus in den Schlussfolgerungen des jüngsten Internationalen Kongresses in Bellagio und im Rahmen der International Society of Social Defense (ISSD) (Informationsheft der griechischen ISSD-Abteilung, 6/19, Thessaloniki, 1998, S. 38, in griechisch).

geschäftlichen Tätigkeit (es handelt sich meistens um Versicherungsunternehmen) kann jedoch aus verschiedenen Gründen zum Illegalen, also zur Wirtschaftskriminalität, übergehen.

Beim organisierten Verbrechen offenbaren die unrechtmäßigen Tätigkeiten eines Unternehmens von Beginn an eine ausschließliche Ausrichtung auf illegale Handlungen oder Verbindungen mit der „wirtschaftlichen Unterwelt“¹⁹¹, d.h. in diesem Fall kann von einem Beitrag zum wirtschaftlichen Wachstum nicht die Rede sein. Ein solcher Beitrag des organisierten Verbrechens wäre darüber hinaus auch aus dem Grund nicht denkbar, weil eine kriminelle Organisation, im Gegensatz zum Wirtschaftskriminellen, der im Wirtschaftssystem eingefügt ist, im wirtschaftlichen Leben natürlich keinen Platz finden könnte.

Zwischen organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität besteht jedoch eine Verflechtung¹⁹², da Erstgenannte sich zu

¹⁹⁰ vgl. Manoledakis, Studien zur Vertiefung in das Strafrecht (1978 – 1989), Sakkoulas – Verlag, Thessaloniki, 1990, S. 416 (in griechisch).

¹⁹¹ vgl. Kourakis, a.a.O., S. 39, 40.

¹⁹² Die Unterscheidung, aber auch die Verflechtung zwischen Wirtschaftskriminalität und organisierter Kriminalität akzeptiert auch A. Beria di Argentine (La criminalita economica a Milano, S. 117): „... La

einem kriminellen Unternehmen¹⁹³ entwickeln kann, mit der Anwendung von modernen Technologien, besonders in den Sektoren Informatik und Telekommunikation, in der Kontrolle von verschiedenen Bereichen, aber auch mit der Anwendung von Gewalt, ein Merkmal, das bei der nicht organisierten Kriminalität nur symptomatisch anzutreffen ist und nur der Unternehmung des Versicherungsdelikts dient.

Abgesehen jedoch von der Tatsache, dass Wirtschaftskriminalität sich im Nachhinein zu organisierter Kriminalität entwickeln kann, wenn sie eine mehr oder weniger komplexe Struktur annimmt, kann auch das organisierte Verbrechen selbst eine Reihe von „Evolutionstufen“ durchlaufen.

Um Verbraucher¹⁹⁴ zu Opfern eines Wirtschaftsdelikts zu machen, müssen

pericolosa crescita della criminalita degli affari e del suo intreccio con la criminalita organizzata”.

¹⁹³ Nach Ansicht von Kourakis (Wirtschaftsverbrechen, S. 40, Anm. 18) gleicht das „organisierte Verbrechen“ dem „gewerbsmäßig begangenen Verbrechen“, da in beiden Fällen eine systematische Verwendung des Verbrechens zu Erwerbs- oder Bereicherungszwecken vorliegt.

¹⁹⁴ Verbraucher sind Personen, die zur Befriedigung ihrer eigenen Erfordernisse bzw. der Erfordernisse ihrer Familie handeln. Sie sind Personen, die sich Waren oder Dienstleistungen für nicht berufliche Zwecke beschaffen bzw. Waren oder Dienstleistungen für nicht berufliche Zwecke verwenden.

unter anderem, die Methoden ihrer Anwerbung, für die man nicht bestreiten kann dass sie einen Teil des „Geschäftsspiels“ sind, in „Tricks“ umgewandelt werden, d.h. sie müssen derartig verändert werden, dass der Kunde aufgrund dieser Veränderungen mit trügerischen Mitteln angeworben wird.

Für die Bezeichnung eines Deliktes als Wirtschaftsdelikt ist auch die Ausrichtung des Schadens, die durch das rechtswidrige Verhalten des Tatsubjekts verursacht wird, von enormer Bedeutung. Unter den juristischen Personen, auf die der Schaden ausgerichtet ist, und die in der Wirtschaftsordnung eine bedeutende Rolle inne haben, wie z.B. Versicherungen, öffentliche Anstalten, Banken usw., nehmen die großen Unternehmen eine wesentliche Stellung ein.

II. Prozessrechtliche Probleme des Wirtschaftsdelikts in diversen Phasen des Strafverfahrens

1. Schwierigkeiten in der Phase der Strafverfolgung

Um festzustellen, ob ein Wirtschaftsdelikt tatsächlich begangen wurde, sowie, ob der angebliche Täter auch der tatsächlich

Schuldige ist, ist ein Verfahren erforderlich, das mit der Einleitung der Strafverfolgung seitens der Anklagebehörde beginnt. Die Frage, die sich dabei stellt ist, ob die Staatsanwaltschaft bezüglich der Strafverfolgung von „Wirtschaftsdelikten“ auf Schwierigkeiten stößt, insbesondere dann, wenn diese nur auf Antrag hin möglich ist. Die Schwierigkeiten betreffen nicht nur die Einleitung der Strafverfolgung durch den Staatsanwalt an sich, wenn dieser Zweifel hat, ob es sich um ein echtes, im Gesetz typisiertes Wirtschaftsdelikt handelt, sondern auch die Möglichkeiten der Anklagebehörde, über die Begehung des Wirtschaftsdelikts Kenntnis zu erlangen

Bei den von Amts wegen verfolgten Straftaten sind Schwierigkeiten insbesondere in Bezug auf die fehlende Spezialisierung der Verfolgungsbehörden auszumachen¹⁹⁵, wenn diese Zweifel daran haben, ob der Sachverhalt den objektiven Tatbestand des Wirtschaftsdelikts entspricht. Dieses betrifft nicht die Straftaten die lediglich von wirtschaftlichem Inhalt sind, und deren Verfolgung keine Probleme bereitet.

¹⁹⁵ Bei steuer- und zollrechtlichen Delikten besteht eine höhere Spezialisierung der Verfolgungsorgane, was

Angesichts eben dieser beschränkten Möglichkeiten, die hinsichtlich der materiell - technischen und personellen Ausstattung bestehen¹⁹⁶, hängt die Tätigkeit der Verfolgungsbehörden bezüglich der Qualifizierung einer Straftat als Wirtschaftsstraftat im Ermittlungsstadium, d.h. im Stadium vor der Einleitung der Strafverfolgung, von bestimmten Aspekten ab, z.B. davon, ob es seitens der Opfer oder aus polizeilichen Untersuchungen Informationen über die Begehung der Straftat und über die möglichen Täter gibt, sowie von dem Ausmaß der Schwierigkeiten bezüglich des Beweises der Fakten, insbesondere dann, wenn das Opfer aus Gründen, die wir im Nachfolgenden schildern werden, nicht mit den Verfolgungsbehörden zusammen arbeiten will.

Eine weitere erhebliche Schwierigkeit besteht bei den von Amts wegen verfolgten Wirtschaftsstraftaten darin, dass entweder

aber nicht bedeutet, dass es sich immer um echte Wirtschaftsdelikte handelt.

¹⁹⁶ Angesichts dieser beschränkten Möglichkeiten, drückt sich die Tendenz der Polizei, einen Fall möglichst umstandslos und schnell abzuwickeln, hauptsächlich durch drei Elemente aus: die Sichtbarkeit der Straftat, ihre Aufklärbarkeit und den Ausmaß der Schwierigkeiten des Beweises des Sachverhalts, der den objektiven Tatbestand einer Straftat erfüllt [zu dieser Untersuchung s. Kourakis, Wirtschaftsdelikte, 88, 89 (in griechisch)].

ein einschlägiger objektiver Tatbestand, der den konkreten Sachverhalt abdeckt, nicht existiert, weil der Gesetzgeber nicht immer in der Lage ist, die Tricks der Wirtschaftskriminellen zu verfolgen, oder dass der Staatsanwalt aufgrund der Unbestimmtheit von Begriffen, die im objektiven Tatbestand anzutreffen sind, möglicherweise von einer Strafverfolgung absieht, weil er Fälle, die im Gesetz nicht typisiert sind, nicht erfassen kann¹⁹⁷.

Schwierigkeiten in Bezug auf die Spezifizierung des Wirtschaftsdelikts entstehen auch dadurch, dass rechtswidrige wirtschaftliche Tätigkeiten oftmals einen verwaltungsrechtlichen Charakter haben. Als Argument wird hierfür vorgetragen, dass die Beurteilung solcher Handlungen den Verwaltungsbehörden obliegt, und dass die einschlägigen Sanktionen von verwaltungs- und zivilrechtlicher, nicht aber von strafrechtlicher Natur sind, das heißt, es besteht keine „mala in se“, sondern diese Taten werden lediglich als „mala prohibita“ betrachtet.

Die Erlangung der Kenntnis über die Begehung einer „Wirtschaftsstraftat“,

¹⁹⁷ Ein Beispiel dafür ist die Bestimmung des Art. 100 Abs. 1 Satz b des Gesetzes 1165/ 18, mit welcher der Grundbegriff des Schmuggels ausgedehnt wurde.

seitens des Staatsanwalts, und folglich die Chancen der Einleitung einer Strafverfolgung, ist vor allem bei den Delikten, die auf Antrag verfolgt werden, beschränkt, da derjenige, der glaubt, Opfer einer „Wirtschaftsstraftat“ zu sein, aus diversen Gründen diese nicht anzeigt, so dass eine nicht erfasste Wirtschaftskriminalität besteht.

Als wichtigste Gründe, aus welchen das Opfer von der Anzeige einer Wirtschaftsstraftat absieht, seien folgende ausgeführt: In dem Maß, als für die Strafbehörden die Charakterisierung einer Wirtschaftsstraftat als solche, und nicht als eine Straftat mit lediglich wirtschaftlichem Inhalt, schwierig ist, ist dies für das Opfer, selbst wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das über spezialisierte Rechtsberater verfügt, um so schwieriger, da auch sie die Anzeige einer Tat, deren Entsprechung auf einen objektiven Straftatbestand zweifelhaft ist, möglicherweise nicht riskieren wollen. Es handelt sich insbesondere um solche Fälle, bei welchen für die Einstufung eines Delikts als Wirtschaftsdelikt entweder ein neues Rechtsgut definiert werden muss oder die Merkmale bereits bestehender Deliktsformen spezifiziert werden müssen.

Trotz der oftmals vertretenen Meinung, die Öffentlichkeit würde gegenüber der Wirtschaftskriminalität Toleranz zeigen, weil viele rechtswidrige Wirtschaftsaktivitäten eine strafrechtliche Unrechtsgestalt entbehren und von der Gesellschaft akzeptiert oder zumindest toleriert werden¹⁹⁸, zeigt das Publikum dennoch eine Tendenz, Wirtschaftsdelikten mit strengeren Kriterien im Vergleich zu Delikten, die lediglich einen wirtschaftlichen Inhalt haben, zu begegnen. Diese Tendenz würde sinngemäß zu der Schlussfolgerung führen, dass die Öffentlichkeit die Verfolgung der Wirtschaftsdelikte anstrebe, indem sie solche Delikte bei den zuständigen Stellen anzeigt, damit die einschlägigen Angelegenheiten den gerichtlichen Gang nehmen. Tatsächlich verhält sich die Sache jedoch etwas anders. Bei den auf Antrag verfolgten Wirtschaftsdelikten zögern die Opfer, unabhängig davon, ob sie Unternehmer mit wirtschaftlicher Tätigkeit oder Konsumenten sind, die strafbare Handlung anzuzeigen; die Gründe dieses Verhaltens sind, je nach Opfergruppe, unterschiedlich. So sehen z.B. Unternehmen oder auch Einzelpersonen, natürlich in den extremen Fällen, in welchen sie zu Opfern einer Wirtschaftsstraftat werden, oftmals

¹⁹⁸ Zu dieser Meinung s. Kourakis, a.a.O., S. 8 und 9.

von einer Anzeige ab, weil sie befürchten, im Kreis, dem sie angehören, als naiv bezeichnet zu werden oder ihr Ansehen zu verlieren.

2. Das Wirtschaftsdelikt in der Phase der gerichtlichen Verhandlung – Die Schwierigkeiten

Nach der zumindest allgemeinen Darstellung der Wirtschaftskriminalität in der Phase der Anzeige der Tat und der Handhabung von Wirtschaftsdeliktsfällen seitens der Verfolgungsorgane soll im Folgenden versucht werden, die wichtigsten Probleme, die im Laufe des Verfahrens und bis zur Fällung des Urteils über solche Angelegenheiten auftreten, in groben Zügen zu schildern.

In der Literatur wird oft behauptet, dass die Einführung von Gerichten erforderlich sei, die sich aus spezialisierten Strafrichtern zusammen setzen werden, und nicht aus Verwaltungsorganen, die nicht der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen¹⁹⁹. Diese Ansicht wird von ihren

¹⁹⁹ Vgl. Vougioukas, Wirtschaftsstrafrecht, S. 114, sowie G. Radbruch [Einführung in die Rechtswissenschaft, Übersetzung: N. Tazedakis, Athen 1962, S. 109], der die Vorteile der fachlichen Spezialisierung der Richter besonders hervorhebt.

Anhängern damit begründet, dass eine Notwendigkeit zur Schaffung von Sanktionen, die der Natur des Wirtschaftsdelikts angepasst sind, besteht. Tatsächlich muss man besonders vorsichtig sein, wenn man eine Verhaltensweise als verwaltungs- rechtliches Vergehen oder als Wirtschaftsdelikt bezeichnen will, da ein Verbrechen, welches als verwaltungs- rechtliches Vergehen bezeichnet wird, eher oft ein strafrechtliches Delikt darstellt.

TEIL.3 Rechtsvergleichende Anmerkungen

Nachfolgend wird auf die inhaltlichen Parallelen und Unterschiede beider Rechtsordnungen bezüglich des Tatbestandes des Versicherungsbetruges und die dazu führenden Hintergründe dargestellt.

A) Tatobjekt

Ein wichtiger Unterschied besteht im Umfang der Tatobjekte.

Art 388 Abs.2 StGB bestraft die Verletzung des

eigenen Körpers, wenn dagegen eine Versicherung abgeschlossen wurde.

Aufgrund der immer sinkenden Hemmschwelle dem eigenen Körper Schaden zuzufügen, hat der griechische Gesetzgeber diesen Absatz ins Leben gerufen um der Selbstverstümmelung zwecks Habgier Einhalt gewähren zu können.

Im deutschen Strafgesetzbuch sucht man dagegen vergebens nach einem solchen Absatz. § 265 StGB nennt als einziges Tatobjekt die Sache. Darunter wird jeder körperliche Gegenstand verstanden²⁰⁰. Der strafrechtliche Sachbegriff wird in der Regel dem zivilrechtlichen (§90 BGB) entsprechen. Notwendig ist dies aber nicht. Maßgebend ist aber nach wie vor dass Wortbegriffe im Strafrecht so aufzufassen sind, wie sie dem gewöhnlichen Leben am nächsten stehen.

Einigkeit besteht darüber dass der lebende Mensch keine Sacheigenschaft hat. Dem Versuch, ihn als Sklaven zur verkehrsfähigen Sache herabzuwürdigen, treten die Art.1, 2 GG entgegen. Dasselbe gilt für seine Teile, solange sie mit ihm verbunden sind. Erst nach Trennung ist eine Sachherrschaft über sie möglich. Der Versicherungsbetrug in Deutschland schützt nur die Sachversicherungen und nicht den lebenden Menschen als Sache.

²⁰⁰ LK – Tiedemann, § 265 Rn. 11.

Folglich sind die Tatobjekte im griechischen Recht durch den zweiten Absatz umfassender als im deutschen. Neben der Sache wird auch der lebende Mensch als Tatobjekt benannt.

B) Tathandlung

Ein weiterer Unterschied ist in der Aufzählung der Tathandlungen zu erkennen. Das deutsche Recht beschreibt in § 265 StGB umfassend und abschließend alle Tathandlungsalternativen des Versicherungsmisbrauchs.

Demnach begeht ein Versicherungsmissbrauch wer eine versicherte Sache beschädigt, zerstört, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, beiseite schafft oder einem anderen überlässt. Danach bleibt kein Platz für andere mögliche Tathandlungen.

Die griechische Fassung, die ihren Ausdruck in Art. 388 StGB gefunden hat, hat dagegen kein Tathandlungskatalog. Der griechische Gesetzgeber will durch die generelle Formulierung „Gefahr herbeiführen“ alle in Betracht kommende Tathandlungsalternativen erfassen

C) Tätige Reue

Desweiteren besteht ein wesentlicher Unterschied bei der tätigen Reue.

Das deutsche Recht hat bei der Neufassung des § 265 StGB eine keine Regelung über die tätige Reue beim Versicherungsbetrug vorgenommen, obwohl durchaus Fälle denkbar sind, in denen ein Bedürfnis nach Strafbefreiung für den Täter besteht. Dabei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Einerseits kann der Täter seine Tathandlung durch eine Umkehrhandlung wieder rückgängig machen²⁰¹. Das ist beispielsweise möglich, indem der Täter die beiseite geschaffte Sache aus dem Versteck hervorholt und sie wieder wie gewöhnlich benutzt, ohne weiterhin der Versicherung einen Schadenfall melden zu wollen. Andererseits ist eine solche Umkehrhandlung nicht zwangsläufig notwendig, um die Strafbarkeit nicht mehr für gerechtfertigt zu erachten. Dieses zeigt ein Beispiel in Deutschland, wo der Versicherungsnehmer eine eigene Sache beiseite schafft, um Leistungen aus der Diebstahlversicherung in Anspruch zu nehmen, hiervon jedoch wieder absieht²⁰². Weiterhin ist die Fallkonstellation ähnlich bei der ein Kfz- Schieber sein Auto verkauft, um es einer Versicherung als gestohlen zu melden, der aber aus Reue die Polizei einschaltet und so verhindert, dass das Auto über die Grenze ins Ausland verschoben wird²⁰³. In allen Fällen ist §265 StGB n.F. vollendet, so dass ein

²⁰¹ Geppert, Jura 1998, S. 382, der von einer Umkehrung des Gefährdungsschaden spricht.

²⁰² Hörnle, Jura 1998, S. 169; Tröndle \ Fischer, § 265, Rn. 9.

strafbefreiender Rücktritt ausgeschlossen ist, obwohl es zur eigentlichen Rechtsgutverletzung, nämlich der Schädigung der Versicherung, nicht mehr kommen kann²⁰⁴.

Fraglich ist, ob und gegebenenfalls wie in solchen Konstellationen dem Täter eine Straffreiheit zugebilligt werden kann. Dazu werden folgende unterschiedliche Meinungen vertreten.

I) Lösungsansatz nach der Strafprozessordnung

Aufgrund fehlender gesetzlicher Regelung bezüglich eines Strafaufhebungsgrundes im Falle der tätigen Reue wird von einigen Autoren eine strafprozessuale Lösung vertreten²⁰⁵. Nach § 153 StPO müsse es unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu einer Verfahrenseinstellung kommen, wenn der Täter nach Zerstörung der Sache von einer Schadensmeldung an den Versicherer absehe²⁰⁶.

²⁰³ Geppert, Jura 1998, S. 382 (384).

²⁰⁴ Papamoschou, Marsha \ Bung, Jochen: §265 StGB: Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien, Band 69, S.241-270.

²⁰⁵ Tiedemann, Wirtschaftsbetrug, Nachtrag zu § 265 Rn. 6

Für diesen Ansatz spricht, dass bei mit § 265 StGB artverwandten abstrakten Gefährdungsdelikten der Gesetzgeber selbst auf die Möglichkeiten der §§ 153 ff. StPO hinweist, mit denen etwa auftretende Härtefälle angemessen gelöst werden können. Diese Lösung hat aber den Nachteil dass es gem. § 153 Abs.1 StPO und gem. § 153 Abs. 2 StPO ins Ermessen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts gestellt ist, ob die Schuld des Täters als gering bewertet und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint wird.

Es ist daher denkbar, dass gleichgelagerte Fälle, je nachdem, welche Personen an der Entscheidung mitwirken, unterschiedlich behandelt werden. Das Interesse an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird durch diese Lösung unbefriedigend berücksichtigt.

II) Analoge Anwendung des § 306 e StGB

Möglicherweise könnte eine analoge Anwendung des § 306 e StGB in Betracht kommen. § 306 e StGB sieht eine solche Regelung zur tätigen Reue vor. Unmittelbar ist dieser Vorschrift nur auf Brandstiftungsdelikte anzuwenden. Da eine Analogie zum Gunsten des Täters nach Art. 103 Abs. 2 GG i.V.m. § 1 StGB nicht verboten ist, scheidet eine solche Anwendung nicht von

²⁰⁶ Tiedemann, Wirtschaftsbetrug, Nachtrag zu § 265 Rn.6f.

vornherein aus. Voraussetzung für eine Analogie sind einerseits eine planwidrige Regelungslücke und andererseits eine vergleichbare Interessenlage.

1.) Bejahung einer Analogie

Für § 265 StGB a.F. wird von einer beachtlichen Literaturmeinung die analoge Anwendung des § 310 StGB a.F. vertreten²⁰⁷. Denn die Sachlage im Zeitpunkt der Vollendung des Versicherungsbetruges und damit der Ausschluss des § 24 StGB sei genau die gleiche wie bei § 310 StGB a.F. die Gefährdung des geschützten Rechtsgutes sei dort sogar noch weniger greifbar. Ansonsten, so würde in der Literatur vorgebracht, sei angesichts der die den § 263 StGB weit übersteigende Strafdrohung des § 265 StGB a.F. der Rücktritt vom Betrugsversuch absolut unattraktiv und dem Täter würde sonst jeder Anreiz genommen, von der Verwirklichung seiner betrügerischen Absicht abzusehen. Für die alte Rechtslage sollte danach der Täter nicht wegen vollendeten Versicherungsbetruges bestraft werden, wenn er den Brand löscht, bevor der selbe entdeckt und ein weiterer Schaden entstanden ist und er dadurch freiwillig verhindert, dass die Versicherungssumme ausgezahlt wird²⁰⁸.

²⁰⁷ Schönke / Schröder – Cramer, § 310, Rn. 9; LK-Tiedemann, § 265, Rn. 38.

²⁰⁸ Engemann, Die Regelung des Versicherungsmisbrauchs, S 187.

Von Geppert wird diese Meinung auch auf den neuen Tatbestand des Versicherungsbetruges übertragen und die Vorschrift des § 306 e StGB analog auf § 265 StGB n.F. angewandt, denn die Gefährdung des geschützten Rechtsgutes sei beim neuen Tatbestand des Versicherungsbetruges noch wesentlich weiter entfernt als bei § 310 StGB a.F.²⁰⁹. Allerdings genüge das Aufgeben der erforderlichen Absicht nicht, sondern der reuige Täter müsse den von ihm angerichteten Gefährdungsschaden beseitigen und dafür sorgen, dass es nicht zu einer nachfolgenden Betrug kommen kann.

2.) Gegenansicht der herrschenden Meinung

Die herrschende Meinung stimmt einer analogen Anwendung des § 310 StGB a.F. auf § 265 StGB nicht zu²¹⁰. Ein Analogieschluss sei nicht geboten, da der Strafaufhebungsgrund im § 310. StGB a.F vom Gesetz nur als Ausnahme geschaffen worden sei und eine Analogie dem Wesen des Versicherungsbetruges nicht gerecht würde. Schon die systematische Stellung des § 310 StGB a.F. im Strafgesetzbuch und die sprachliche Fassung zeigten, dass dieser Norm nur die im 27. Abschnitt genannte gemeingefährliche Brandstiftung, nicht aber eine

²⁰⁹ Geppert, Jura 1998, S. 382 (384).

Brandlegung von solchen Sachen erfasse, die kein taugliches Tatobjekt im Sinne des § 306 ff StGB seien. § 265 StGB a.F. setze eben keine Gemeingefahr voraus, sondern schaffe die Grundlage zu einem späteren Betrug gegen die Versicherung. Ferner seien § 310 StGB a.F. und § 265 StGB a.F. deshalb nicht vergleichbar weil § 310 StGB a.F. von einem geringen Schaden spreche, während es im Falle des § 265 StGB a.F. genüge, dass die versicherte Sache unabhängig von der Höhe des Schadens tatsächlich in Brand gesetzt würde. Der Versicherungsbetrüger sei kein Brandstifter im gewöhnlichen Sinne, denn § 265 StGB a.F. sei nicht eine qualifizierte Brandstiftung, sondern ein eigenständiges Delikt. § 310 StGB a.F. ist durch das 6. StrRG durch 306 e StGB ersetzt worden²¹¹. Die herrschende Meinung der Literatur lehnt eine analoge Anwendung des § 306 e StGB auch für die neue Fassung des § 265 StGB ab²¹². Es liege keine planwidrige Regelungslücke für eine Analogie vor, da dem Gesetzgeber der Streit um die Anwendung des § 310 StGB a.F. auf § 265 StGB a.F. bekannt war²¹³.

²¹⁰ RGSt 56, 95 (96); LK-Tiedemann, § 265, Rn. 38.

²¹¹ Engemann, Die Regelung des Versicherungsmisbrauchs, S 188 ff.

²¹² Bröckers, Versicherungsmisbrauch, 1999, S. 160 f.

3.) Streitentscheidung

Voraussetzung für eine Analogie ist eine vergleichbare Interessenlage und zusätzlich einen planwidrige Regelungslücke. Es müsste also bei § 265 StGB n.F. ein vergleichbares Interesse an einer Straflosigkeit wegen tätige Reue bestehen, wie es bei § 306 e StGB der Fall ist. Die §§ 306 ff StGB. schützen vor der Gemeingefahr, die von einer Brandlegung ausgeht²¹⁴. § 265 StGB a.F. erfordert tatbestandlich ebenfalls eine Brandlegung. Nach neuer Gesetzeslage ist einer Brandlegung jedoch nicht erforderlich, sodass der Gedanke der Gemeingefahr nicht mehr anwendbar ist. Der Versicherungsmissbrauch hat nicht mehr den Charakter einer gemeingefährlichen Straftat, sondern schützt das Vermögen der Versicherungsgesellschaft. Daher fehlt es an dem § 306 e StGB zugrunde liegenden gesetzgeberischen Anlass den Täter durch die Gewährung einer Vorzugsbehandlung zur sofortigen Abwehr des Schadens zu veranlassen, dessen Eintritt die Strafvorschrift verhindern soll. Die Schutzzwecke sind so verschieden, dass von einer vergleichbaren Interessenlage nicht mehr die Rede sein kann²¹⁵. Damit liegen die Voraussetzungen einer

²¹³ Tiedemann, Wirtschaftsbetrug, Nachtrag zu § 265, Rn. 13;
Bröckers, Versicherungsmissbrauch, 1999, S. 160 f

²¹⁴ Schönke / Schröder, § 306 ff, Rn. 1.

analogen Anwendung des § 306 e StGB nicht vor.

Im Gegensatz dazu wird im griechischen Recht durch den zweiten Absatz des Art. 393 StGB dem Täter die Möglichkeit eingeräumt durch rechtzeitige Begleichung der Schadenssumme an dem Geschädigten, d.h. bis zur Verkündung des Urteils eines erstinstanzlichen Gerichts, die Freistellung jeglicher Sanktion.

4.) Kritik des Art. 393 Abs.2 StGB

Zweifel am Sinn dieser Regelung im zweiten Absatz erscheinen insofern, als das der Täter trotz vorhandener krimineller Energie keine Strafe erhält. Nach dem Motto „versuchen kann man es mal“ besteht keine Abschreckung für den Delinquenten. Ein solcher kann bis kurz vor dem Ausgang des Gerichtsverfahrens seine Chancen auf ein für ihn günstiges Urteil abwägen und bei schlechter Erfolgsaussicht die Schadenssumme begleichen, um so seine Straffreiheit für sich zu erzielen. Da wird der Schuldspruch zum Glücksspiel, wobei der entscheidende Faktor die Nerven des Täters sind.

Da diese „tätige Reue“ nicht aus autonomen Gründen sondern erst durch die auswegslose Lage einer bevorstehenden Sanktion erfolgt, schafft der Gesetzgeber durch die Schaffung des zweiten Absatzes eine fragwürdige Regelung.

²¹⁵ *Wolff, Carsten* : Die Neuregelung des Versicherungsmisbrauchs, S. 136.

Diese lässt sich durch mangelnde Vorsicht des Gesetzgebers erklären. Mit der Einführung des zweiten Absatzes des Art. 393 StGB bezweckte er die Entlastung der Gerichte, da insbesondere der Versicherungsbetrug in Griechenland sich immer wachsender Beliebtheit erfreut. Der Täter wird damit zur rechtszeitigen Begleichung der Schadenssumme und des damit verbundenen Wegfalls eines Gerichtsverfahrens samt entstehenden Kosten motiviert. Resultat dieser mangelnden Vorschrift ist eine dadurch entstandene Strafbarkeitslücke.

E) FAZIT DES RECHTSVERGLEICHS

Das Phänomen des Versicherungsmissbrauchs existiert sowohl in der griechischen als auch in der deutschen Gesellschaft. Folge dessen haben beide Gesetzgeber die entsprechende Novellierung in Form des § 265 deutsches Strafgesetzbuch und Artikel 388, 393 griechisches Strafgesetzbuch vorgenommen.

Der deutsche Gesetzgeber hat abschließend gesetzlich normiert wann eine Sache als taugliches Tatobjekt anzusehen ist. Dabei wurde die Tatsache nicht berücksichtigt, dass der versicherte menschliche Körper nicht unter den Begriff der Sache zu subsumieren ist. Dies wäre in Hinblick auf Art. 1,2 GG von vornherein eh unzulässig.

Der griechische Gesetzgeber hat dagegen diese Möglichkeit vorausgesehen und sie dementsprechend in Art. 388 Abs. 2 StGB niedergeschrieben. Motiviert wurde diese Entscheidung aufgrund der in Griechenland immer öfter auftretenden Vorfälle.

Im deutschen Strafgesetzbuch hat der Gesetzgeber die verschiedenen Tathandlungsalternativen abschließend geregelt. Dagegen hat der griechische Gesetzgeber durch die allgemein gehaltene Formulierung „herbeiführen einer Gefahr“ mehr Raum für

eventuell später in Betracht kommende Ereignisse gelassen um künftige Lebensentwicklungen berücksichtigen zu können.

Die griechische Rechtsordnung lässt durch Art. 393 Abs. 2 StGB dem Täter die Möglichkeit der Strafbefreiung, wenn dieser eine rechtzeitige Schadensbegleichung (bis zum Urteil der ersten Instanz) vornimmt.

Dabei wurde übersehen, dass die vom Täter ans Licht gelegte kriminelle Energie von der Rechtsordnung unbestraft bleibt. Somit kann man sogar von einer Ermutigung des Täters weiterhin Versicherungsbetrüge, frei nach dem Motto „versuchen kann man es“ zu begehen, sprechen. Dies ist das Resultat einer mangelnden Vorsicht des griechischen Gesetzgebers, beeinflusst durch prozessökonomische Gründe.

Dagegen hat der deutsche Gesetzgeber die Möglichkeit der tätigen Reue im Falle des Versicherungsmisbrauchs ausgeschlossen. Obwohl einige Autoren in der Literatur die Meinung vertreten, dass Fälle denkbar sind, bei denen eine analoge Anwendung anderer Vorschriften des Strafgesetzbuches sinnvoll erscheint, schließt die herrschende Meinung eine solche Analogie hier aus.

Letztlich bleibt festzuhalten dass wesentliche Unterschiede zwischen den hier zu

vergleichenden Tatbeständen der beiden Gesetzgeber bestehen. Diese sind hervorgerufen durch die unterschiedliche Wirtschaftslage und Entwicklungen in den beiden Nationen.

Die Gesetzgeber müssen sich um eine Ausräumung der Unklarheiten und der Beseitigung der erheblichen Probleme, als Resultat lückenhafter zugrunde liegenden Tatbestände, bemühen, um entstehende Strafbarkeitslücken ausschließen zu können.

F) ZUSAMMENFASSUNG

Obwohl der Ursprung des Versicherungswesens annähernd viertausend Jahre zurückreicht, kommt ihm auch in unserer heutigen Gesellschaft in vielen Bereichen eine wesentliche und vielfach existenzsichernde Bedeutung zu.

Versicherungsmissbrauch schadet nicht nur einzelne Versicherungen oder der Versicherungswirtschaft insgesamt, sondern gefährdet darüber hinaus die existenzsichernde Funktion der Versicherungen.

Der Tatbestand zur Regelung des Versicherungsmissbrauchs ist jüngst vom Gesetzgeber durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts mit den §§265, 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 neu gefasst worden. Das **Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts**, das am 14.11.1997 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde und am 1.4.1998 in Kraft getreten ist, knüpft an die fünf Strafrechtsreformgesetze aus den Jahren 1969 bis 1974 an und bringt die erste umfassende Reform des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches seit dessen Inkrafttreten im Jahre 1871.

Vor diesem Hintergrund stellte es ein Hauptanliegen des 6. StrRG dar, die mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz eingeleitete Harmonisierung der Strafrahmen des Strafgesetzbuches fortzusetzen. Im Zuge des jüngsten Strafrechtsreformgesetzes wurden

Strafvorschriften ergänzt und neu gefasst; nicht mehr zeitgemäße oder entbehrliche Strafvorschriften wurden gänzlich aufgehoben, um den Strafschutz zu verbessern und die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Durch das Sechste Strafrechtsreformgesetz (6.StrRG) wird das Ziel verfolgt, die Strafraumen zu harmonisieren; höchstpersönliche Rechtsgüter wie Freiheit, Leben, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung, sollten an Bedeutung gegenüber materiellen Rechtsgütern wie Eigentum und Vermögen gewinnen. Im Vergleich mit §265 StGB a.F. ist festzustellen, dass wichtige Erneuerungen im Strafraumen stattgefunden haben und deswegen erstaunt es bei Betrachtung des Gesetzgebungsverfahrens um so mehr, dass der erste Gesetzesentwurf der Bundesregierung sowie der gleichlautende Gesetzesentwurf der Regierungsfaktionen keine Änderung des §265 StGB vorsah.

Fragt man nach den Gründen der betrügerischen Manipulationen, so wird üblicherweise angegeben, dass man jahrelang in die Versicherung eingezahlt habe und nun auch etwas herausbekommen möchte. Dieser Einschätzung liegen falsche Auffassungen vom Wesen einer Versicherung zugrunde. Zum einen kauft der Versicherungsnehmer mit dem Abschluss einer Versicherung und durch die Zahlung der Versicherungsbeiträge Sicherheit für den Fall, dass ein Schaden eintritt. Zum anderen basiert das Prinzip Versicherung gerade darauf, dass eine große Gruppe von Versicherten Beiträge bezahlt, um sich für einen gewissen Zeitraum gegen bestimmte

unvorhergesehene Risiken absichern können. Mit den eingezahlten Beiträgen können die entstehenden Schadenfälle gemeinsam getragen werden- selbst wenn sie sehr hoch sind.

In den letzten 100 Jahren sind verschiedene Techniken zur Erforschung der Kriminalität entwickelt worden. Kriminalstatistik, ein Begriff der diejenigen amtlichen Veröffentlichungen umfasst in denen Ergebnisse staatlicher Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit nachgewiesen werden. Obwohl die erstellenden Behörden, aufgrund zahlreicher Unsicherheitsfaktoren keine exakte Aussage über die im fraglichen Zeitpunkt tatsächlich stattgefundene Kriminalität treffen können, erscheinen sie demnach grundsätzlich als geeignet, eine kriminalpolitische Problematik herauszuheben.

Während sich juristische und soziologische Arbeiten schon in gewissen Umfang mit dem Thema befassen, haben die ökonomisch fundierten Forschungsbemühungen noch längst nicht das Ausmaß erreicht, das dem Problem aufgrund seiner Bedeutung angemessen wäre.

Die ökonomische Theorie sieht das Entscheidungsverhalten in solchen Situationen grundsätzlich als vernunftgesteuert an, auch wenn es viele Menschen geben wird, für die ein Versicherungsbetrug grundsätzlich nicht oder nur eingeschränkt in Betracht kommt, gerade weil es eine verbotene, von gesellschaftlichen Moralvorstellungen nicht legitimierte Verhaltensweise ist. Dieser Aspekt

kann im Rahmen einer ökonomischen Theorie grundsätzlich auf der Ebene der Präferenzen von Individuen Berücksichtigung finden.

§265 a.F. als qualifizierte Vorbereitungshandlung zum Betrug schützt lediglich das Individualvermögen, dementsprechend ist das Schutzgut des §265 a.F. das individuelle Vermögen der Versicherungsunternehmen. Demnach stützte sich auf das an den Betrug angelehnte subjektive Tatbestandsmerkmal „in betrügerischer Absicht“, die systematische Stellung der Vorschrift sowie auf die Beschränkung des Tatbestandes auf bestimmte Versicherungsarten.

Eine Reihe von Autoren war der Ansicht, dass eine kombinierte Rechtsgutsumschreibung der Vorschrift der Versicherungsbetrugs am ehesten gerecht werde. Geschützt sei durch §265 a.F. zum einen das Vermögen der Versicherungsgesellschaften und zum anderen auch ihre dem allgemeinen Nutzen dienende Funktions- und Leistungsfähigkeit. Für diese Interpretation spreche insbesondere die Parallele zu den §§ 264, 264a, 265b, die gleichfalls über das Vermögen hinaus noch besonders wichtige Instrumente und Institutionen der Volkswirtschaft schützten.

Gestützt auf die inzwischen unangefochtene Erkenntnis, Strafrecht dürfe nur Rechtsgüter schützen, wird der Rechtsgutbegriff von einem beträchtlichen Teil der Literatur zu Bestimmung des materiellen Verbrechensbegriffs herangezogen, um dem Strafgesetzgeber einen verbindlichen Maßstab

für die Strafgesetzgebung an die Hand zu geben.

Das Vermögen wird, als ein Rechtsgut mit wichtiger sozialer Bedeutung, im Strafrecht gemäß den Bestimmungen des vierundzwanzigsten Kapitels des Besonderen Teils des griechischen StGB geschützt. Das griechische Strafgesetzbuch scheint, im Gegensatz zu anderen Gesetzgebungen, zwischen Vermögen und Eigentum zu unterscheiden, da hierfür zwei verschiedene Kapitel bestehen. Dem Grunde nach muss man jedoch annehmen, dass es sich in der Regel um ein Rechtsgut handelt, das eine duale funktionelle Dimension aufweist. So kann ein und derselbe Gegenstand Eigentum, (zugleich) aber auch Vermögen darstellen.

Die Versicherungsdelikte haben ihren Ursprung in den Wirtschaftsdelikten und sind vom Gesetzgeber nicht streng unterschieden, so dass wenn von Wirtschaftsdelikten die Rede ist, der Versicherungsmissbrauch darunter zu subsumieren ist.

Das Wirtschaftsstrafrecht, als Oberbegriff der Versicherungsdelikte in Griechenland, das es durch eine besondere berufliche Moral des Wirtschaftskriminellen ausgezeichnet ist, zeigt oftmals ein Ungehorsam des Täters und nicht unbedingt eine Unmoral desselben auf. Überdies hat der Streit über die Zweckmäßigkeit der Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität auch die so genannte soziologische Argumentationsachse zum Vorschein gebracht, aufgrund welcher

vertreten wird, Wirtschaftsdelikte seien sozial tolerierte Handlungen, da sie als einfache Rechtswidrigkeiten ohne strafrechtlichen und kriminellen Charakter betrachtet werden.

Der griechische Gesetzgeber richtet seinen Schwerpunkt auf die Einheit des Wirtschaftsdelikten mit den Versicherungsmisbrauch, und unter diesem Aspekt wird der griechische Teil der vorliegende Dissertation schwerpunktartig bearbeitet.

Dabei ist der Einfluss des mittel-europäischen, insbesondere des deutschen Rechts von besonderer Bedeutung, wie sich aus der Einbeziehung deutscher Literatur von griechischen Autoren bezüglich des Versicherungsmisbrauchs ergibt.

Durch den Vergleich des deutschen § 265 StGB mit dem griechischen Art. 388, 393 haben sich Parallelen, Unterschiede und Querverbindungen herauskristallisiert.

Bestehende Unterschiede wie beim Tatobjekt, bei den Tathandlungen und der tätigen Reue sind sichtbar zwischen beiden Gesetzgeber, die trotz dessen ein gleiches Ziel verfolgen: den Versicherungsmisbrauch zu bewerten, zu beschreiben, zu erfassen und letztlich die Rechtsfolgen zu bestimmen! Ein solcher Rechtsvergleich kann dem Gesetzgeber dabei helfen die Perfektionierung der Gestaltung des Gesetzes vorzunehmen, um eine best mögliche Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs zu garantieren.

LITERATURVERZEICHNIS

Androulakis Georgios : Strafrecht I, Die Rechtsbasis S. 77, Athen, 1995

Appel, Ivo : Verfassung und Strafe – Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen staatlichen Strafens, Berlin 1998 (zitiert Verfassung und Strafe)

Arzt, Günther/Weber, Ulrich, Strafrecht Besonderer Teil, Lehrheft 2: Delikte gegen die Person (Randbereich), Schwerpunkt: Gefährdungsdelikte, Bielefeld, 1983

Ballis G: Bürgerliches Gesetzbuch, § 182, S.467

Baumann, Jürgen/ Weber, Ulrich/ Mitsch, Wolfgang, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10 Auflage, Bielefeld 1995.

Bockelmann, Paul : Strafrecht, Besonderer Teil 1, Vermögensdelikte 2. Auflage, München 1982

Bouropoulos : Ergänzung des Strafgesetzbuches, Besonderer Teil C, S.62, Athen, 1996

Bröckers, Kurt : Versicherungsmissbrauch (§265 StGB, Diss. Aachen 1999

Bruck, Ernst / Müller, Hans / Sieg Karl: Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Einschluss des Versicherungsvermittlerrechts

Dahlmann, Friedrich Christoph, Geschichte von Dänemark, Band 2, Hamburg 1841

Dernburg, Heinrich/Kohler, Josef : Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Sechster Band, Halle a.d.S 1910

Dreher, Eduard/Tröndle, Herbert : Kommentar zum Strafgesetzbuch, 47. Auflage, München 1995, (zitiert Dreher/Tröndle, StGB

Ebermayer, Ludwig : Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, Berlin, 1914

Eichler, Hermann : Versicherungsrecht, 2. Auflage, Karlsruhe 1976

Eisenberg, Ulrich: Kriminologie, 4. Auflage, Köln / Berlin / Bonn / München 1995

Engemann, Uta Inse: Die Regelung des Versicherungsmisbrauchs (§ 265 StGB) nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz

Farny, Dieter : Das Versicherungsverbrechen, Berlin 1959

Fetthenauer Detlef : Versicherungsbetrug, Eine theoretische und empirische Analyse betrügerischen Verhaltens gegenüber einem anonymen Geschädigten, Diss. Baden- Baden 1998

Gafos N. : Strafrecht, Besonderer Teil, 6. Auflage, S. 159, Athen 1996

Gas, Bruno: Versicherungsbetrug als geschäftspolitische Herausforderung, Symposion gegen Versicherungsbetrug, Karlsruhe 1990, S. 3ff

Geerds Detlev : Wirtschaftsrecht und Vermögensschutz, Lübeck 1990

Geerds, Friedrich : Versicherungsmisbrauch. Strafrechtliche, kriminologische und kriminalistische Probleme dieser sozialbetrügerischen Praktiken, Lübeck 1991

Geppert, Klaus: Versicherungsmisbrauch (§ 265 StGB neue Fassung), Jura 1998, S. 382-386.

Goppinger, Hans : Kriminologie, 5. Auflage, München 1997

Goldschmidt, Levin : Lex Rhodia und Agermanament. Der Schiffsrath. Studie zur Geschichte und Dogmatik des Europaeischen Seerechts, ZHR 35, S.37-90, 321-397

Gropp, Walter : Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, Tübingen, 1992

Günther, Hans – Ludwig: Strafrechtswidrigkeit und Strafrechtsausschluss, Köln/Berlin/Bonn/München 1983(zitiert Strafrechtswidrigkeit)

Hartmann, Nikolai : Ethnik, 3.Auflage, Berlin 1949

Hassemer, Raimund : Schutzbedürftigkeit des Opfers und Strafrechtsdogmatik, Berlin 1981

Hassemer, Winfried : Tatbestand und Typus, Köln/Bonn/Berlin/Bonn/München 1968

Heintzmann, Otto : Der Versicherungsbetrug, Diss. Heidelberg/Wiesbaden 1930

Helmer, Georg : Betrug zum Nachteil der Versicherung, in: Betrug und Urkundenfälschung, Wiesbaden 1956, S. 89ff

Hillenkamp, Thomas : Verkehrsgefährdung durch Gefährdung des Tatbeteiligten, OLG Stuttgart, NJW 1976, 1904, in : JuS 1977, 166ff

Der Einfluss des Opferverhaltens auf die dogmatische Beurteilung der Tat, Bielefeld, 1983

Hörnle, Tatjana : Die wichtigsten Änderungen des Besonderen Teils des StGB durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, in: Jura 1998, 169ff

Kaiser, Lothar : Opferverantwortung und Täter (Sonder)Pflichten im Bereich der Vermögensdelikte, Diss. Hamburg/Münster 1991

Karanikas Nikolaos : Buch des Strafrechts, Besonderer Teil, S.575, 1990

Kargl, Walter : Gesinnung und Erfolg im Unterschlagungstatbestand in : ZStW 1991, 136

Kaufmann, Armin : Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 2.Auflage Göttingen, 1988

Knoche, Joachim : Vorgetäuschte und vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle, Göttingen 1991

König, Walter : Der Versicherungsbetrug : Aktuelle Formen und ihre Bekämpfung, Diss. Zürich 1968

Kohlhaas, Max : Versicherungsbetrug des §265 StGB, in: VersR 1955, 465ff; Der Betrug in der Versicherung in: VersR 1965, 1ff

Kotsiris Lampros : Verbraucherschutzrecht, Thessaloniki 1995, 1999

Koumantos Ioannis : Urheberrecht, 1995, S. 1ff

Kourakis, Nikolaos : Wirtschaftsdelikte, in : Wirtschaftsrecht, Athen – Komotini, 1982

Krets, Jerome : Strafrechtliche Erfassung des Versicherungsmissbrauchs und des Versicherungsbetrugs nach dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz, Heidelberg, 2000

Kühl, Kristian : Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Auflage, München 2000

Lampe, Ernst-Joachim: Der Kreditbetrug, Berlin, 1980; Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Straftaten gegen die Wirtschaft, Tübingen, 1977

Lenhard, Karl-Heinz : Betrug zum Nachteil von Versicherungen aus der Sicht der Polizei- Bekämpfungsstrategien und Präventionsansätze, in Symposion gegen Versicherungsbetrug, Karlsruhe 1990, S. 31ff

Manoledakis, Ioannis : Das Rechtgut als begriff im Strafrecht ; Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1992, S. 287ff

Mylonopoulos : „Gedenken“, Band A, 1992

Nehlsen, Karin : Die venetianische Seeversicherung im 15. Jahrhundert, Edelsbach 1986

Nell, Martin/Jörg Schiller : Erklärungsansätze für vertragswidriges Verhalten von Versicherungsnehmern aus der Sicht der ökonomischen Theorie, Hamburg, 2002

Otto, Harro : Grundkurs Strafrecht Band 2, Die einzelnen Delikte, 5. Auflage, Berlin 1998

Palandt : Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 60. Auflage, München 2001

Papamoschou, Marsha / Bung, Jochen: Eine legislative Entgleisung; in: Irrwege der Strafgesetzgebung, Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. §265 StGB: Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien, Band 69, S.241-270, Frankfurt a.M / Berlin / Bern / Bruxelles / New York/ Wien 1999

Papantoniou Nikolaos : Die Entwicklung des Bürgerlichen Rechts, S. 793 ff, 1993

Paraskeuopoulos Nikolaos : Strafrecht, 1987 S.13ff, Thessaloniki

Radbruch, Gustav : Gesamtausgabe, Bd. IX-Strafrechtsreform, hrsg. v. Arthur Kaufmann, Heidelberg, 1992

Rengier, Rudolf : Strafrecht Besonderer Teil I. Vermögensdelikte, 3. Auflage, München 1999

Rintelen, Askan: Überindividuelle Rechtsgüter im Vorfeld des Betruges? Eine Untersuchung zu §§ 265 und 265 b StGB, Diss. Bonn 1993

Rittner, Fritz : Wirtschaftsrecht, Ein Lehrbuch, 2. Auflage, Heidelberg, 1987

Samson, Erich : Absicht und direkter Vorsatz im Strafrecht, JA 1989, 449

Schad, Thomas: Betrügereien gegen Versicherungen – Ein Beitrag zur kriminologischen Problematik der Wirtschaftskriminalität, Diss. Kiel, München 1965

Schiller Jörg/ Martin Nell : Erklärungsansätze für vertragswidriges Verhalten von Versicherungsnehmern aus der Sicht der ökonomischen Theorie, Hamburg, 2002

Schönke, Adolf/Schröder, Horst : Strafgesetzbuch (Kommentar)24.,26. Auflage München 1991,2001

Schröder, Regine : Versicherungsmissbrauch - §265 StGB, Diss. Sinzheim 2000

Seier, Jürgen : Zum Rechtsgut und zur Struktur des Versicherungsbetrugs (§265 StGB) ZStW 105, 1993

Sowada,Christoph: Der begünstigte Gläubiger als strafbarer notwendiger Teilnehmer im Rahmen des §283 in : GA 1995,60

Spinellis A. : Strafgesetzbuch, Band A. S.5 ff

Suchan, Hans-Joachim : Versicherungsmissbrauch-Erscheinungsformen und Strafrechtsreform in: Verbrechen in der Wirtschaft, hrsg. von Tiedemann, Klaus, 2. Auflage, Karlsruhe 1972

Tiedemann, Klaus : Wirtschaftsrecht und Wirtschaftskriminalität, Allgemeiner Teil, Reinbek, 1976 ; Wirtschaftsbetrug, 11.Auflage des Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin 1999

Toussi-Georgiou : Strafgesetzbuch, Band 2. S. 1070, 1994

Tröndle, Herbert : Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 48. Auflage, München 1999

Vougioukas, Kostantinos : Das Strafrecht der besonderen Strafrechtsgesetzen, Wirtschaftsrecht, 1986, S. 20

Wagner, Heinz : Der Subjektive Tatbestand des Versicherungsbetrugs- Repräsentantenhaftung, in: JuS 1978, 161

Wälder, Johannes : Über das Wesen der Versicherung. Ein methodologischer Beitrag zur Diskussion um den Versicherungsbegriff, Berlin, 1971

Wendt, Fred : Konstellationen des Versicherungsbetruges. Diss. Tübingen 1995

Werle, Thomas : International organisierte Kraftfahrzeug-Verschöbung, in : Kriminalistik1995, 78ff, 153ff

Wessels, Johannes : Strafrecht, Besonderer Teil, 12., 21. Auflage, Heidelberg 1989, 1999

Weyers, Hans-Leo : Versicherungsvertragsrecht2.Auflage, Berlin 1995

Wolff, Carsten : Die Neuregelung des Versicherungsmisbrauchs (§265, § 263 Abs. 3) Diss. Frankfurt a. M 2000

Zopfs, Jan : Erfordert der Schutz des Versicherers den strafrechtlichen Tatbestand des Versicherungsmisbrauchs (§ 265 StGB)?, in : VersR 1999,265